

Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Nachfrageverfahren 2024

Berichterstattung gemäß § 19 K-LRHG

LRH-BERICHT-6/2026

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juni 2026

Bild Berichtcover: AKACHA/Adobe Stock

Bild Kurzfassung: wattana/Adobe Stock



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Kurzfassung	1
Berichterstattung	6
Berichtsgegenstand	6
Berichtserstellung	6
Darstellung des Prüfergebnisses	8
Überblick zum Umsetzungsstand	9
Kurzzeit- und Übergangspflege	12
Umsetzungsstand der Empfehlungen	13
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	20
Umsetzungsstand der Empfehlungen	21
Tagesstätten zur Pflege	31
Umsetzungsstand der Empfehlungen	32
Rechnungsabschluss 2023 des Landes	40
Umsetzungsstand der Empfehlungen	41
Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung ...	54
Umsetzungsstand der Empfehlungen	55
B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg	62
Umsetzungsstand der Empfehlungen	63
B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1	73
Umsetzungsstand der Empfehlungen	74

Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof.....	80
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	81
Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung	90
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	91
LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1.....	97
Umsetzungsstand der Empfehlungen.....	98
Anhang: teilweise umgesetzte Empfehlungen	105
Anhang: offene Empfehlungen.....	131

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan für Pflege – Kärnten 2030
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz
DIVA	Digitaler Verwaltungsakt
ENUK-K	Verein Energie-, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
f.	folgende, -r, -s
FBS	Fachberufsschule
GZ	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IBAN	Internationale Bankkontonummer
ISO	International Organization für Standardization
IT	Informationstechnologie
ITM	Institut für Technologie und alternative Mobilität
k.A.	keine Angabe
KABEG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
KFBG	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.
KFZ	Kraftfahrzeug
K-GEA	Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung
K-LHG	Kärntner Landeshaushaltsgesetz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
K-LVG	Kärntner Landesverfassung
KMF	Künstliche Mineralfaser Schadstoffsanierung
K-PBG	Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz
LCA	Logistik Center Austria

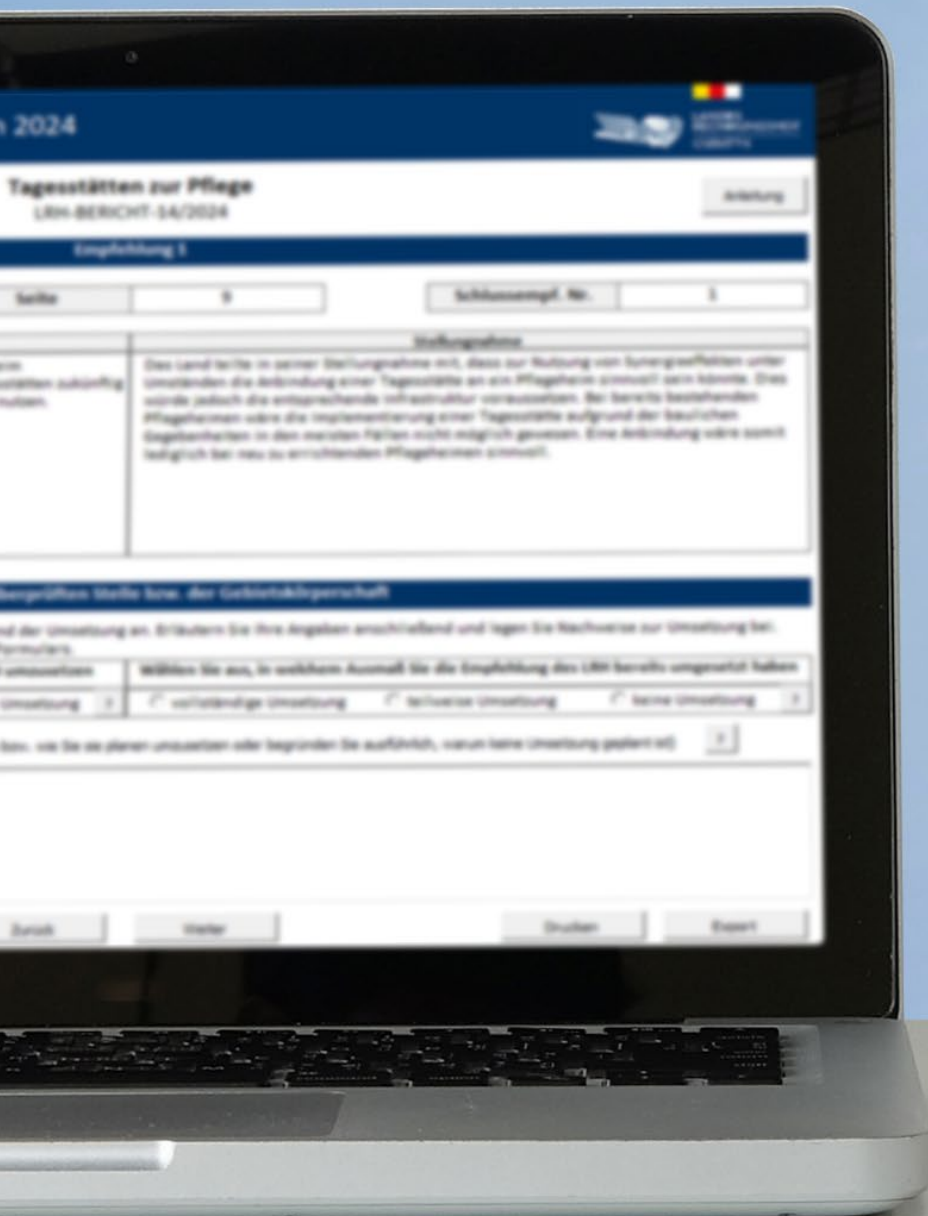
Ldtgs.Zl.	Landtagszahl
leg. cit.	legis citatae
LGBL	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz
LIM	Landesimmobilienmanagement
lit.	litera (Buchstabe)
LRA	Landesrechnungsabschluss
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
NFC	Nahfeld-Kommunikation
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖNORM	Österreichische Norm
p.a.	pro Jahr
RA	Rechnungsabschluss
RSG	Regionaler Strukturplan Gesundheit
RZ	Randziffer
SAP	Buchhaltungssystem des Landes
TZ	Textzahl(en)
UA	Unterabteilung
UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	vergleiche
VPN	Virtuelles privates Netzwerk
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2024.....	9
Abbildung 2: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kurzzeit- und Übergangspflege.	14
Abbildung 3: Umsetzungsstand der Empfehlungen Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	22
Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen Tagesstätten zur Pflege.....	33
Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechnungsabschluss 2023 des Landes.....	42
Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung	56
Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen B100 Drautal Straße	64
Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen B106 Mölltal Straße	75
Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof	82
Abbildung 10: Umsetzungsstand der Empfehlungen Radweg Lieserschlucht.....	92
Abbildung 11: Umsetzungsstand der Empfehlungen LKH Villach.....	98

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung	8
Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands	10
Tabelle 3: Umsetzung der Empfehlungen in der Kurzzeit- und Übergangspflege	15
Tabelle 4: Umsetzung der Empfehlungen Mobile Pflege- und Betreuungsdienste ...	23
Tabelle 5: Umsetzung der Empfehlungen Tagesstätten zur Pflege.....	34
Tabelle 6: Umsetzung der Empfehlungen Rechnungsabschluss 2023 des Landes	43
Tabelle 7: Umsetzung der Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.....	57
Tabelle 8: Umsetzung der Empfehlungen B100 Drautal Straße.....	65
Tabelle 9: Umsetzung der Empfehlungen B106 Mölltal Straße	76
Tabelle 10: Umsetzung der Empfehlungen Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof	83
Tabelle 11: Umsetzung der Empfehlungen zum Radweg Lieserschlucht.....	93
Tabelle 12: Umsetzung der Empfehlungen LKH Villach.....	99



Nachfrageverfahren 2024

Kurzfassung

Nachfrageverfahren 2024

Im Nachfrageverfahren 2024 analysierte der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) den Umsetzungsstand von 437 Empfehlungen, die er im Jahr 2024 in zehn Berichten ausgesprochen hatte. Die geprüften Stellen wollen 94,3 Prozent der Empfehlungen umsetzen, mehr als die Hälfte der Empfehlungen wurde bereits umgesetzt.

Ziel des Nachfrageverfahrens

Der LRH überprüft, wie das Land die öffentlichen Gelder einsetzt und spricht Empfehlungen aus, damit die Finanzmittel möglichst wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden.

Im Nachfrageverfahren erhebt der LRH, ob seine Empfehlungen umgesetzt wurden.

Dazu fragen die Prüferinnen und Prüfer bei den geprüften Stellen nach, ob und inwieweit sie die Empfehlungen des LRH umgesetzt haben. Auf Basis der Rückmeldungen erstellt der LRH den Bericht zum Nachfrageverfahren. Indem der LRH die Umsetzung seiner Empfehlungen verfolgt, verstärkt er ihre Wirkung. Zudem macht er damit die Arbeit von Politik und Verwaltung transparenter. Denn im Bericht zum Nachfrageverfahren können die Bürgerinnen und Bürger nachlesen, welche Empfehlungen des LRH die geprüften Stellen umgesetzt haben und welche offengeblieben sind.

Daten & Fakten



Zehn Berichte:

- Kurzzeit- und Übergangspflege
- Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
- Tagesstätten zur Pflege
- Rechnungsabschluss 2023 des Landes
- Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung
- B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg
- B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1
- Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof
- Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung
- LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1



1.162 Seiten



437 Empfehlungen



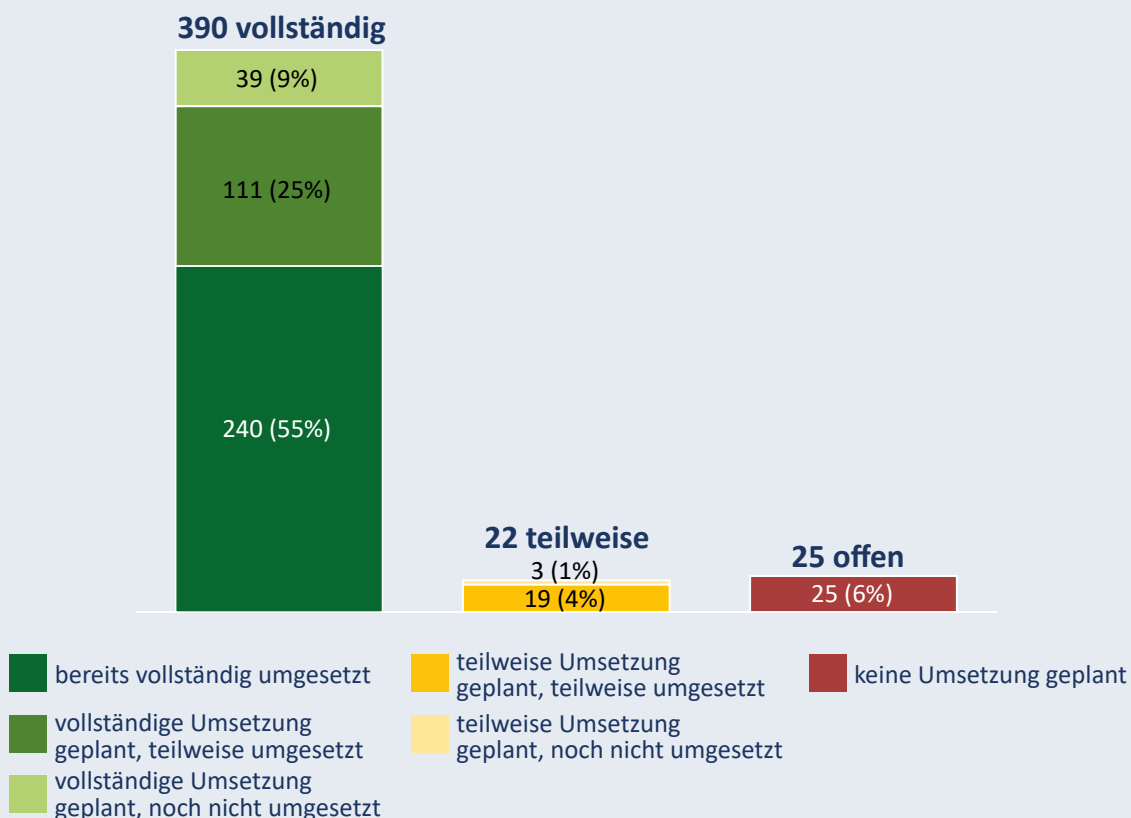
94,3 Prozent Umsetzungsrate

Mit dem Nachfrageverfahren unterstützt der LRH auch die Kärntner Landesregierung bei ihrer Verpflichtung, dem Landtag über jene Maßnahmen zu berichten, die sie im Hinblick auf die Empfehlungen des LRH getroffen hat. (TZ 1, 2)

Im Jahr 2024 sprach der LRH in zehn Berichten 437 Empfehlungen aus. Im November 2025 forderte der LRH die geprüften Stellen auf, den jeweiligen Umsetzungsstand der Empfehlungen bekanntzugeben. (TZ 2)

Von den 437 Empfehlungen sagten die geprüften Stellen für 412 Empfehlungen (94 Prozent) eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Die geprüften Stellen wollten insgesamt 390 Empfehlungen vollständig umsetzen, wobei 240 Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits vollständig umgesetzt waren. 22 Empfehlungen wollten sie teilweise umsetzen. Bei 25 Empfehlungen beabsichtigten die geprüften Stellen keine Umsetzung. (TZ 2)

Wie viele der Empfehlungen werden umgesetzt?



Wesentliche umgesetzte Empfehlungen 2024



Das Land sollte die im Regierungsprogramm vorgesehene verstärkte Ausbildungsoffensive sowie die Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal rasch umsetzen. (Bericht: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste)



Die Übergangspflege sollte gemessen an den Aufwendungen aufgrund deren Bedeutung einen zukünftigen Schwerpunkt des Landes darstellen. (Bericht: Kurzzeit- und Übergangspflege)



Der LRH stellte kritisch fest, dass Kärnten im Vergleich mit anderen Bundesländern einen deutlichen Aufholbedarf im Bereich der teilstationären Tagesbetreuung aufwies. Er empfahl dem Land, die Gründe dafür zu evaluieren. (Bericht: Tagesstätten zur Pflege)



Es wären Maßnahmen zu setzen, um einem Substanzverlust des Vermögens entgegenzuwirken. (Bericht: Rechnungsabschluss 2023 des Landes)



Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten Zahlungen nur durchgeführt werden, wenn am Beleg ein Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten ist. (Bericht: Rechnungsabschluss 2023 des Landes - Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung)



In einer Nutzwertanalyse zur Festlegung der Ausführungsvariante sollten möglichst viele Umsetzungsvarianten miteinbezogen werden, um breit und umfassend alle Möglichkeiten der Ausführung zu beurteilen und daraus die beste Variante auszuwählen zu können. (Bericht: B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg)



Die Auftragsvergabe sollte grundsätzlich vor der Leistungserbringung erfolgen. (Bericht: B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1)



Bei öffentlichen Zweckbauten, zu denen Schulbauten zählen, sollten Kosten-Nutzen-Aspekte schon bei Architekturwettbewerben berücksichtigt werden. (Bericht: Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof)



Abstimmungen mit einzubindenden Behörden oder Wasserverbänden sollten schon im Rahmen des Vorprojekts durchgeführt werden, um deren Vorgaben vor der Erstellung des Einreichprojekts berücksichtigen zu können. (Bericht: Radweg Lieserschucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung)



Abrechnungen von Auftragnehmern sollten nur bei Vorliegen vollständiger und nachvollziehbarer Leistungsnachweise akzeptiert werden. (Bericht: LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1)

Wesentliche offene Empfehlungen 2024



Das Land sollte den vorgegebenen zeitlichen Maximalrahmen von 42 Tagen für die Dauer der Übergangspflege hinterfragen. Die Entscheidung, ob und wie lange ein Pflegebedürftiger in der Übergangspflege gepflegt und therapiert werden sollte, wäre von einem geriatrischen Facharzt in Abstimmung mit den therapeutischen Verantwortlichen zu treffen. (Bericht: Kurzzeit- und Übergangspflege)



Das Land sollte regelmäßig die Anzahl der von den Anbietern abgelehnten Pflegebedürftigen sowie die maßgebenden Gründe für die Ablehnungen erheben. (Bericht: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste)



Das Land sollte darauf hinwirken, dass in den Tagesstätten auch therapeutische Leistungen angeboten werden und dies unterstützen. Aus Sicht des LRH könnte dadurch die Selbstständigkeit von Patienten länger erhalten und ein Übergang in die Langzeitpflege gegebenenfalls verhindert werden. (Bericht: Tagesstätten zur Pflege)



Die Materialverwaltung sollte künftig im SAP vorgenommen werden. Insbesondere wären die Zukäufe zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen und entsprechende Korrekturen in den Materialbestandslisten vorzunehmen. (Bericht: Rechnungsabschluss 2023 des Landes)



Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. (Bericht: Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung)



Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht für das gesamte Bauvorhaben sollten gemeinsam ausgeschrieben werden, um Schnittstellen und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden. (Bericht: B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg)



Bei Schulgebäuden, die zu den Zweckbauten zählten, wäre im Zusammenhang mit dem Einsatz von Loggien vorwiegend auf eine kompakte Planung der Gebäudehülle zu achten, um den Energiebedarf und die Klimabelastungen zu verringern. (Bericht: Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof)



Bauleistungen, die Winterbaumaßnahmen erforderten, wären möglichst in wärmere Jahreszeiten zu verlegen und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer dazu terminliche Festlegungen zu treffen. (Bericht: Radweg Lieserschluft – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung)

Berichterstattung

Berichtsgegenstand

- 1 Innerhalb eines Jahres nachdem der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) einen Bericht übermittelte, hatte die Landesregierung dem Landtag schriftlich zu berichten, welche Maßnahmen sie aufgrund der Empfehlungen des LRH getroffen hatte.¹ In der Berichterstattung der Landesregierung war gegebenenfalls zu begründen, warum Empfehlungen nur teilweise, anders als vorgeschlagen oder gar nicht umgesetzt worden waren.

Der LRH unterstützte die Landesregierung bei ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung², indem er die Umsetzung seiner Empfehlungen in Form eines Nachfrageverfahrens evaluierte. Der LRH forderte dazu in seiner Funktion als Organ des Landtags sowohl die Landesregierung als auch die sonstigen geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der im Jahr 2024 gegebenen Empfehlungen bekanntzugeben. Zudem sollten teilweise, anders oder gar nicht umgesetzte Maßnahmen und die noch geplanten Schritte erläutert werden.

Berichtserstellung

- 2 Am 14. November 2025 informierte der LRH die geprüften Stellen darüber, dass er für die nachstehenden Berichte des Jahres 2024 ein Nachfrageverfahren durchführte. Der LRH forderte die geprüften Stellen auf, den jeweiligen Umsetzungsstand der Empfehlungen sowie Erläuterungen zur Umsetzung mittels beigelegter Formulare bis zum 23. Jänner 2026 bekanntzugeben.

Die geprüften Stellen sollten zu folgenden Berichten Stellung beziehen:

- Kurzzeit- und Übergangspflege
- Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
- Tagesstätten zur Pflege
- Rechnungsabschluss 2023 des Landes

¹ gemäß § 19 Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG), sofern der Bericht des LRH Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln enthielt, die die Landesregierung zu vertreten hatte

² gemäß § 19 K-LRHG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 11 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

- Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung
 - B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg
 - B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1
 - Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof
 - Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung
 - LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1
- 3 Neben der Landesregierung fragte der LRH auch bei der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG den Umsetzungsstand der auf sie bezogenen Empfehlungen nach.

Im Sinne einer transparenten und einheitlichen Vorgehensweise erstellte der LRH standardisierte Formulare mit den jeweiligen Empfehlungen für jede geprüfte Stelle. Mit diesen Formularen konnte der Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens erfasst werden. Bei offenen Empfehlungen erhob der LRH, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung planten. Die Rückmeldungen konnten in folgende Kategorien eingeteilt werden:

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung

Kategorien	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte die Empfehlung bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	teilweise	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	offen	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	offen	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	offen	offen

Quelle: Darstellung des LRH

Darstellung des Prüfergebnisses

- 4 Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Der LRH fasste die wesentlichen Inhalte und Empfehlungen des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Im Anhang fasste der LRH die teilweise umgesetzten sowie die offenen Empfehlungen samt zugehöriger Erläuterungen der geprüften Stellen zusammen.

Die Mitteilung der geprüften Stelle bildete die Grundlage für die Beurteilung des Umsetzungsstands.

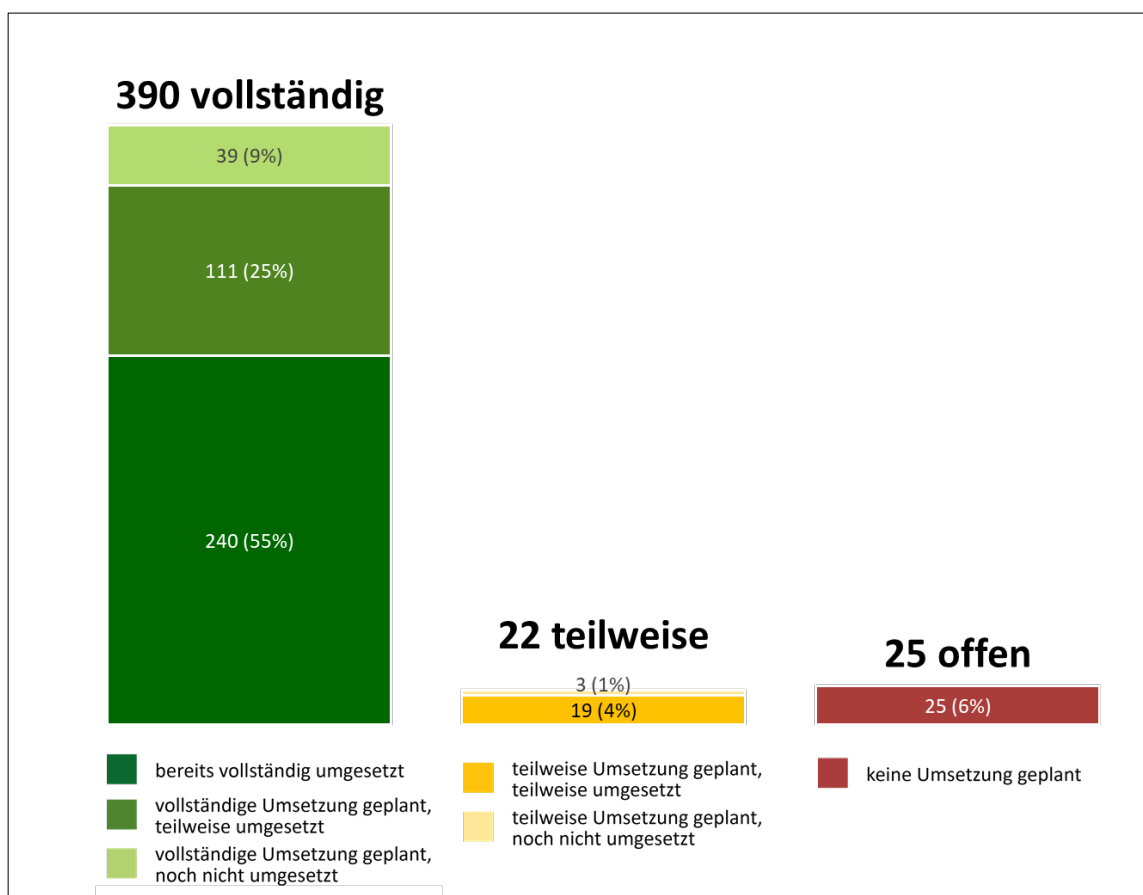
Das in diesem Bericht dargestellte Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Bei den einzelnen näher beschriebenen wesentlichen Empfehlungen befinden sich die Empfehlungsnummern in Klammern.

Überblick zum Umsetzungsstand

Der LRH erhob im Jahr 2026 bei allen geprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2024. Insgesamt sprach der LRH in diesem Jahr in zehn Berichten 437 Empfehlungen aus.

Die nachstehende Abbildung zeigt das Ausmaß der geplanten Umsetzung der 437 Empfehlungen.

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2024



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Von den 437 Empfehlungen sagten die geprüften Stellen für 412 Empfehlungen (94%) eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu.

Die geprüften Stellen wollten 390 Empfehlungen bzw. 89% vollständig umsetzen, wobei 240 Empfehlungen (55%) bereits vollständig umgesetzt waren und bei weiteren 111 Empfehlungen (25%) bereits mit der Umsetzung begonnen worden war. Zum

Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens war die Umsetzung dieser Empfehlungen jedoch noch nicht abgeschlossen. 39 Empfehlungen (9%), die vollständig umgesetzt werden sollten, waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch offen.

22 Empfehlungen (5%) wollten die geprüften Stellen teilweise umsetzen. Davon waren 19 Empfehlungen (4%) bereits teilweise umgesetzt. Drei Empfehlungen (1%), die teilweise umgesetzt werden sollten, waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch offen.

Bei 25 Empfehlungen (6%) beabsichtigten die geprüften Stellen keine Umsetzung.

In der nachstehenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung pro Bericht angeführt:

Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands

Bericht	Umsetzungsstand			Anzahl gesamt	Geplante Umsetzung in %
	vollständig	teilweise	offen		
Kurzzeit- und Übergangspflege	5	10	6	21	90%
vollständige Umsetzung geplant	5	10	4	19	90%
teilweise Umsetzung geplant		0	0	0	0%
keine Umsetzung geplant			2	2	10%
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	7	24	19	50	90%
vollständige Umsetzung geplant	7	21	12	40	80%
teilweise Umsetzung geplant		3	2	5	10%
keine Umsetzung geplant			5	5	10%
Tagesstätten zur Pflege	15	10	5	30	90%
vollständige Umsetzung geplant	15	7	2	24	80%
teilweise Umsetzung geplant		3	0	3	10%
keine Umsetzung geplant			3	3	10%
Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	41	45	17	103	99%
vollständige Umsetzung geplant	41	36	15	92	89%
teilweise Umsetzung geplant		9	1	10	10%
keine Umsetzung geplant			1	1	1%

Fortsetzung nächste Seite

Überblick zum Umsetzungsstand

Bericht	Umsetzungsstand			Anzahl gesamt	Geplante Umsetzung in %
	vollständig	teilweise	offen		
Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung	23	4	2	29	93%
vollständige Umsetzung geplant	23	4	0	27	93%
teilweise Umsetzung geplant		0	0	0	0%
keine Umsetzung geplant			2	2	7%
B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg	44	12	6	62	97%
vollständige Umsetzung geplant	44	12	4	60	97%
teilweise Umsetzung geplant		0	0	0	0%
keine Umsetzung geplant			2	2	3%
B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1	19	10	0	29	100%
vollständige Umsetzung geplant	19	9	0	28	97%
teilweise Umsetzung geplant		1	0	1	3%
keine Umsetzung geplant			0	0	0%
Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof	43	1	11	55	84%
vollständige Umsetzung geplant	43	0	2	45	82%
teilweise Umsetzung geplant		1	0	1	2%
keine Umsetzung geplant			9	9	16%
Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung	21	4	1	26	96%
vollständige Umsetzung geplant	21	4	0	25	96%
teilweise Umsetzung geplant		0	0	0	0%
keine Umsetzung geplant			1	1	4%
LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1	22	10	0	32	100%
vollständige Umsetzung geplant	22	8	0	30	94%
teilweise Umsetzung geplant		2	0	2	6%
keine Umsetzung geplant			0	0	0%
Gesamt	240	130	67	437	94%
in %	55%	30%	15%		

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Kurzzeit- und Übergangspflege

LRH-BERICHT-13/2024

- 5 Der LRH überprüfte die Kurzzeit- und Übergangspflege in Kärnten. Beide Pflegeformen fanden zum Zeitpunkt der Überprüfung in Langzeitpflegeheimen statt.

Die Kurzzeitpflege diente der Entlastung pflegender Angehöriger für einige Tage. Die Übergangspflege sollte auf die Genesung der Patienten nach einer Akutbehandlung oder Operation im Krankenhaus abzielen. Durch die Übergangspflege sollte die Lücke zwischen stationärer Behandlung und der Rückkehr nach Hause geschlossen werden, um eine selbstständige Lebensführung wiederherzustellen bzw. zu erhalten.

Das Land finanzierte im Rahmen der Übergangspflege die stationäre Basisversorgung bis zu einer Dauer von maximal 42 Tagen. Damit stellte die Übergangspflege eine sinnvolle und notwendige Maßnahme in der Pflege dar. Es fehlte jedoch das Augenmerk auf das eigentliche Ziel, den Patienten innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu rehabilitieren. Ohne entsprechende Remobilisation stieg das Risiko einer Rehospitalisierung bzw. Einweisung in eine Langzeitpflegeeinrichtung. Aktivierende Pflegemaßnahmen sowie diverse therapeutische Leistungen im Rahmen der Übergangspflege wären entscheidend, um die Selbstständigkeit von Patienten zu erhalten und einen Übergang in die Langzeitpflege zu verhindern. Durch die fehlenden konkreten Ziele und Therapiestrategien hatte die Übergangspflege nach Ansicht des LRH zum Zeitpunkt der Überprüfung keinen therapeutischen Charakter. Der LRH empfahl daher, Therapieziele in die Zielsetzungen für die Übergangspflege aufzunehmen und bereits bei der Antragstellung die konkret geplanten Therapieziele und mögliche Maßnahmen einzufordern.

Therapeutische Behandlungen und Remobilisationsangebote waren in Pflegeheimen in der Regel nicht vorgesehen, weshalb diese für die Genesung pflegebedürftiger Personen und somit für eine erfolgreiche Übergangspflege wenig geeignet waren. Der LRH empfahl daher eine Neuorganisation der Übergangspflege und die Implementierung von eigens für die Übergangspflege spezialisierten Einrichtungen. In solchen Einrichtungen sollten therapeutische Behandlungen und Maßnahmen zur

Remobilisation durchgeführt werden. Vergleichbare Einrichtungen gab es bereits in Wien und der Steiermark.

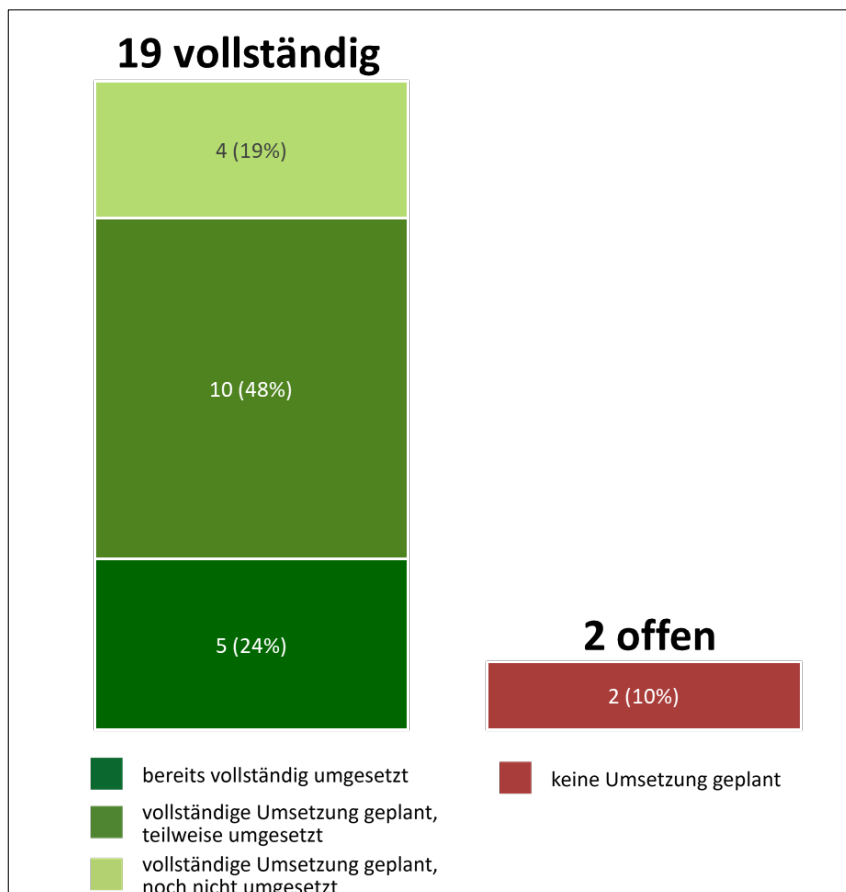
Solche spezialisierten Einrichtungen hätten das Potential, die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen nach einem Krankenhausaufenthalt so zu verbessern, dass sie wieder ein selbstständiges Leben in ihrem eigenen Zuhause führen könnten. Im Anschluss an den Aufenthalt in der spezialisierten Einrichtung könnte die mobile geriatrische Remobilisation die Betreuung des Pflegebedürftigen nahtlos im eigenen Zuhause fortsetzen.

Bei der mobilen geriatrischen Remobilisation kam ein Krankenteam zum Patienten nach Hause und unterstützte bei der Reintegration im eigenen Zuhause mit verschiedenen Maßnahmen wie Therapien. Seit 2020 gab es in Kärnten 105 Behandlungsplätze. In manchen Bezirken wurden jedoch mehr Therapieeinheiten benötigt als vorgesehen waren. Dadurch lag die Wartezeit in einigen Regionen im April 2024 zwischen fünf und sechs Monaten. Wartezeiten ohne therapeutische Behandlung führten vor allem bei älteren Personen häufig zu einer schnellen Verschlechterung des Allgemeinzustands, wodurch das Risiko der Aufnahme in die stationäre Langzeitpflege stieg. Der LRH empfahl daher, das Angebot der mobilen geriatrischen Mobilisation gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Kärntner Gesundheitsfonds auszubauen.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 6 In seinem Bericht Kurzzeit- und Übergangspflege hatte der LRH 21 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 2: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kurzzeit- und Übergangspflege



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 19 Empfehlungen (90%) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits fünf Empfehlungen (24%) vollständig umgesetzt werden. Bei 14 weiteren Empfehlungen (67%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Für zwei Empfehlungen (10%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 3: Umsetzung der Empfehlungen in der Kurzzeit- und Übergangspflege

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Im Bereich der Übergangspflege waren die Zielsetzungen nur unzureichend definiert und nahmen zu wenig Bezug auf das eigentliche Ziel, den Patienten innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu rehabilitieren. Das Land sollte die Bedeutung von Rehabilitationsmaßnahmen, wie aktivierende Pflegemaßnahmen oder diverse therapeutische Leistungen, in den Zielsetzungen für die Übergangspflege klar zum Ausdruck bringen.	teilweise	vollständig
2	Das Land sollte die konkret geplanten Therapieziele und mögliche Maßnahmen bereits bei der Antragsstellung und Genehmigung einfordern, um die Selbstständigkeit von Patienten zu erhalten und einen Übergang in die Langzeitpflege zu verhindern.	teilweise	vollständig
3	Das Land sollte den vorgegebenen zeitlichen Maximalrahmen von 42 Tagen für die Dauer der Übergangspflege hinterfragen. Die Entscheidung, ob und wie lange ein Pflegebedürftiger in der Übergangspflege gepflegt und therapiert werden sollte, wäre von einem geriatrischen Facharzt in Abstimmung mit den therapeutischen Verantwortlichen zu treffen.	offen	offen
4	Das Land sollte auf eine koordinierte und rechtzeitige Pflegebedarfs- und Therapieplanung für Pflegebedürftige im Krankenhaus hinwirken. Ziel sollte es sein, den Bedarf für nachfolgende geriatrische Pflege- und Therapieleistungen vorab bzw. bei der Aufnahme zu erheben. Zudem sollte das Land darauf hinwirken, dass im Anschluss an die Übergangspflege eine entsprechende Betreuung im häuslichen Umfeld, beispielsweise durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste, sichergestellt ist.	teilweise	vollständig
5	Das Land sollte im Zuge der Evaluierung des BEP 2030 die Kurzzeit- und Übergangspflege getrennt darstellen und die Plätze sowie die damit verbundenen Aufwendungen für beide Pflegeformen eigenständig planen.	offen	offen
6	Die Bedarfsprognose in der Übergangspflege sollte auf Basis der betreuten Personen erfolgen.	offen	vollständig
7	Das Land sollte eine Überprüfung hinsichtlich der prognostizierten Entwicklung im Bereich der Kurzzeit- und Übergangspflege vornehmen und diese bestmöglich bei der Angebotsplanung berücksichtigen.	teilweise	vollständig
8	Die Kapazitäten für die Kurzzeit- und Übergangspflege waren in einigen Bezirken sehr gering. Einige Bezirke wiesen zudem eine geringe Versorgungsdichte bei Kurzzeit- und Übergangspflegeplätzen auf. Das Land sollte dies bei der Schwerpunktsetzung für einen künftigen Ausbau der Plätze berücksichtigen.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
9	Das Land sollte eine Neuorganisation der Übergangspflege vornehmen, die die Betreuung in einer für die Übergangspflege spezialisierten Einrichtung vorsieht. In diesen Einrichtungen sollten therapeutische Behandlungen und Maßnahmen zur Remobilisation durchgeführt werden. Als Vorbild könnten vergleichbare Einrichtungen in anderen Bundesländern wie der Steiermark und Wien dienen.	offen	vollständig
10	Die Übergangspflege sollte gemessen an den Aufwendungen aufgrund deren Bedeutung einen zukünftigen Schwerpunkt des Landes darstellen.	vollständig	vollständig
11	Die Kurzzeit- und Übergangspflege sollte budgetmäßig getrennt dargestellt werden. Damit könnte beispielsweise die Planung, Budgetierung und Verrechnung verbessert und die Transparenz der abgerechneten Leistungen erhöht werden.	teilweise	vollständig
12	Das Land sollte die unterschiedlichen Sockelbeträge für die Kurzzeit- und Übergangspflege bei Zusatzbetten aufheben.	offen	vollständig
13	Im Jahr 2023 führte das Land keine Nachverrechnung in jenen Fällen durch, in denen direkt im Anschluss an eine Übergangspflege eine Langzeitpflege erfolgte. Die Nachverrechnungen wären umgehend richtlinienkonform nachzuholen und zukünftig entsprechendes Augenmerk auf die Fälle zu legen, in denen nach einer Übergangs- oder Kurzzeitpflege eine Langzeitaufnahme ins Pflegeheim erfolgt.	vollständig	vollständig
14	Das Land sollte eine Auswertung durchführen, ob Pflegebedürftige nach der Übergangspflege innerhalb eines gewissen Zeitraums in eine Langzeitpflegeeinrichtung aufgenommen wurden.	teilweise	vollständig
15	Die Verrechnung der Kurzzeitpflege wäre organisatorisch wie bei der Übergangspflege und den Tagesstätten von deren Genehmigung zu trennen und eine Vertretungsregelung aufzunehmen.	teilweise	vollständig
16	Das Land sollte die Verrechnung der Kurzzeitpflege in die Unterabteilung Finanzen und Controlling der Abteilung 5 integrieren.	teilweise	vollständig
17	Die Abrechnung mit den Anbietern in der Übergangspflege wäre in zeitlicher Nähe zur Leistungserbringung durchzuführen.	vollständig	vollständig
18	Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wären durch eindeutige Vermerke und lesbare Unterschriften der jeweiligen Personen zu dokumentieren.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
19	Die wiederkehrende Beantragung der Übergangspflege oder eine zeitlich nachfolgende Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege war grundsätzlich zulässig. Das Land sollte solche Fälle jedoch pflegefachlich evaluieren und gegebenenfalls Rückschlüsse auf eine Optimierung der Koordination und Versorgung ziehen.	teilweise	vollständig
20	Das Land sollte die Versorgung im Bereich der mobilen geriatrischen Remobilisation aufgrund der derzeit begrenzten Plätze, der Auslastung und der Wartezeiten insbesondere in den Versorgungsregionen Klagenfurt Stadt und Klagenfurt Land, Wolfsberg und St. Veit an der Glan rasch ausbauen.	teilweise	vollständig
21	Das Land sollte gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Kärntner Gesundheitsfonds die Finanzierung für den Ausbau der mobilen geriatrischen Remobilisation sicherstellen.	offen	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Die Kapazitäten für die Kurzzeit- und Übergangspflege waren in einigen Bezirken sehr gering. Einige Bezirke wiesen zudem eine geringe Versorgungsdichte bei Kurzzeit- und Übergangspflegeplätzen auf. Der LRH empfahl daher, dass das Land dies bei der Schwerpunktsetzung für einen künftigen Ausbau der Plätze berücksichtigen sollte. Das Land teilte mit, dass das Planungsinstitut den Bedarf an Bettenkapazitäten der befristeten stationären Pflege und Betreuung bezirksweise ausgewiesen hätte. (8)

Der LRH empfahl weiters, dass die Übergangspflege, gemessen an den Aufwendungen aufgrund deren Bedeutung einen zukünftigen Schwerpunkt des Landes darstellen sollte. Das Land stimmte den Empfehlungen des LRH zu und verwies auf die zukünftige Neuorganisation der Übergangspflege. (10)

Der LRH hatte ebenso empfohlen, die Abrechnung mit den Anbietern in der Übergangspflege in zeitlicher Nähe zur Leistungserbringung durchzuführen. Das Land führte dazu aus, dass die Empfehlung aufgrund personeller Veränderungen im dafür zuständigen Bereich (Unterabteilung Finanzen und Controlling, Sachgebiet Verrechnung Pflegewesen) umgesetzt worden wäre. (17)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Im Bereich der Übergangspflege waren die Zielsetzungen nur unzureichend definiert und nahmen zu wenig Bezug auf das eigentliche Ziel, den Patienten innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu rehabilitieren. Der LRH empfahl daher, dass das Land die Bedeutung von Rehabilitationsmaßnahmen, wie aktivierende Pflegemaßnahmen oder diverse therapeutische Leistungen, in den Zielsetzungen für die Übergangspflege klar zum Ausdruck bringen sollte. Das Land stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung des LRH zu. Hinsichtlich der neu gestalteten Leistung der Übergangspflege wäre beabsichtigt, in einem ersten Schritt ab Februar 2026 in den Krankenanstalten der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) 31 Übergangspflegebetten zu errichten. Ein weiterer Ausbau des Angebots wäre derzeit in Planung und würde sich nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel richten. (1)

Der LRH hatte empfohlen, dass das Land die konkret geplanten Therapieziele und mögliche Maßnahmen bereits bei der Antragsstellung und Genehmigung einfordern sollte, um die Selbstständigkeit von Patienten zu erhalten und einen Übergang in die Langzeitpflege zu verhindern. Das Land teilte mit, dass die Inanspruchnahme der Übergangspflege in Kärntner Krankenanstalten über Antrag der Krankenanstalten an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, erfolgen sollte. Hierzu wäre von der jeweiligen Krankenanstalt ein Antrag inklusive Assessment auf Basis des mit dem Land und dem KGF (Kärntner Gesundheitsfonds) abgestimmten Beurteilungsbogens je Fall zu erstellen und zu übermitteln. Es wäre vorgesehen, das Assessment durch Experten der Krankenanstalt durchzuführen. (2)

Aus Sicht des LRH sollte das Land eine Auswertung durchführen, ob Pflegebedürftige nach der Übergangspflege innerhalb eines gewissen Zeitraums in eine Langzeitpflegeeinrichtung aufgenommen wurden. Das Land gab an, dass eine Evaluierung und Auswertung statistischer Daten im Zuge der Neukonzeption der Übergangspflege im Krankenhaussetting vorgesehen wären. (14)

Wesentliche offene Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH sollte das Land im Zuge der Evaluierung des BEP 2030 die Kurzzeit- und Übergangspflege getrennt darstellen und die Plätze sowie die damit

verbundenen Aufwendungen für beide Pflegeformen eigenständig planen. Das Land gab an, dass eine getrennte Darstellung der Kurzzeit- und Übergangspflegebetten im Zuge der Evaluierung des BEP durch das wissenschaftliche Planungsinstitut nicht erfolgt wäre. Es merkte an, dass sich die Prognose des Planungsinstituts im Zuge der Evaluierung des BEP auf den Bedarf an Plätzen für eine befristete stationäre Unterbringung, also Plätze der Übergangspflege und der Kurzzeitpflege, beziehen würde. (5)

Der LRH empfahl weiters, dass das Land eine Neuorganisation der Übergangspflege, die die Betreuung in einer für die Übergangspflege spezialisierten Einrichtung vorsah, vornehmen sollte. In diesen Einrichtungen sollten therapeutische Behandlungen und Maßnahmen zur Remobilisation durchgeführt werden. Als Vorbild könnten vergleichbare Einrichtungen in anderen Bundesländern wie der Steiermark und Wien dienen. Das Land teilte mit, dass es aktuell noch keine spezialisierten Einrichtungen gäbe. (9)

Weiters sollte das Land nach Ansicht des LRH gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse und dem KGF die Finanzierung für den Ausbau der mobilen geriatrischen Remobilisation sicherstellen. Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Stellungnahme vollinhaltlich aufrechterhalten werden würde, wonach es sich mit den Vertragspartnern der mobilen geriatrischen Remobilisation in Verbindung setzen und eine Evaluierung des Leistungsangebots in den angeführten Bezirken anregen würde. Auf dieser Basis würden mit den Finanzierungspartnern in weiterer Folge der Ausbau und die Finanzierung erarbeitet werden. (21)

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

LRH-BERICHT-12/2024

- 7 Der LRH überprüfte die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Kärnten mit dem Ziel, die Versorgungssituation zu verbessern.

„Ambulant vor stationär“ – dieser Grundsatz für den Pflegebereich war sowohl in politischen Programmen als auch in Gesetzen des Landes Kärnten niedergeschrieben. Ziel war es, dass Pflegebedürftige so lange wie möglich in ihrem eigenen Zuhause bleiben konnten. Die mobilen Dienste ermöglichten die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen zu Hause. Das Land wendete im Jahr 2023 rund 46,9 Mio. Euro für die mobile Pflege auf, das entsprach einem Anteil von rund 27% der gesamten Pflegeaufwendungen.

Das Land ließ die mobilen Dienste von 18 Anbietern erbringen, zwischen denen die Pflegebedürftigen frei wählen konnten. Dabei überprüfte das Land die Qualität der Leistungen nicht. Der LRH empfahl, eine laufende stichprobenartige Qualitätsüberprüfung und eine Zufriedenheitsbefragung bei den Pflegebedürftigen durchzuführen.

Die beiden größten Anbieter leisteten im Jahr 2023 65% aller Einsatzstunden und waren in allen zehn Bezirken des Landes tätig. Alle Anbieter erbrachten knapp eine Million Einsatzstunden pro Jahr. Der BEP beinhaltete die Gesamtheit aller Pflege- und Betreuungsdienstleistungsformen und hatte eine wohnortnahe und möglichst bedarfsgerechte Versorgung von pflegebedürftigen Personen zum Ziel. Für die mobilen Dienste sah der BEP bis 2030 eine notwendige Erhöhung auf rund 1,24 Mio. Einsatzstunden vor. Der LRH wies kritisch darauf hin, dass dieses Ziel kaum zu erreichen sein würde, da die meisten Anbieter voll ausgelastet waren und es einen Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal gab. Der LRH empfahl dem Land, die im Regierungsprogramm vorgesehene Ausbildungsoffensive und die Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal rasch umzusetzen, um die Versorgungssicherheit in der mobilen Pflege sicherzustellen.

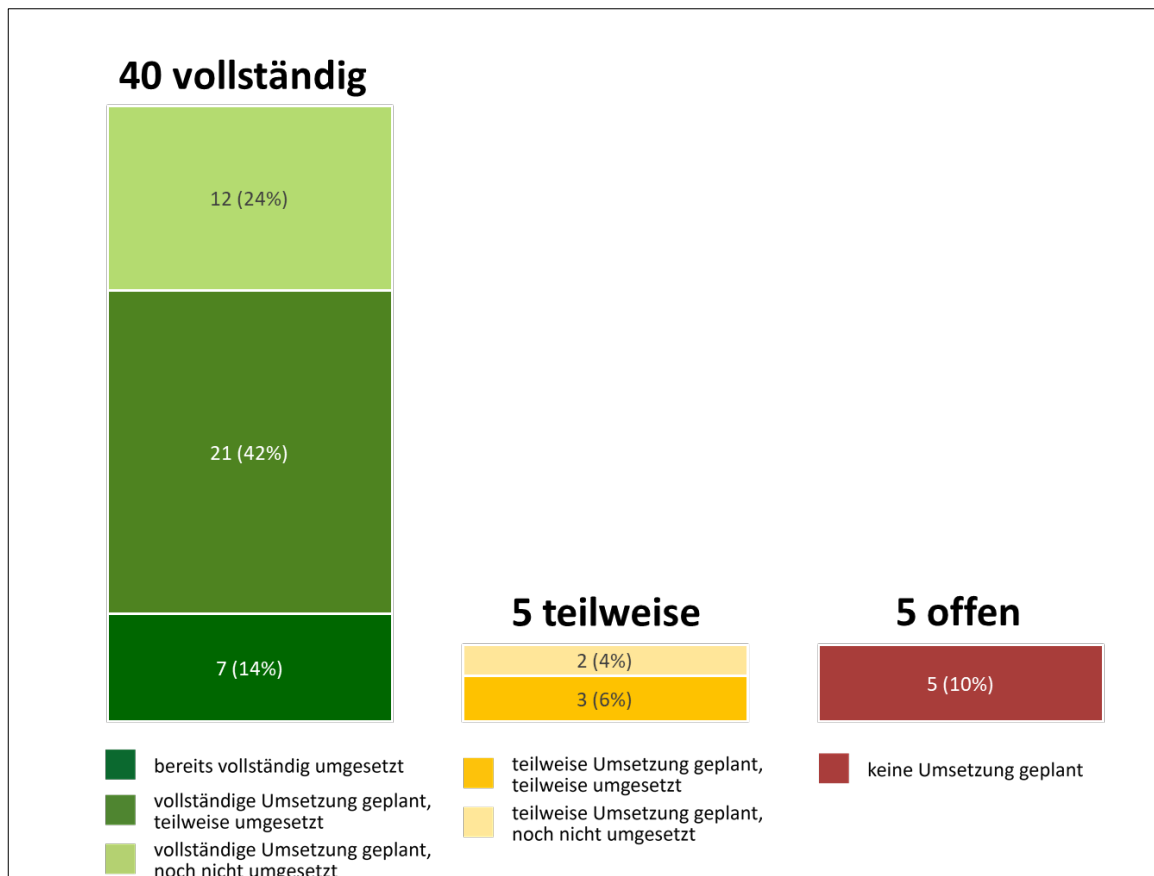
Die Anbieter der mobilen Dienste waren dazu verpflichtet, ihre Leistungen in einem digitalen Zeit- und Leistungserfassungssystem zu erfassen. Im Zuge seiner Überprüfung stellte der LRH fest, dass das Land die Daten weder regelmäßig überprüfte noch Analysen oder Vergleiche anstellte. Der LRH empfahl, in diesem Bereich ein begleitendes Controlling einzurichten und die zugrunde liegenden Daten einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, um Auffälligkeiten offenzulegen und eine ordnungsgemäße Abrechnung sicherzustellen.

Die mobile Pflege wurde vom Land, von den Gemeinden und den Selbsthalten der Pflegebedürftigen finanziert. Vor dem Jahr 2021 bekamen die Anbieter einen Fixbetrag vom Land plus einen einkommensabhängigen Selbstbehalt vom Pflegebedürftigen. Somit waren für die Anbieter Pflegebedürftige mit hohem Einkommen attraktiver. Der LRH empfahl in einer vorangegangenen Prüfung aus dem Jahr 2017, die Abrechnungssystematik zu ändern. Ab 2021 stellte das Land die Abrechnung um und berücksichtigte seitdem die unterschiedliche Höhe der Klientenselbstbehalte bei der Verrechnung mit den Anbietern. Bei der medizinischen Hauskrankenpflege, die zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Land, die Gemeinden und über Strukturmittel des Kärntner Gesundheitsfonds finanziert wurde, empfahl der LRH dem Land wie auch schon im Jahr 2017, von den Sozialversicherungsträgern die gesetzeskonforme Kostenübernahme für medizinische Leistung einzufordern.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 8 In seinem Bericht Mobile Pflege- und Betreuungsdienste hatte der LRH 50 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 3: Umsetzungsstand der Empfehlungen Mobile Pflege- und Betreuungsdienste



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 80% der Empfehlungen (40 Empfehlungen) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits sieben Empfehlungen (14%) vollständig umgesetzt werden. Bei 33 weiteren Empfehlungen (66%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Fünf Empfehlungen (10%) sollten nur teilweise umgesetzt werden. Für fünf Empfehlungen (10%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 4: Umsetzung der Empfehlungen Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Das Wirkungsziel „Pflegebedürftige Kärntner können so lange wie möglich im häuslichen Umfeld leben“ sollte um eine Kennzahl zum festgelegten Ausbau der mobilen Dienste auf Basis von Einsatzstunden erweitert werden. Zudem sollte eine qualitative Kennzahl zu den mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen und zur Übergangspflege aufgenommen werden. Die Maßnahme für die Unterstützung pflegender Angehöriger wäre zu konkretisieren.	offen	vollständig
2	Im Rahmen der aktuellen Evaluierung des BEP sollte das Land den finanziellen Mehrbedarf für die einzelnen Pflegeformen kalkulieren und die geplanten Einsatzstunden für die mobilen Dienste evaluieren.	teilweise	teilweise
3	Das Land sollte einen konkreten Planungszeitraum für zukünftige BEP im K-PBG festlegen, der Planungssicherheit bietet.	offen	offen
4	Die Einführung einer verpflichtenden Evaluierung des BEP, beispielsweise nach der Hälfte des Planungszeitraums, wäre zu prüfen.	offen	offen
5	Das Land sollte darauf hinwirken, dass die Kündigungsfrist in der zwischen den Anbietern und den Klienten abgeschlossenen Pflege- und Betreuungsvereinbarung ausgeweitet wird und die Kündigungsmöglichkeiten für die Anbieter eingeschränkt werden.	offen	teilweise
6	Das Land sollte die Qualität der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Eignung der herangezogenen Anbieter laufend stichprobenartig überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentieren.	teilweise	vollständig
7	Das Land sollte in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Kontrollen des von den Anbietern festgestellten Pflege- und Betreuungsaufwands vornehmen. Es sollten dazu konkretere Vorgaben für die Anbieter bestehen, beispielsweise innerhalb welches Zeitraums jedenfalls eine Pflegevisite erfolgen sollte.	teilweise	vollständig
8	Es sollte rasch eine Befragung der Klienten durchgeführt werden, um die Zufriedenheit mit den Leistungen der Anbieter zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sollten die Klienten in geeigneter Form auch darauf hingewiesen werden, dass allfällige Kritikpunkte im Bereich der mobilen Pflege an das Land oder die Pflegeanwaltschaft Kärnten gemeldet werden können.	teilweise	vollständig
9	Das Land sollte ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausarbeiten, in dem insbesondere die vom Land durchzuführenden Kontrollen konkret festgelegt werden.	teilweise	vollständig
10	Für die Anbieter sollten verbindlich Qualitätskriterien bzw. -standards festgelegt werden.	teilweise	teilweise

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
11	Das Land sollte in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Erfassung der Leistungen im Zeit- und Leistungserfassungssystem den Vorgaben entsprechend durchgeführt wird. Auch die Datenqualität im Bereich der Verwaltungszeiten sollte verbessert werden.	teilweise	vollständig
12	Das Land sollte die von den Anbietern im Zeit- und Leistungserfassungssystem manuell erfassten und nachträglich manuell abgeänderten abrechnungsrelevanten Einsatzdaten stichprobenartig überprüfen.	teilweise	vollständig
13	Manuell erfasste Leistungen sollten im Zeit- und Leistungserfassungssystem begründet werden.	teilweise	vollständig
14	Das Land sollte prüfen, ob die Authentifizierung der Einsätze mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise E-Cards, erfolgen könnte.	offen	vollständig
15	Das Land sollte umgehend sämtliche Leistungs- und Rechnungsdaten des nicht in das Zeit- und Leistungserfassungssystem eingebundenen größten Anbieters einfordern. Bei anhaltenden Problemen bei der Datenübermittlung sowie Datenqualität wären Sanktionen zu prüfen.	teilweise	vollständig
16	Um valide und vollständige Auswertungen aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem und eine einheitliche Rechnungskontrolle sicherzustellen, sollten sämtliche Anbieter in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes eingebunden werden.	offen	offen
17	Der Lieferauftrag hinsichtlich der Anmietung der Smartphones für die Zeit- und Leistungserfassung sollte in einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben werden.	offen	vollständig
18	Das Land sollte bei der Verbuchung von Aufwendungen auf eine einheitliche und durchgängige Verbuchungssystematik achten.	vollständig	vollständig
19	Der Kostenersatz des Landes für die Grundgebühr sollte nur für die Übertragung von Daten aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem bzw. gemäß den Vorgaben aus dem Leistungskatalog bestehen. Gegebenenfalls wäre dieser neu zu verhandeln.	offen	vollständig
20	Da bei einem Anbieter bereits die Datenübermittlung mittels VPN erfolgte, sollte aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten eine Umstellung der Datenübertragung von MLPS auf VPN auch bei den Anbietern geprüft werden.	offen	vollständig
21	Das Land sollte bei den Leistungsdaten für den Bereich der mobilen Dienste auf die interne Datenqualität achten.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
22	Im Bereich der Datenauswertung aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem sollten rasch interne Kompetenzen aufgebaut werden, um diese möglichst ohne Zuhilfenahme von Dritten jederzeit auswerten zu können. Dieser Aufgabenbereich sollte zudem einem Mitarbeiter organisatorisch zugewiesen werden.	teilweise	vollständig
23	Das Land sollte im Bereich der mobilen Dienste ein begleitendes Controlling etablieren und in regelmäßigen Abständen Controllingberichte erstellen, die der Abteilungsleitung vorgelegt werden.	teilweise	vollständig
24	Das Land sollte die Gründe für den Rückgang der betreuten Personen bei gleichzeitiger Steigerung der Einsatzstunden im Bereich der diplomierten Pflegekräfte analysieren.	teilweise	vollständig
25	Das Land sollte die Versorgungssicherheit im Bereich der mobilen Dienste im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen steigenden Pflegebedarf sicherstellen. Es sollten ausreichend Kapazitäten im Bereich der mobilen Dienste geschaffen werden.	teilweise	vollständig
26	Um eine Kapazitätsausweitung im Bereich der mobilen Dienste zu erreichen, sollte das Land konkrete Maßnahmen definieren und diese umsetzen. Ein Ausbau der mobilen Dienste sollte unter Einbeziehung sämtlicher Pflegeformen erfolgen, um beispielsweise Verschiebungseffekte zu berücksichtigen.	teilweise	vollständig
27	Das maximale jährliche Einsatzstundenkontingent sollte in regelmäßigen Abständen anhand des Erfüllungsgrads der Vorjahre festgelegt werden.	teilweise	vollständig
28	Im Bereich der mobilen Pflege sollte auf eine gleichmäßige Versorgung der Kärntner Bezirke geachtet werden.	teilweise	vollständig
29	Das Land sollte die im Regierungsprogramm vorgesehene verstärkte Ausbildungsoffensive sowie die Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal rasch umsetzen. Aus Sicht des LRH sollten dabei die Einsatzgebiete bzw. der Arbeitsmarkt von Pflege- und Betreuungskräften ganzheitlich betrachtet und mit Maßnahmen verbundene Verschiebungs- und Konkurrenzierungseffekte berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
30	Das Land sollte regelmäßig die Anzahl der von den Anbietern abgelehnten Pflegebedürftigen sowie die maßgebenden Gründe für die Ablehnungen erheben.	offen	offen
31	Das Land sollte ein regelmäßiges Benchmarking zwischen den Anbietern etablieren.	teilweise	teilweise

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
32	Um für die Anbieter einen Anreiz zur Effizienzsteigerung zu schaffen und die Betreuungszeit am Pflegebedürftigen zu steigern, sollte das Land Vorgaben zur Steigerung der Effizienz der Anbieter festlegen.	offen	vollständig
33	Das Land sollte auf eine effiziente Einsatz- und Tourenplanung der Anbieter achten und Vergleiche zwischen den Anbietern durchführen.	offen	vollständig
34	Das vom größten Anbieter verwendete Einsatz- und Tourenplanungssystem sollte in Bezug auf die notwendigen Funktionalitäten für eine effiziente Einsatzplanung rasch überprüft werden.	offen	teilweise
35	Der größte Anbieter sollte in das von den anderen Anbietern genutzte Einsatz- und Tourenplanungssystem eingebunden werden.	offen	offen
36	Die vereinbarten Normstundensätze sollten bei sämtlichen Anbietern unter Abzug der von ihnen eingehobenen Selbstbehalte abgegolten werden.	teilweise	vollständig
37	Um frustrierende Aufwendungen zu vermeiden, sollte das Land vor der Beauftragung von Studien prüfen, ob ausreichende Datengrundlagen vorliegen, um die Zielsetzungen der Studie erreichen zu können. Zudem wäre ein realistischer Zeitrahmen für Studien zu setzen.	vollständig	vollständig
38	Das Land sollte von den Sozialversicherungsträgern deren gesetzeskonforme Kostenübernahme bei der Gewährung von medizinischer Hauskrankenpflege einfordern bzw. prüfen, ob diesbezüglich der Klagsweg zu beschreiten wäre.	teilweise	vollständig
39	Das Land sollte für das Genehmigungsverfahren und die Rechnungskontrolle rasch die fehlenden Risikoanalysen nachholen und die Prozessbeschreibungen erarbeiten bzw. aktualisieren.	teilweise	vollständig
40	Im Genehmigungsverfahren und bei der Rechnungskontrolle sollten eine Funktionstrennung oder stichprobenartige Nachkontrollen durch die zuständige Sachgebietsleiterin implementiert werden.	teilweise	vollständig
41	Das Land sollte den Personalbedarf für die Genehmigungs- und Rechnungskontrolle im Bereich der mobilen Dienste evaluieren. In weiterer Folge sollte der Einsatz technischer Möglichkeiten zur Unterstützung oder Automatisierung des Genehmigungsverfahrens und der Rechnungskontrolle geprüft werden.	offen	vollständig
42	Es sollte bei den Pflegebedürftigen sämtlicher Anbieter ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, um deren Förderwürdigkeit zu überprüfen.	offen	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
43	Die Datengrundlagen für die Verrechnung sowie die Einhaltung der Vorgaben zur Zeit- und Leistungserfassung sollten einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Zukünftig sollte durch eine regelmäßige IT-gestützte Datenanalyse die Rechnungskontrolle verbessert werden.	teilweise	vollständig
44	Das Land sollte stichprobenartig überprüfen, ob die NFC-Karten auch tatsächlich beim Klienten aufliegen.	vollständig	vollständig
45	Die Kontrolle der abgerechneten Kilometer sollte im Rahmen der Rechnungskontrolle verstärkt werden.	vollständig	vollständig
46	Im Zeit- und Leistungserfassungssystem sollte eine verpflichtende Begründung bei fehlender Einsatzauthentifizierung systemtechnisch vorgesehen werden. Diese sollte vom Land in weiterer Folge stichprobenartig überprüft werden.	offen	vollständig
47	Im Zeit- und Leistungserfassungssystem sollten weitere automatisierte Kontrollen, wie beispielsweise bei Überschreitung des festgestellten Pflege- und Betreuungsaufwands, implementiert werden.	offen	vollständig
48	Die Rechnungskontrolle sollte künftig bei sämtlichen Anbietern mittels Analysetool durchführbar sein.	offen	vollständig
49	Das Land sollte den Grund für eine eingelangte, aber nicht im SAP-System verbuchte Abrechnung eines Anbieters umgehend klären.	vollständig	vollständig
50	Das Land sollte im SAP-System des Landes auf die korrekte Zuordnung der Aufwendungen auf die einzelnen Pflegeformen und die dazugehörigen Ansätze verstärkt achten. Zudem sollte für ein und denselben Anbieter mobiler Dienste die gleiche Kreditorenummer und -bezeichnung verwendet werden.	vollständig	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Der LRH empfahl, dass das Land die im Regierungsprogramm vorgesehene verstärkte Ausbildungsinitiative sowie die Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal rasch umsetzen sollte. Aus Sicht des LRH sollten dabei die Einsatzgebiete bzw. der Arbeitsmarkt von Pflege- und Betreuungskräften ganzheitlich betrachtet und mit Maßnahmen verbundene Verschiebungs- und Konkurrenzierungseffekte berücksichtigt werden. Das Land führte in der Stellungnahme aus, dass es bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt hätte, um dem Personalmangel im Pflegebereich entgegenzuwirken. So wären die Arbeitsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe sowie die Entlohnung erhöht worden. Weiters hätte das Land ab dem Jahr 2022 eine Pflegeausbildungsprämie von monatlich 600 Euro für Pflegekräfte während ihrer

Ausbildung bezahlt. Zudem wären Imagekampagnen zur Bewerbung des Pflegeberufs erfolgt. Aktuell würden Pflegekräfte außerhalb Österreichs rekrutiert und beim Spracherwerb unterstützt werden. Das Land würde an weiteren Maßnahmen arbeiten, wie beispielsweise einer Kombination der Leistung der mobilen Dienste und der Tagesstätten wie im Burgenland. (29)

Um frustrierende Aufwendungen zu vermeiden, empfahl der LRH, dass das Land vor der Beauftragung von Studien prüfen sollte, ob ausreichende Datengrundlagen vorliegen, um die Zielsetzungen der Studie erreichen zu können. Zudem wäre ein realistischer Zeitrahmen für Studien zu setzen. Das Land teilte mit, dass es die Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. (37)

Weiters hatte der LRH dem Land empfohlen, stichprobenartig zu überprüfen, ob die NFC-Karten auch tatsächlich beim Klienten aufliegen würden. Das Land teilte in diesem Zusammenhang mit, dass die Überprüfung des Aufliegens der NFC-Karten beim Klienten durch die pflegfachliche Sachverständige im Rahmen der Kontrollen erfolgen würde. (44)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Der LRH empfahl, dass das Land im Rahmen der aktuellen Evaluierung des BEP den finanziellen Mehrbedarf für die einzelnen Pflegeformen kalkulieren und die geplanten Einsatzstunden für die mobilen Dienste evaluieren sollte. Das Land teilte in diesem Zusammenhang mit, dass im Zuge der Evaluierung des BEP auch die künftige Kostenentwicklung kalkuliert werden würde. Der BEP würde auch im Hinblick auf die Steigerung der Einsatzstunden der mobilen Dienste evaluiert werden. (2)

Aus Sicht des LRH sollte das Land die Qualität der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Eignung der herangezogenen Anbieter laufend stichprobenartig überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentieren. Die geprüfte Stelle teilte dem LRH mit, dass seit September 2024 regelmäßig routinemäßige und anlassbezogene pflegfachliche Kontrollen vor Ort bei den Klientinnen und Klienten durchgeführt werden würden. Ein Konzept zur Prüfung der Träger befände sich darüber hinaus in Ausarbeitung. (6)

Der LRH empfahl weiters, dass das Land ein regelmäßiges Benchmarking zwischen den Anbietern etablieren sollte. Das Land gab an, dass im Zuge der zukünftig geplanten Überprüfungen der Träger auch die relevanten Unterlagen – wie etwa der Rechnungsabschluss – geprüft werden würden. (31)

Wesentliche offene Empfehlungen

Der LRH hatte empfohlen, das Wirkungsziel „Pflegebedürftige Kärntner können so lange wie möglich im häuslichen Umfeld leben“ um eine Kennzahl zum festgelegten Ausbau der mobilen Dienste auf Basis von Einsatzstunden zu erweitern. Zudem sollte eine qualitative Kennzahl zu den mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen und zur Übergangspflege aufgenommen werden. Die Maßnahme für die Unterstützung pflegender Angehöriger wäre zu konkretisieren. Die geprüfte Stelle gab an, dass die Evaluation und Anpassung der Wirkungsziele sowie der zugehörigen Maßnahmen und Kennzahlen für das Jahr 2026 geplant wären. (1)

Weiters empfahl der LRH dem Land, einen konkreten Planungszeitraum für zukünftige BEP im K-PBG festzulegen, der Planungssicherheit bietet. Das Land teilte in diesem Zusammenhang mit, dass der BEP jeweils für einen bestimmten als zweckmäßig erachteten Zeitraum (zumindest zehn Jahre) erstellt und in einem Intervall von fünf Jahren evaluiert werden würde. Die gesetzliche Festlegung des Planungs- bzw. Evaluierungszeitraums wäre nicht vorgesehen. (3)

Laut Empfehlung des LRH sollte das Land darauf hinwirken, die Kündigungsfrist in der zwischen den Anbietern und den Klienten abgeschlossenen Pflege- und Betreuungsvereinbarung auszuweiten und die Kündigungsmöglichkeiten für die Anbieter einzuschränken. Das Land teilte mit, dass die Kündigungsfristen im Zuge der in den Jahren 2018 bis 2020 durchgeführten Vertragsverhandlungen mit den Anbietern mobiler sozialer Dienste festgelegt worden wären. Anders als im Heimvertragsrecht, wo gemäß dem Konsumentenschutzgesetz bestimmte Kündigungsfristen bzw. eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten zum Schutz der Heimbewohner festgelegt wären, bestünde im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in deren Bereich die Mobilen Sozialen Dienste verwaltet wurden, für das Land keine Möglichkeit, einseitig Fristen vorzugeben. Von den mobilen Diensten würde laut Auskunft der geprüften Stelle ohnehin vorwiegend von

der Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch genommen, wenn beispielsweise die Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar bzw. aufgrund des hohen Pflegebedarfs nicht mehr möglich war. Die grundsätzlichen Kündigungsfristen würden jedoch bei zukünftigen Gesprächen mit den Trägern der mobilen Dienste thematisiert und gegebenenfalls angepasst werden. (5)

Tagesstätten zur Pflege

LRH-BERICHT-14/2024

- 9 Der LRH überprüfte die Tagesstätten zur Pflege. Im Fokus der Überprüfung standen die Kapazitäten, die Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung der Tagesstätten. In Tagesstätten wurden pflegebedürftige Menschen tagsüber betreut, lebten jedoch weiterhin in ihrem Zuhause. Tagesstätten boten eine strukturierte Tagesgestaltung mit gemeinsamen Aktivitäten, Gedächtnis- und Bewegungstraining, Hilfe bei der Hygiene, seelsorgerischen Tätigkeiten und Verpflegung.

Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH fest, dass es in Kärnten keine gesamthafte Richtlinie für Tagesstätten gab, die die Voraussetzungen für den Besuch von Tagesstätten sowie die Förderung durch das Land oder die Zielsetzungen, Zielgruppe und Qualitätskriterien festlegte. Der LRH empfahl dem Land, eine gesamthafte Richtlinie mit den wichtigsten Voraussetzungen und Kriterien zu erstellen. Da Tagesstättenbetreiber ihr Konzept, die Art und den Umfang der angebotenen Leistungen selbst festlegten, empfahl der LRH weiters, zu evaluieren, ob die Vorgabe eines grundlegenden Konzepts für Tagesstättenbetreiber zielführend wäre.

Die Abrechnung der Tagesstätten zwischen dem Land und den Betreibern erfolgte auf Basis von Tagsätzen. Die bisherige Finanzierung war nach Auskunft des Landes wenig attraktiv, weil die Betreiber den Bau selbst finanzierten und auch die Fixkosten unabhängig von der Auslastung tragen mussten. Der LRH empfahl, rasch finanzielle Anreize für den Bau und Betrieb von Tagesstätten zu setzen, um eine Ausweitung der Tagesstättenplätze zu unterstützen.

In den einzelnen Bundesländern gab es ein unterschiedlich großes Angebot an Tagesstätten. Kärnten lag mit rund 3,18 Tagesstättenplätzen auf 1.000 Pflegegeldbezieher im Bundesländervergleich an vorletzter Stelle. Ende des Jahres 2023 standen 178 Plätze in zwölf Einrichtungen zur Verfügung. Die Auslastung der einzelnen Einrichtungen lag dabei zwischen 45 und 97%. Der BEP sah 947 Tagesstättenplätze vor. Ende des Jahres 2023 erreichte Kärnten mit 178 Plätzen erst 19% dieses Zielwerts. In den Bezirken Klagenfurt Land, Villach und Hermagor gab es zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gar keine Tagesstättenplätze. Der LRH

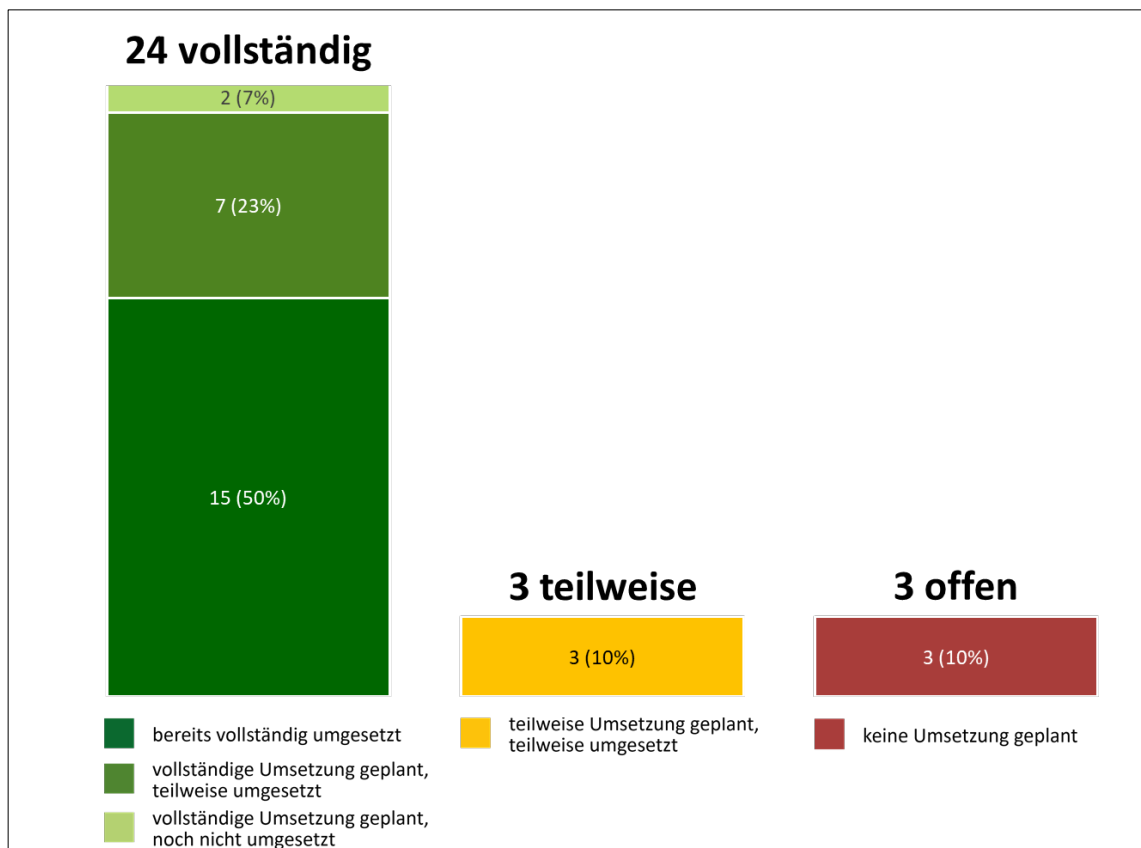
empfahl daher, den etwaigen zukünftigen Bedarf genau zu evaluieren und danach weitere Kapazitäten schrittweise und regional ausgewogen zu schaffen. Weiters sollte das Land die Auslastung aller Tagesstätten überprüfen und auf Basis dieser Daten gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung setzen.

Im Zuge seiner Überprüfung nahm der LRH auch einige Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung näher unter die Lupe. Die Pflegeplatzbörse sollte pflegenden Angehörigen die Suche einer Tagesstätte in der Nähe des Wohnorts im Internet erleichtern. Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren die Daten nicht aktuell. Der LRH empfahl deshalb, die regelmäßige Datenübermittlung durch die Betreiber der Tagesstätten einzufordern. Der Transport wurde von den Pflegebedürftigen oder Angehörigen teilweise selbst organisiert und auch finanziert. Das Land hatte zum Zeitpunkt der Überprüfung noch keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung umgesetzt oder Förderrichtlinien dazu erlassen. Darüber hinaus sollten die Öffnungszeiten der Tagesstätten auf die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen ausgerichtet werden.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 10 In seinem Bericht Tagesstätten zur Pflege hatte der LRH 30 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen Tagesstätten zur Pflege



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 80% der Empfehlungen (24 Empfehlungen) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 15 Empfehlungen (50%) vollständig umgesetzt werden. Bei neun weiteren Empfehlungen (30%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Drei Empfehlungen (10%) sollten nur teilweise umgesetzt werden. Für drei weitere Empfehlungen (10%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 5: Umsetzung der Empfehlungen Tagesstätten zur Pflege

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Rund 60% der Tagesstättenplätze waren nicht an ein bestehendes Pflegeheim angeschlossen. Das Land sollte bestmöglich darauf hinwirken, dass Tagesstätten zukünftig an bestehende Pflegeheime angeschlossen werden, um Synergieeffekte zu nutzen.	teilweise	teilweise
2	Das Land sollte eine etwaige Doppelverrechnung bei Inanspruchnahme von teilstationären und stationären Leistungen überprüfen und zukünftig ausschließen.	vollständig	vollständig
3	Das Land sollte evaluieren, ob eine Vorgabe eines einheitlichen grundlegenden Konzepts für die Tagesstätten und der dort angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen im Sinne von Mindeststandards zielführend wäre.	teilweise	vollständig
4	Das Land sollte darauf hinwirken, dass in den Tagesstätten auch therapeutische Leistungen angeboten werden und dies unterstützen. Aus Sicht des LRH könnte dadurch die Selbstständigkeit von Patienten länger erhalten und ein Übergang in die Langzeitpflege gegebenenfalls verhindert werden.	offen	vollständig
5	Das Land sollte eine eigene Richtlinie für Tagesstätten, wie beispielsweise das Bundesland Tirol, erstellen. Die Richtlinie sollte die Voraussetzungen für den Besuch von Tagesstätten sowie die Förderung durch das Land, die Zielsetzung, Zielgruppe und Qualitätskriterien festlegen und transparent zusammenfassen.	teilweise	vollständig
6	Das Land sollte in die Vereinbarungen mit den Betreibern konkrete Öffnungszeiten aufnehmen und die zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen konkretisieren.	offen	offen
7	Das Land sollte aus pflegefachlicher Sicht und in Absprache mit den Betreibern prüfen, ob bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Tagesstätten, wie beispielsweise die maximale Höhe der Pflegestufe, zielführend wären.	teilweise	teilweise
8	Der LRH stellte kritisch fest, dass Kärnten im Vergleich mit anderen Bundesländern einen deutlichen Aufholbedarf im Bereich der teilstationären Tagesbetreuung aufwies. Er empfahl dem Land, die Gründe dafür zu evaluieren.	vollständig	vollständig
9	Die in der Pflegedienstleistungsstatistik für Kärnten mit Ende 2022 gemeldeten Tagesstättenplätze wichen von den tatsächlichen Plätzen ab. Das Land sollte die Meldungen überprüfen, korrigieren und zukünftig eine korrekte Datenmeldung in der Pflegedienstleistungsstatistik gewährleisten.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
10	Das Land sollte den etwaigen zukünftigen Bedarf an Tagesstättenplätzen laut dem BEP 2030 und den in den Regierungsprogrammen geplanten Ausbau evaluieren.	teilweise	vollständig
11	Betreffend das dezentrale und flächendeckende Angebot sollte das Land anschließend weitere Kapazitäten schrittweise und regional ausgewogen schaffen.	teilweise	vollständig
12	Das laufende Projekt zu Maßnahmen für die Attraktivierung von Tagesstätten sollte zeitnah abgeschlossen und die getroffenen Maßnahmen zügig umgesetzt werden.	teilweise	vollständig
13	Das Land sollte bei der Pflegeplatzbörse für eine aktuelle Datenübermittlung entsprechend der Regelung in den Vereinbarungen mit den Betreibern sorgen und dies laufend kontrollieren.	vollständig	vollständig
14	Das Land sollte die Auslastung der Tagesstätten zukünftig durchgängig und für alle Tagesstätten berechnen.	vollständig	vollständig
15	Das Land sollte auf Basis der Auslastung ein kontinuierliches Monitoring der Nachfrageentwicklung im Tagesstättenbereich durchführen.	vollständig	vollständig
16	Die laufende Evaluierung zur Transportsituation in Tagesstätten wäre zeitnah abzuschließen, die Ergebnisse auszuwerten und entsprechende Maßnahmen rasch umzusetzen.	teilweise	vollständig
17	Das Land sollte von Sonderförderungen Abstand nehmen.	offen	offen
18	Für eine mögliche finanzielle Unterstützung von Transportkosten zu Tagesstätten durch das Land wären Förderrichtlinien zu erlassen.	offen	vollständig
19	Das Land sollte einen vollständigen belegmäßigen Nachweis im SAP-System sicherstellen.	vollständig	vollständig
20	Das Land sollte darauf hinwirken, die Öffnungszeiten der Tagesstätten auf die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen auszurichten.	offen	offen
21	Das Land sollte generell einheitliche Förderregeln für die Tagesstätten festlegen und zukünftig auf eine ordnungsgemäße Förderabrechnung achten.	vollständig	vollständig
22	Im Buchhaltungssystem wären aussagekräftige Unterlagen zu erfassen, um die Buchungsgrundlage zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
23	Das Land erfasste am Ansatz für die teilstationären Dienste auch die Aufwendungen in Zusammenhang mit dem betreubaren Wohnen. Das Land sollte bei der Verbuchung bestmöglich auf eine saubere Trennung der einzelnen Pflegeformen achten.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
24	Die Meldungen der Aufwendungen für Tagesstätten in der Pflegedienstleistungsstatistik sollten zukünftig einheitlich erfolgen, um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und valide Auswertungen zu ermöglichen.	vollständig	vollständig
25	Zwischen der Eröffnung einzelner Tagesstätten und dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Betreiber lagen teilweise mehrere Monate. Das Land sollte die Vereinbarungen zeitnah mit der Aufnahme der Tätigkeit der Tagesstätten abschließen.	vollständig	vollständig
26	Das Land sollte geeignete Anreize für den Bau und Betrieb von Tagesstätten setzen, um eine Ausweitung der Tagesstättenplätze bestmöglich zu unterstützen. Dabei sollten insbesondere Maßnahmen wie Investitionsdarlehen, eine Finanzierung unabhängig von der Belegung oder Fixkostenzuschüsse geprüft werden, die den Anbietern mehr finanzielle Sicherheit beim Betrieb der Tagesstätte gewährleisten würde.	teilweise	teilweise
27	Das Land sollte im Rahmen der Rechnungskontrolle zukünftig auch die angegebene Pflegestufe stichprobenartig kontrollieren. Insbesondere für den Fall einer fehlenden Pflegestufe sollte sichergestellt werden, dass entweder ein laufender Pflegestufenantrag oder ein ärztliches Attest vorlag, da ansonsten eine Tagsatzabrechnung mit dem Land nicht möglich wäre.	vollständig	vollständig
28	Die Unterschriftenlisten sollten in allen Tagesstätten täglich vom Besucher mit Unterschrift und unter Angabe der Besuchszeit unterfertigt und zusätzlich mittels Unterschrift vom Betreiber der Tagesstätte bestätigt werden.	teilweise	vollständig
29	Die Kontrollsummen der angewendeten Checkliste wären vollständig zu befüllen und gemeinsam mit den Unterschriftenlisten im SAP-System als Belegnachweis zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
30	Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen sollte mit Datum und nachvollziehbarer Angabe des Sachbearbeiters entsprechend bestätigt werden.	vollständig	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Der LRH empfahl, dass das Land eine etwaige Doppelverrechnung bei Inanspruchnahme von teilstationären und stationären Leistungen überprüfen und zukünftig ausschließen sollte. Die geprüfte Stelle teilte in diesem Zusammenhang mit, dass seit Juli 2025 für jeden Tagesstättenbesucher ein gesonderter Antrag zu stellen wäre und ein elektronischer Akt angelegt werden würde. Dabei würde einerseits anhand der Anschrift, andererseits im digitalen Aktenverwaltungssystem geprüft, ob

bereits eine stationäre Unterbringung vorliege. Es dürfte somit kein Tagesgast abgerechnet werden, der nicht gesondert geprüft und genehmigt werden würde. (2)

Laut Empfehlung des LRH sollte das Land die Auslastung der Tagesstätten zukünftig durchgängig und für alle Tagesstätten berechnen. Das Land teilte mit, dass ein monatliches Auslastungsmonitoring seit Beginn des Jahres 2025 erfolgen würde. (14)

Das Land sollte generell einheitliche Förderregeln für die Tagesstätten festlegen und zukünftig auf eine ordnungsgemäße Förderabrechnung achten. Das Land teilte mit, dass lediglich bei einer Tagesstätte eine Anschubfinanzierung in Form eines Betriebskostenzuschusses gewährt worden wäre, da es sich um ein neuartiges Modell, nämlich um eine inklusive Tagesstätte, gehandelt hätte. Zum Zeitpunkt der Überprüfung wären keine weiteren derartigen Finanzierungen vorgesehen gewesen. (21)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Rund 60% der Tagesstättenplätze waren nicht an ein bestehendes Pflegeheim angeschlossen. Das Land sollte laut Ansicht des LRH daher bestmöglich darauf hinwirken, dass Tagesstätten zukünftig an bestehende Pflegeheime angeschlossen würden, um Synergieeffekte zu nutzen. Die geprüfte Stelle gab an, dass dort, wo es aufgrund der Infrastruktur möglich und zweckmäßig erschien, auch zukünftig Tagesstätten an Pflegeheime angeschlossen werden würden. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn im Zuge der Planungen für ein neu zu errichtendes Altenwohn- und Pflegeheim die Implementierung einer Tagesstätte berücksichtigt würde oder aufgrund der gegebenen Infrastruktur die Möglichkeit bestünde, ein bereits bestehendes Pflegeheim um eine Tagesstätte zu ergänzen. Es würden aber auch zukünftig Tagesstätten ohne direkte Anbindung an eine stationäre Einrichtung genehmigt werden, sofern dies aufgrund der individuellen regionalen Gegebenheiten sinnvoll erschien. (1)

Das Land sollte eine eigene Richtlinie für Tagesstätten, wie beispielsweise das Bundesland Tirol, erstellen. Die Richtlinie sollte die Voraussetzungen für den Besuch von Tagesstätten sowie die Förderung durch das Land, die Zielsetzung, Zielgruppe und

Qualitätskriterien festlegen und transparent zusammenfassen. Die geprüfte Stelle gab an, dass sich die Richtlinien in Ausarbeitung befinden würden. (5)

Der LRH hatte empfohlen, dass das Land aus pflegefachlicher Sicht und in Absprache mit den Betreibern prüfen sollte, ob bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Tagesstätten, wie beispielsweise die maximale Höhe der Pflegestufe, zielführend wären. Die geprüfte Stelle gab an, dass eine Einschränkung des Tagesstättenbesuchs aufgrund der Pflegestufe durch das Land nach wie vor nicht in Betracht kommen würde, da das Angebot an Tageszentren eine wesentliche Säule der Pflegeversorgung darstellen würde und grundsätzlich allen Personen mit unterschiedlichem Pflege- und Betreuungsbedarf zugänglich sein sollte. In den Richtlinien würde jedoch festgelegt werden, dass das Vorliegen einer PflegegeldEinstufung eine Voraussetzung für den Tagesstättenbesuch darstellen sollte. Sollte keine Pflegestufe vorliegen, wäre der Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag gestellt werden würde. Bei Ablehnung der PflegegeldEinstufung würde eine nähere Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sein (z.B. Ausmaß an erforderlichen Betreuungsstunden laut Ablehnungsbescheid, besondere soziale oder gesundheitliche Voraussetzungen wie psychische Erkrankungen oder Ähnliches). (7)

Wesentliche offene Empfehlungen

Der LRH empfahl dem Land, darauf hinzuwirken, dass in den Tagesstätten auch therapeutische Leistungen angeboten werden sollten. Aus Sicht des LRH könnte dadurch die Selbstständigkeit von Patienten länger erhalten und ein Übergang in die Langzeitpflege gegebenenfalls verhindert werden. Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Angebot an therapeutischen Maßnahmen in Tagesstätten wünschenswert gewesen wäre, dafür jedoch keine Zuständigkeit bestanden hätte. Es hätte sich um Leistungen gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gehandelt, für die die Sozialversicherungsträger zuständig gewesen wären. Eine Förderung wäre daher nur unter Beteiligung der Sozialversicherungsträger umzusetzen. (4)

Das Land sollte in die Vereinbarungen mit den Betreibern konkrete Öffnungszeiten aufnehmen und die zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen

konkretisieren. Das Land wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen eines internen Projekts Maßnahmen im Bereich der Tagesstätten erarbeitet werden würden. Dabei wären die Finanzierung, die Transportorganisation sowie die Berechnung und Höhe der Selbstbehalte analysiert worden. Zudem wäre eine Befragung der Anbieter geplant, in der es um die Steigerung der Auslastung sowie den weiteren Ausbau an Tagesstätten gehen würde. (6)

Weiters empfahl der LRH, dass das Land darauf hinwirken sollte, die Öffnungszeiten der Tagesstätten auf die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen auszurichten. Der Stellungnahme des Landes, die im Nachfrageverfahren aufrechterhalten wurde, war zu entnehmen, dass die Anpassung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Arbeitszeiten der pflegenden Angehörigen und eine Ausweitung der Öffnungstage wünschenswert gewesen wären. Das Land hätte aufgrund der derzeitigen Personalsituation im Pflegebereich keine diesbezügliche Vorgabe erteilt. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten wäre seitens der Betreiber personalbedingt nur schwer umzusetzen gewesen. Das Land wies abschließend darauf hin, dass für eine allfällige Verlängerung von Öffnungszeiten die dafür erforderlichen Finanzmittel aufgrund der budgetären Situation derzeit nicht vorhanden wären. (20)

Rechnungsabschluss 2023 des Landes

LRH-BERICHT-6/2024

- 11 Der LRH überprüfte den Rechnungsabschluss 2023 des Landes. Die Einzahlungen lagen bei 3.155,11 Mio. Euro und die Auszahlungen bei 3.297,49 Mio. Euro. Daraus ergab sich ein negativer Nettofinanzierungssaldo von 142,38 Mio. Euro. Für die Tilgung von Finanzschulden zahlte das Land 68,33 Mio. Euro und hatte somit einen Finanzierungsbedarf von 210,71 Mio. Euro. Das Land nahm Fremdmittel in der Höhe von 309,92 Mio. Euro auf. Das waren um 99,20 Mio. Euro mehr, als zur Finanzierung erforderlich waren.

Nach dem ESVG (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) betragen die Finanzschulden des Landes samt ausgegliederter Rechtsträger im Jahr 2023 insgesamt 3.822,91 Mio. Euro. Das waren um 249,37 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Während die durchschnittliche Verzinsung der bestehenden Finanzschulden 1,4% betrug, lag die durchschnittliche Verzinsung der Neuaufnahmen im Jahr 2023 bei 3,5%.

Die Pro-Kopf-Verschuldung stieg im Jahr 2023 auf 6.717 Euro an. Damit hatte Kärnten weiterhin wie schon seit Jahren die mit Abstand höchste Pro-Kopf-Verschuldung im Bundesländervergleich, wobei sich der Abstand zum Zweitgereihten um 191 Euro erhöhte. Das Nettovermögen des Landes Kärnten war mit 600,99 Mio. Euro negativ, verbesserte sich aber im Vergleich zum Vorjahr um 187,92 Mio. Euro. Ausschlaggebend dafür war die Aufwertung der Beteiligungen des Landes, die zu einer Erhöhung der Neubewertungsrücklage von 307,04 Mio. Euro führte. Weiters kam es im Jahr 2023 zu einer Nacherfassung bzw. Neubewertung der Landesstraßen. Durch diese nachträglichen Korrekturen erhöhte sich der Saldo der Eröffnungsbilanz um 66,45 Mio. Euro.

Die Öffentliche Sparquote zeigte eine negative Entwicklung und sank von 10,3% im Jahr 2022 auf 3,8% im Jahr 2023. Damit lag sie unter der empfohlenen öffentlichen Mindestsparquote von 5%. Dadurch stieg auch die Verschuldungsdauer, die im Jahr 2022 noch 21,77 Jahre betrug, im Jahr 2023 auf 49,61 Jahre an. Im Jahr 2023 betrug die freie Finanzspitze 45,95 Mio. Euro.

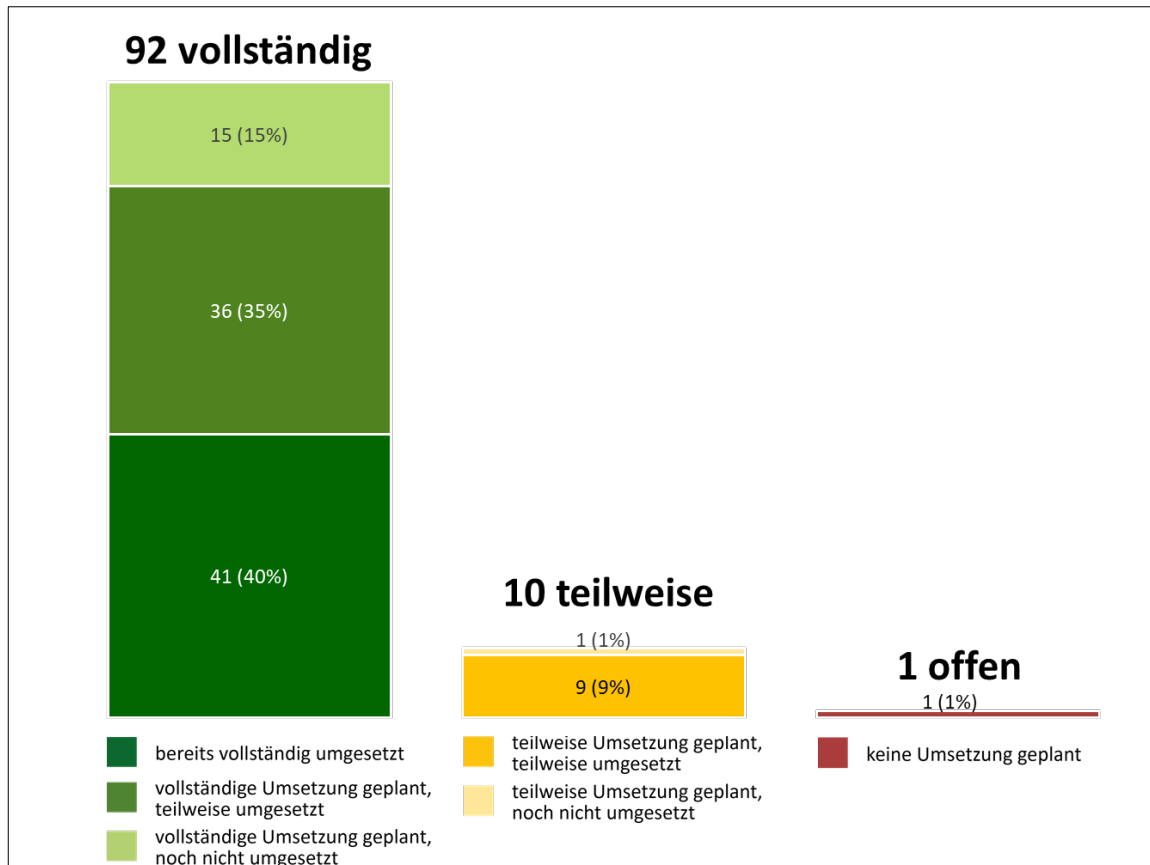
Im Rechnungsabschluss 2023 betragen die Beteiligungen insgesamt 1.214,18 Mio. Euro. Sie stiegen damit im Vergleich zum Vorjahr um 325,53 Mio. Euro an.

Die Verbindlichkeiten des Landes betragen im Rechnungsabschluss 2023 insgesamt 1.294,49 Mio. Euro. Fast die Hälfte (635,24 Mio. Euro) betraf die verkauften Wohnbauförderungsdarlehen. Weitere größere Positionen unter den Verbindlichkeiten bezogen sich auf die Finanzierung öffentlicher Krankenanstalten privater Rechtsträger, Bedarfszuweisungen an Gemeinden oder Zuschüsse zur Koralmbahn.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 12 In seinem Bericht Rechnungsabschluss 2023 des Landes hatte der LRH 103 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechnungsabschluss 2023 des Landes



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 89% der Empfehlungen (92 Empfehlungen) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 41 Empfehlungen (40%) vollständig umgesetzt werden. Bei 51 weiteren Empfehlungen (50%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Zehn Empfehlungen (10%) sollten nur teilweise umgesetzt werden. Für eine Empfehlung (1%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 6: Umsetzung der Empfehlungen Rechnungsabschluss 2023 des Landes

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Die Vollständigkeitserklärung wäre auf Basis der vom LRH vorgelegten Mustervorlage auszustellen.	teilweise	teilweise
2	Das Land sollte die Abschlussbuchungen früher durchführen. Damit sollte verhindert werden, dass das Land Daten an die Statistik Austria meldete, die noch erheblich zu korrigieren waren.	teilweise	teilweise
3	Die Bemühungen zur Wiedererreichung einer öffentlichen Sparquote in Höhe von mindestens 5% sollten erhöht werden, um ausreichende Mittel für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung zu haben.	teilweise	teilweise
4	Die Bemühungen zur Erzielung eines positiven Nettoergebnisses sollten erhöht werden.	teilweise	vollständig
5	Das Land sollte seine Bemühungen zur Erzielung einer positiven Nettovermögensquote intensivieren.	teilweise	vollständig
6	Es wären Maßnahmen zu setzen, um einem Substanzverlust des Vermögens entgegenzuwirken.	vollständig	vollständig
7	Das Land sollte bei der Erstellung des LVA bereits bekannte Budgeterfordernisse abbilden und den LVA möglichst getreu darstellen.	teilweise	teilweise
8	Unter Berücksichtigung der Regelungen der VRV 2015 sollte evaluiert werden, welche Konten in die nicht voranschlagswirksame Gebarung einfließen und eine Abstimmung mit den Angaben im Nachweis vorgenommen werden.	teilweise	vollständig
9	Der Personalnachweis sollte mit mehr Sorgfalt erstellt werden. Die Vollständigkeit des Personalnachweises und dessen Übereinstimmung mit dem Ergebnishaushalt sollten überprüft werden.	teilweise	vollständig
10	Die Budgetierung der zu den Bezügen korrespondierenden Dienstgeberbeiträge sollte angepasst werden.	vollständig	vollständig
11	Im Zusammenhang mit der Entspannung der Covid-19-Pandemie sollte darauf geachtet werden, die Überstundenvergütung wieder zu reduzieren.	vollständig	vollständig
12	Die Personalleistungen für Dienstjubiläen, Abfertigungen, Belohnungen, Leistungsprämien und die Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Bediensteten sollten bei den einzelnen Budgetbereichen bzw. Deckungsgruppen veranschlagt werden.	offen	vollständig
13	Da es sich bei den Aufwendungen anlässlich von Dienstjubiläen um eine weitgehend planbare Größe handelte, sollten die erwarteten Aufwendungen anhand der tatsächlichen Dienstjahre der Mitarbeiter budgetiert werden.	vollständig	vollständig
14	In der Anlage 4 des LRA sollten eindeutige Bezeichnungen für die Personaldaten gewählt werden und es sollte aufgeschlüsselt werden, welche Bestandteile die einzelnen Positionen beinhalten.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
15	Die Angaben zur Personalanzahl in der Anlage 4 des LRA sollten auf deren Korrektheit und Plausibilität überprüft werden.	vollständig	vollständig
16	Die Anlage 4 des LRA sollte um eine Darstellung der Einhaltung des Stellenplans auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets erweitert werden.	offen	vollständig
17	Der Stellenplan des Landesdiensts sollte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, der sich im Personalstand widerspiegelte, angepasst werden.	vollständig	vollständig
18	Die Angaben zu Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landesbediensteten und Landeslehrern in Anlage 4 des LRA sollten auf deren Vollständigkeit überprüft werden.	teilweise	vollständig
19	Die zwar im Grundbuch eingetragenen, aber im Anlagenverzeichnis fehlenden Grundstücke der Eisenbahnstrecken im Rosental und im Gailtal im Ausmaß von 9.865 m ² wären rasch zu bewerten und im Anlagenverzeichnis	vollständig	vollständig
20	Bei Instandhaltungen von Straßen und Straßenbauten wäre deren Aktivierung zu prüfen.	teilweise	teilweise
21	Die kontenmäßige Zuordnung der Kraftfahrzeuge wäre zu prüfen und gleichartige Fahrzeuge unter einheitlichen Sachkonten und Anlagenklassen zu erfassen.	teilweise	vollständig
22	Die bereits in den Vorjahren verkauften Kraftfahrzeuge wären aus dem Anlagenverzeichnis auszubuchen.	vollständig	vollständig
23	Es sollte geprüft werden, ob weitere Vermögensgegenstände trotz Verkauf im Anlagenverzeichnis des Landes enthalten waren.	vollständig	vollständig
24	Die nicht wie geplant im Jahr 2023 abgeschlossene Erfassung und Datenmigration der nicht bewerteten Kulturgüter des Landesmuseums sollten rasch fertiggestellt werden.	teilweise	vollständig
25	Die ausgewiesenen Buchwerte der BIK GmbH und der BABEG stimmten nicht mit dem anteiligen Eigenkapital der Bilanz 2022 überein. Für bestehende Beteiligungen war der Beteiligungsansatz mit dem anteiligen Eigenkapital zu wählen. Für die Bewertung war der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorlag, ansonsten der Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres. Diese Daten sollten entsprechend abgeglichen werden.	teilweise	vollständig
26	Es sollte evaluiert werden, ob die BIK GmbH ihren Jahresabschluss zu einem früheren Zeitpunkt erstellen könnte, um zukünftig die aktuellsten Daten in den LRA aufnehmen zu können.	teilweise	vollständig
27	Es sollte verstärkt auf die Abstimmung der Anlagen untereinander sowie den Anlagen und der Vermögensrechnung geachtet und ein einheitlicher Ausweis vorgenommen werden.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
28	Im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes sollte der Ausweis der KABEG in der Anlage 6l auf Basis des aktuellsten Wirtschaftsprüfungsberichts vorgenommen werden.	offen	vollständig
29	Die Anlage 6l wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vollständig zu befüllen.	offen	vollständig
30	Die Vereine Gesundheitsland Kärnten, Institut für Technologie und alternative Mobilität (ITM) und Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten (ENUK-K) waren im Rechnungsabschluss nicht unter den verwalteten Einrichtungen ausgewiesen, obwohl das Land durch die Bestellung der Vertreter aus den Fachabteilungen bzw. der Landesregierung maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeiten der Vereine ausübte bzw. diese kontrollieren und beherrschen konnte. Die Vereine sollten unter den verwalteten Einrichtungen des Landes aufgenommen und im LRA ausgewiesen werden.	offen	vollständig
31	Die bereits gesetzten Schritte hinsichtlich der Umstellung auf eine doppische Rechnungslegung nach VRV 2015 oder UGB bei den verwalteten Einrichtungen, bei denen als Bewertungsansatz Guthaben bei Kreditinstituten gewählt wurde, sollten weiter forciert werden. Nach Möglichkeit sollte das Land dabei auf die Wirtschaftsprüfungsberichte der jeweiligen Einheit zurückgreifen.	teilweise	teilweise
32	Beim Ausweis in der Anlage 1f wäre auf eine korrekte Zuordnung der lang- und kurzfristigen Rückstellungen zu achten und der Ausweis zu korrigieren.	vollständig	vollständig
33	Die Anhänge des LRA sollten vollständig abgebildet werden.	vollständig	vollständig
34	Mittelbare Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von über 50%, wie die AVISAFE GmbH, wären entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in der Anlage 6k auszuweisen. Es sollte zukünftig verstärkt auf die korrekte und vollständige Erfassung der mittelbaren Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von über 50% in der Anlage 6k geachtet werden.	vollständig	vollständig
35	Die Differenzen zwischen den Saldenbestätigungen der Fernwärmebetreiber und den im SAP erfassten Werten wären aufzuklären und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Zudem wären die im SAP erfassten Forderungen gegenüber den Darlehensnehmern zu überprüfen, die dem LRH keine Saldenbestätigungen übermittelten.	teilweise	vollständig
36	Die Forderungen aus verkauften Wohnbauförderungsdarlehen sollten entsprechend gekennzeichnet und getrennt von den nicht verkauften Wohnbauförderungsdarlehen ausgewiesen werden, um diese möglichst transparent darzustellen und auf die Sonderstellung dieser Forderungen hinzuweisen.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
37	Das Darlehen für die KFBG sollte, da es sich um eine mittelbare Beteiligung handelt, unter den Darlehen an Beteiligungen ausgewiesen werden. Zudem sollte die Werthaltigkeit dieser Forderung überprüft werden.	offen	vollständig
38	Die Forderungen an die Nachtragsverteilungsmasse sollten gemeinsam auf einem Konto dargestellt werden. Die Differenzen zwischen den Werten im SAP und den im Bericht der Nachtragsverteilungsmasse ausgewiesenen Verbindlichkeiten wären aufzuklären und entsprechend zu korrigieren.	offen	vollständig
39	Darlehen, bei denen der Rahmen bereits auf null sank, waren mit 30% wertberichtigt. Im Jahr 2023 wurden verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen vorzeitig getilgt, für die das Land keine Wertberichtigung erfasst hatte. Die Berechnung der Wertberichtigung wäre zu überprüfen und sämtliche Darlehen, für die eine vorzeitige Tilgung möglich wäre, für die Bewertung zu berücksichtigen.	teilweise	vollständig
40	Das Land erfasste die Differenz aus den nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen betreffend die verkauften Wohnbauförderungsdarlehen des Jahres 2023 von 40,26 Mio. Euro im Finanzierungshaushalt als Forderungsabschreibung.	vollständig	vollständig
41	Der LRH kritisierte, dass für die vorzeitig erhaltenen Rückzahlungen verkaufter Wohnbauförderungsdarlehen aktivseitig keine ausreichenden Zahlungsmittelreserven bestanden. Der LRH empfahl erneut, eine ausreichende Vorsorge für den zukünftigen Finanzierungsbedarf zu treffen.	teilweise	teilweise
42	Das Land sollte aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der offenen Posten in die Umgliederung auf die einzelnen Sachkonten miteinbeziehen. Zudem sollte das Land sorgfältiger bei der Umgliederung vorgehen und die offenen Posten den richtigen Konten zuordnen.	teilweise	vollständig
43	Die Forderungen für die Tourismusabgabe sollten entsprechend den Daten der Abteilung 7 erfasst werden. Künftig sollte der kurzfristige Anteil der Forderungen sorgfältiger errechnet werden.	vollständig	vollständig
44	Die Wertberichtigungen für die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts sollten auf dem richtigen Konto erfasst werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
45	Die Vorauszahlungen der Daueranordnungen waren als Forderungen abgegrenzt. Das Land sollte diese entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfassen.	teilweise	vollständig
46	Die Materialverwaltung sollte künftig im SAP vorgenommen werden. Insbesondere wären die Zukäufe zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen und entsprechende Korrekturen in den Materialbestandslisten vorzunehmen.	offen	vollständig
47	Die Schlüssel für die Geldkassette wären unabhängig von dieser bzw. vom Tresorschlüssel aufzubewahren.	vollständig	vollständig
48	Im Sinne einer wirksamen Funktionstrennung sollte die Berechtigung zur Vorerfassung von Belegen und dem Zugang zur Barkasse getrennt werden.	vollständig	vollständig
49	Im Kassenraum sollte ein Aushang mit den Namen der kassenführenden Personen inklusive der Unterschriftsproben ersichtlich gemacht werden.	vollständig	vollständig
50	Der Kassenabschluss sollte mit sämtlichen Beilagen zur Prüfung und zur Unterfertigung dem Präsidenten bzw. dem Geschäftsstellenleiter vorgelegt werden. Zudem sollten die Protokolle elektronisch archiviert werden.	vollständig	vollständig
51	Für eine ordnungsgemäße Übergabe sollten künftig die Kassenübergabeprotokolle vom Übergeber und vom Übernehmer unterfertigt werden.	vollständig	vollständig
52	Die Beträge für die Berechnung der Zeugengebühren wären an das derzeit geltende Gebührenanspruchsgesetz anzupassen.	vollständig	vollständig
53	Um eine wirksamen Funktionstrennung gewährleisten zu können, sollte die Berechnung der Zeugengebühren von der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit getrennt werden. Zudem sollten die Barauszahlungen für Zeugengebühren nach Möglichkeit auf Banküberweisungen umgestellt werden.	vollständig	vollständig
54	Entsprechend den Vorschriften zur Kassenführung sollte bei Barauszahlungen eine Identitätsfeststellung der anspruchsberechtigten Personen erfolgen.	vollständig	vollständig
55	Die übermittelte Berechnung der Disagien sollten überarbeitet und die errechneten Beträge entsprechend verbucht werden. Die Einführung eines Vieraugenprinzips wäre umzusetzen.	vollständig	vollständig
56	Eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage samt Dokumentation zu den Personalrechnungsabgrenzungen sollte künftig zur Verfügung gestellt werden.	teilweise	vollständig
57	Positionen der Eröffnungsbilanz könnten zukünftig noch anzupassen sein. Das Land sollte die dafür laut VRV 2015 vorgesehenen Konten verwenden und zukünftig die Änderungen ab dem Jahr 2024 beachten.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
58	In Zusammenhang mit Wertänderungen bei Beteiligungen wären aussagekräftige Belege im Buchhaltungssystem verfügbar zu machen – insbesondere, da es sich bei den Bewegungen um wesentliche Beträge handelte.	teilweise	vollständig
59	Das Land sollte die Vorgaben der VRV 2015 zur Buchungsmethode bei der Auflösung von Neubewertungsrücklagen umsetzen.	teilweise	vollständig
60	Das Land sollte für die nähere Darstellung der Neubewertungsrücklagen einen eigenen Nachweis erstellen.	offen	vollständig
61	Das Land sollte Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Zusammenhang mit der KABEG zeitgerecht abstimmen.	teilweise	vollständig
62	Das Land sollte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Personalverrechnung transparent und nachvollziehbar darlegen.	teilweise	vollständig
63	Das Land sollte die Verpflichtungen gegenüber diversen Kreditinstituten aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen entsprechend den Erläuterungen der VRV 2015 unter den Finanzschulden ausweisen.	vollständig	vollständig
64	Sofern die Rechnungsabschlüsse vorliegen, sollte das Land die Betriebsabgänge der öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger anhand dieser berechnen.	vollständig	vollständig
65	Das Land sollte jenen Teil der Verpflichtungen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger, der auf Voranschlagswerten beruhte und demnach der Höhe nach nicht gewiss war, zu den Rückstellungen umgliedern.	offen	vollständig
66	Das Land sollte bei der Abstimmung und Verbuchung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Tourismusabgabe sorgfältiger vorgehen und Doppelerfassungen vermeiden.	vollständig	vollständig
67	Das Land sollte für im Jahr 2023 erfolgte Lieferungen bzw. Leistungen eine Verbindlichkeit am entsprechenden Kreditorenkonto erfassen.	offen	vollständig
68	Die gewählte Buchungsmethode, die Bildung und Abstattung von nachgemeldeten kurzfristigen Verbindlichkeiten über nicht finanzierungswirksame Aufwands- und Ertragskonten zu buchen, sollte das Land evaluieren und auf die korrekte doppische Verbuchungstechnik umstellen.	teilweise	vollständig
69	Hinsichtlich der Vollständigkeitserklärungen sollte das Land den Rückstellungsbetrag zukünftig vollständig mit den Fachabteilungen abstimmen und mittels vollständiger Unterschriften dokumentieren.	teilweise	vollständig
70	Das Land unterschied bei den Rückstellungsbewegungen kontenmäßig nicht zwischen dem Verbrauch und der Auflösung einer Rückstellung. Das Land sollte ausschließlich die Auflösung von Rückstellungen als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfassen und die Buchungsweise anpassen.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
71	Das Land sollte die Erläuterungen zu den Rückstellungen sorgfältiger erstellen und diese mit den verbuchten Beträgen abstimmen.	vollständig	vollständig
72	Das Land setzte die Vorgaben in Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung für Förderungen nicht einheitlich um und bildete diese teilweise auf Basis von Anträgen, Zusagen oder Erfahrungswerten. Das Land sollte die Vorgehensweise bei der Bildung von Rückstellungen für Förderzusagen evaluieren und eine einheitliche Vorgehensweise sicherstellen.	offen	teilweise
73	Das Land sollte die Berechnung der gebildeten Rückstellung für Kofinanzierungsmittel korrigieren.	vollständig	vollständig
74	Das Land sollte auf die korrekte Verwendung des Berechnungsblatts für die Abzinsung langfristiger Rückstellungen achten und dies im Rahmen der Qualitätssicherung überprüfen.	vollständig	vollständig
75	Hinsichtlich der Rückstellung für den Fahrtkostenzuschuss wären die Gründe für die geringere Inanspruchnahme zu überprüfen und der Rückstellungsbetrag gegebenenfalls anzupassen.	offen	vollständig
76	Der Ausweis der Rückstellung der Abteilung 9 für Katastrophenschäden sollte einheitlich unter den sonstigen Rückstellungen erfolgen und mit dem Dotierungskonto übereinstimmen.	vollständig	vollständig
77	Das Land sollte eine gesamthafte abteilungsübergreifende Liste über anhängige aktive und passive Gerichtsprozesse und mandatierte Kanzleien erstellen und laufend führen, um einen vollständigen Überblick der rechtlichen Risiken des Landes sicherzustellen.	teilweise	teilweise
78	Im Sinne der Sparsamkeit wäre zukünftig eine zentrale Beschaffung zu evaluieren, um etwaige Synergien nutzen zu können.	teilweise	teilweise
79	Das Land sollte zukünftig weiterhin auf die vollständige Rückmeldung und die lückenlose Dokumentation inklusive der Leermeldungen achten.	teilweise	vollständig
80	Das Land sollte bestmöglich darauf hinwirken, dass sämtliche Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen eine Einschätzung über den Ausgang des Verfahrens enthalten.	teilweise	vollständig
81	Das Land sollte bei den Prozesskostenrückstellungen neben den eigenen Beratungskosten sämtliche weiteren erwarteten Kosten wie Kosten aus dem erwarteten Verlust, einem Vergleich, Gerichts- und Gutachterkosten oder Beratungskosten der Gegenseite aufnehmen.	offen	vollständig
82	Im Fall von nachträglichen Änderungen sollte das Land eine aktualisierte Rechtsanwaltsbestätigung anfordern oder diese bestmöglich anderweitig schriftlich dokumentieren.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
83	Das Land löste Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Vorjahren teilweise mangels Verbrauch zur Gänze wieder auf oder bildete in Vorjahren eine Rückstellung, die im LRA 2023 noch vorhanden war. Das Land sollte im Rahmen der zukünftigen Qualitätssicherung insbesondere jene Fälle überprüfen, in denen keine Veränderung im Abschlussjahr vorlag oder die Rückstellung in Folgejahren zur Gänze aufgelöst wurde.	teilweise	vollständig
84	Der Rückstellungsbetrag war teilweise aufgrund der hinterlegten Dokumente im Buchhaltungssystem bzw. der Datenbank nicht nachvollziehbar. Es wären die Bemühungen zu verstärken, aussagekräftige elektronische Belege im Buchhaltungssystem bzw. der Datenbank verfügbar zu machen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.	offen	vollständig
85	Das Land sollte sicherstellen, dass alle Unterlagen und Daten, die zur Berechnung, Verbuchung und Überprüfung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen der Landeslehrer notwendig sind, vollständig vorliegen und dem LRH zur Prüfung übermittelt werden.	vollständig	vollständig
86	Entsprechend den Berechnungen der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen für Landesbedienstete sollte auch bei Landeslehrern die UDRB als Zinssatz herangezogen werden.	vollständig	vollständig
87	Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für zukünftige Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer wären als offene Absetzung im Vermögenshaushalt auszuweisen, um die Transparenz zu verbessern.	teilweise	vollständig
88	Die Ersatzansprüche des Landes für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und nicht konsumierte Urlaube der Landesbediensteten, die einer externen Stelle wie beispielsweise der ASFINAG dienstzugehört waren, sollten als offene Absetzung im Vermögenshaushalt ausgewiesen werden.	teilweise	vollständig
89	Die Differenz zwischen den berechneten und den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Rückstellungen für Jubiläumswendungen sollte korrigiert werden.	vollständig	vollständig
90	Bei den Rückstellungen für Jubiläumswendungen sollten die Dienstgeberbeiträge vollständig berechnet werden. Insbesondere sollten bei den Vertragsbediensteten die Beiträge zur Unfallversicherung berücksichtigt werden.	teilweise	vollständig
91	Zur getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen sollten Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung aufgenommen werden.	offen	offen

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
92	Für Landesbedienstete, die einer externen Stelle dienstzugeeilt waren, sollten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube gebildet werden.	offen	vollständig
93	Auf eine korrekte Aufteilung auf kurzfristige und langfristige Rückstellungen für Sabbaticals wäre zu achten. Für Sabbaticals, die im Jahr nach dem Bilanzstichtag endeten, sollten nur kurzfristige Rückstellungen gebildet werden.	vollständig	vollständig
94	Bei den Rückstellungen für Sabbaticals sollte auf eine korrekte Eingabe der Rahmenzeiten geachtet werden.	vollständig	vollständig
95	Bei der Berechnung der Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer sollten Dienstgeberbeiträge berücksichtigt werden.	teilweise	vollständig
96	Die übermittelte Berechnung der Agien sollte überarbeitet und die errechneten Beträge sollten entsprechend verbucht werden. Die Einführung eines Vieraugenprinzips wäre umzusetzen.	vollständig	vollständig
97	Eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage samt Dokumentation zu den Personalrechnungsabgrenzungen sollte künftig zur Verfügung gestellt werden.	teilweise	vollständig
98	Die in den kurzfristigen Finanzschulden zu hoch ausgewiesenen Finanzschulden gegenüber in- und ausländischen Finanzunternehmen für das Jahr 2024 sollten korrigiert werden.	teilweise	vollständig
99	Das Land sollte die Wertberichtigung seiner Forderungen gegenüber der KABEG in der Darstellung der Nettobetrachtung gemäß VRV 2015 berücksichtigen und den Betrag entsprechend der Wertberichtigung richtigstellen.	vollständig	vollständig
100	Geeignete Maßnahmen zur Schuldenkonsolidierung sollten verstärkt ergriffen werden, um ausgeglichene Haushalte zu schaffen und einen nachhaltigen Schuldenabbau zu erreichen.	teilweise	vollständig
101	Das Land sollte die ausstehenden Haftungen für Wohnbauförderungsdarlehen mit den Saldenbestätigungen der Banken abgleichen, um den korrekten Ausweis der ausstehenden Haftungen sicherzustellen.	vollständig	vollständig
102	Das Land sollte die Zu- und Abgänge bei den Haftungspositionen in der Anlage 6r separat, wie in der VRV 2015 vorgesehen, ausweisen.	vollständig	vollständig
103	Der zu hoch ausgewiesene Betrag hinsichtlich des noch nicht ausgenutzten offenen Haftungsrahmens der KABEG sollte korrigiert werden.	vollständig	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH sollte der Stellenplan des Landesdiensts entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, der sich im Personalstand widerspiegelte, angepasst werden. Die geprüfte Stelle gab an, dass der Stellenplan der Landesverwaltung jedes Jahr

entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umfassend für das Folgejahr und in Grundzügen für die nächsten vier Jahre geplant werden würde. Die Einsparungsquote von 1% p.a. (bis 2031) bei sämtlichen Dienststellen wäre politisch vorgegeben und würde in der Gesamtdarstellung berücksichtigt werden. (17)

Weiters empfahl der LRH, zu prüfen, ob weitere Vermögensgegenstände trotz Verkauf im Anlagenverzeichnis des Landes enthalten waren. Das Land gab an, dass eine Überprüfung im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 innerhalb der Abteilung 9 durchgeführt worden wäre. (23)

Nach Ansicht des LRH sollten die Forderungen für die Tourismusabgabe entsprechend den Daten der Abteilung 7 erfasst werden. Künftig sollte der kurzfristige Anteil der Forderungen sorgfältiger errechnet werden. Das Land gab an, dass dies bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 zur Gänze umgesetzt worden wäre. (43)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Das Land sollte die Abschlussbuchungen früher durchführen. Damit sollte verhindert werden, dass das Land Daten an die Statistik Austria meldete, die noch erheblich zu korrigieren waren. Das Land gab an, dass es alle Maßnahmen getroffen hätte, um die Abschlussbuchungen möglichst früh durchführen zu können. Eine weitere signifikante zeitliche Verkürzung wäre nur mehr durch Aufhebung des Auslaufzeitraums und damit verbundenen Buchungsschlusses mit 31.12. zu erreichen. Dies würde weitreichende organisatorische Konsequenzen nach sich ziehen. (2)

Nach Ansicht des LRH sollten die Bemühungen zur Erzielung eines positiven Nettoergebnisses erhöht werden. Das Land teilte dazu mit, dass aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage mit nach wie vor hoher Inflation ein positives Nettoergebnis auch trotz großer Bemühungen nicht erreichbar wäre. Natürlich würde ein solches mittelfristig angestrebt werden. Eine Fixierung, wann konkret ein positives Nettoergebnis erzielt werden kann, wäre aufgrund der unsicheren Entwicklung jedoch nicht möglich. (4)

Der LRH kritisierte, dass für die vorzeitig erhaltenen Rückzahlungen verkaufter Wohnbauförderungsdarlehen aktivseitig keine ausreichenden Zahlungsmittelreserven bestanden. Der LRH empfahl erneut, eine ausreichende Vorsorge für den

zukünftigen Finanzierungsbedarf zu treffen. Das Land verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass aufgrund der nicht ausreichenden budgetären Bedeckung keine Zahlungsmittelreserven in voller Höhe gebildet werden könnten. (41)

Wesentliche offene Empfehlungen

Der LRH hatte empfohlen, die Materialverwaltung künftig im SAP vorzunehmen. Insbesondere wären die Zukäufe zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen und entsprechende Korrekturen in den Materialbestandslisten vorzunehmen. Das Land führte in seiner Erläuterung zum Nachfrageverfahren aus, dass das Projekt Materialverwaltung in SAP bisher noch nicht gestartet worden wäre, es aufgrund der Verwendung von SAP als zentrales Rechnungswesenssystem jedoch durchaus sinnvoll wäre. (46)

Nach Ansicht des LRH sollten zur getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung aufgenommen werden. Das Land gab an, dass das bestehende Wahlrecht der VRV 2015 zur bilanziellen Erfassung von Pensionsrückstellungen weiterhin dahingehend ausgeübt werden würde, dass keine Pensionsrückstellungen bilanziell erfasst werden würden. (91)

Der LRH empfahl weiters, für Landesbedienstete, die einer externen Stelle dienstzugeteilt waren, Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zu bilden. Die geprüfte Stelle führte dazu aus, dass eine Umsetzung evaluiert werden würde, um einer Umsetzung in den nächsten Jahren näher treten zu können. (92)

Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

LRH-BERICHT-7/2024

- 13 Im Rahmen der Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2024 des Landes führte der LRH eine Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Er zog 800 Stichproben und überprüfte unter anderem, ob das Land Belege korrekt verbuchte, Zahlungsfristen einhielt und das Interne Kontrollsystem in diesen Fällen funktionierte. Analysiert wurde auch der digitale Zahlungsvollzug.

Der LRH kategorisierte die festgestellten Mängel bei der Stichprobenüberprüfung in drei Gruppen: Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss, Mängel im Internen Kontrollsystem und sonstige Mängel. 16 Stichproben betrafen Mängel mit Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss. Bei vier Fällen wurden Kontrollmaßnahmen nicht angewandt. Rund 46% der Stichproben, nämlich 369 von 800 Stichproben, hatten sonstige Mängel. Sonstige Mängel lagen dann vor, wenn beispielsweise Eingangsvermerke fehlten, Rechnungsmerkmale nicht erfüllt waren oder das Zahlungsziel nicht eingehalten wurde.

Bei 652 von 800 Stichproben handelte es sich um Eingangsrechnungen. Der LRH stellte fest, dass das Land bei 292 von 652 Eingangsrechnungen (44,8%) die Zahlungsfrist überschritten hatte. Dies war meist darauf zurückzuführen, dass die Dienststellen die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu spät an die Finanzbuchhaltung weiterleiteten. Auch die Behebung von Mängeln, beispielsweise aufgrund falscher Kontenzuordnung oder fehlender Unterschriften, führte in einigen Fällen dazu, dass das Land Zahlungen nicht fristgerecht leistete. Der LRH empfahl dem Land, die internen Prozesse so einzurichten, dass eine zeitnahe Verbuchung und eine fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle gewährleistet sein sollten.

Unternehmen hatten die Möglichkeit, dem Land e-Rechnungen über das Unternehmensserviceportal des Bundes zu übermitteln. Ansonsten langten Rechnungen beim Land mittels Post in Papierform ein. Von den 800 überprüften Stichproben waren nur 229 Belege, das entsprach 28,6%, e-Rechnungen. Da der digitale Zahlungsvollzug beim Land noch nicht flächendeckend umgesetzt war,

wurden e-Rechnungen ausgedruckt und in Papierform abgearbeitet. Der LRH empfahl, die Digitalisierung des Zahlungsvollzugs rasch in allen Dienststellen des Landes umzusetzen.

Bei 32 von 800 Stichproben war ein Skontoabzug möglich. Der LRH stellte fest, dass das Land diese Möglichkeit in 21 von 32 Fällen (65,6%) nutzte. In 13 Fällen zog das Land den Skontobetrag ab, obwohl die Zahlung erst nach Ablauf der Skontofrist erfolgte. Der Skontoabzug hätte in diesen Fällen nicht erfolgen dürfen. Bei sechs Stichproben erfolgte kein Skontoabzug, obwohl die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgte. Der LRH empfahl, alle möglichen Skonti in Anspruch zu nehmen und dabei die Funktionen des SAP-Systems zur fristgerechten Zahlung zu nutzen.

Die Überprüfung sämtlicher Zahlungen des Landes im Jahr 2023 ergab 31 Doppelzahlungen von in Summe 25.379,35 Euro. Auf Nachfrage des LRH forderte die Finanzbuchhaltung die Rückzahlung der unrechtmäßig bezahlten Beträge ein, die zum Abschluss der Überprüfung vollständig zurückgezahlt waren.

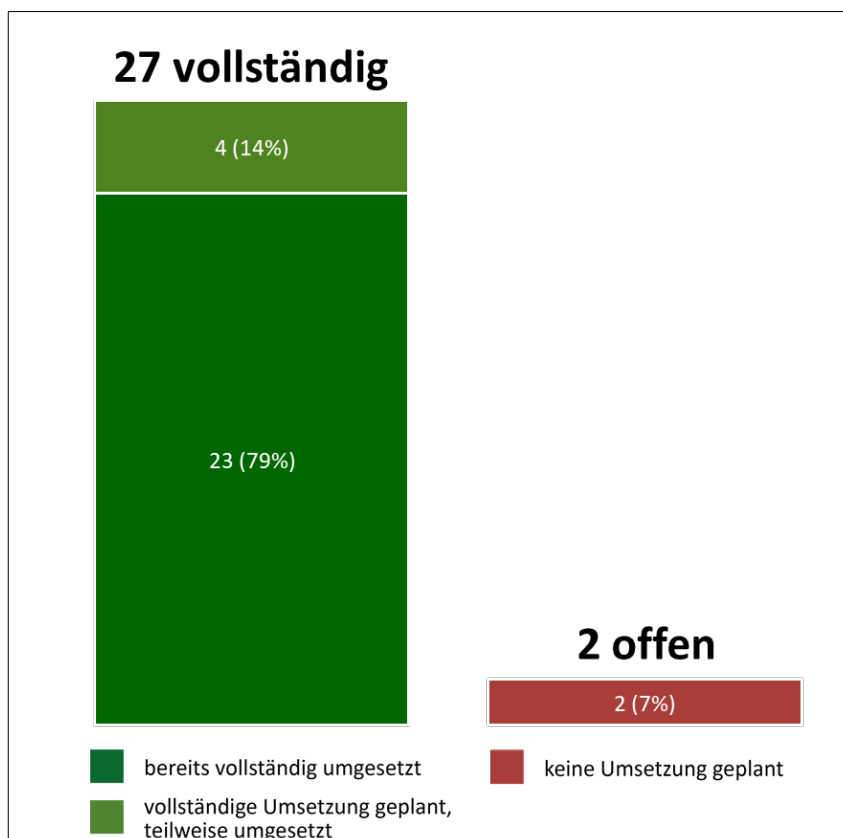
In 23 Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. In diesen Fällen lieferte die automatisierte Prüfung auf Doppelbuchungen im SAP einen entsprechenden Hinweis, der jedoch vom Sachbearbeiter übergangen werden konnte. Der LRH empfahl daher, die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes weiterzuentwickeln, sodass auch bei geringfügigen Abweichungen der Rechnungsnummer eine Warnmeldung ausgelöst werden würde.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 14 In seinem Bericht Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung hatte der LRH 29 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den

Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 93% der Empfehlungen (27 Empfehlungen) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 23 Empfehlungen (79%) vollständig umgesetzt werden. Bei vier weiteren Empfehlungen (14%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Für zwei Empfehlungen (7%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 7: Umsetzung der Empfehlungen zum Rechnungsabschluss 2023 des Landes
– Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene sollten aktualisiert und ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene geschaffen werden.	teilweise	vollständig
2	Die Digitalisierung des Zahlungsverlaufs sollte für alle Geschäftsfälle des Landes rasch umgesetzt werden. Nur durch die Umsetzung des digitalen Zahlungsverlaufs konnte eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, e-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden.	teilweise	vollständig
3	Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Anteils an e-Rechnungen sollten getroffen werden.	vollständig	vollständig
4	Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden.	offen	offen
5	Rechnungen, die in Papierform einlangen, sollten aus Gründen der Transparenz mit einem Eingangsvermerk samt Datum versehen werden.	vollständig	vollständig
6	Bei jeder Buchung im SAP sollte der dazugehörige Beleg angehängt werden. Insbesondere sollten auch bei Stornobuchungen Belege angehängt werden, aus denen die Gründe für die Stornierung und die Belegnummer der korrekten Buchung klar hervorgehen.	vollständig	vollständig
7	Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsverlauf sollten Zahlungen nur durchgeführt werden, wenn am Beleg ein Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten ist.	vollständig	vollständig
8	Die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sollte sofort nach Rechnungserhalt durchgeführt und diese am Beleg mit Datum und Unterschrift vermerkt werden.	vollständig	vollständig
9	Rechnungen, die die erforderlichen Merkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht erfüllen oder bei denen der falsche Adressat angeführt ist, sollten vom Rechnungssteller korrigiert und erst nach erfolgter Korrektur vollzogen werden.	vollständig	vollständig
10	Die Finanzbuchhaltung sollte die Dienststellen auf die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, wonach Änderungen an Eingangsrechnungen vom rechnungsstellenden Unternehmer durchgeführt werden müssen, hinweisen und durch die Dienststellen korrigierte Eingangsrechnungen im Gebarungsvollzug nicht akzeptieren.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
11	Mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollte die korrekte Vorgangsweise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und des Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetzes festgelegt und zukünftig auf eine korrekte und einheitliche Vorgangsweise geachtet werden.	vollständig	vollständig
12	Die Rechnungsnummer der Eingangsrechnungen sollten ohne etwaige Zusätze im SAP eingetragen werden.	vollständig	vollständig
13	Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, sollte die Länge für das Feld „Referenz“ erweitert werden.	offen	offen
14	Im Fall von Kleinbetragsrechnungen ohne Rechnungsnummer sollte die Vorgangsweise einheitlich geregelt und beispielsweise das Rechnungsdatum in einem bestimmten Format als Eingabe im Feld „Referenz“ vorgesehen werden.	vollständig	vollständig
15	Bei der Verbuchung von Geschäftsfällen sollte auf das korrekte Sachkonto im Sinne des geltenden Kontenplans geachtet werden.	vollständig	vollständig
16	Die Dienststellen des Landes sollten nach Ablauf des Jahres möglichst die Frist zur Übermittlung der Belege an die Finanzbuchhaltung beachten. Die Belege des vergangenen Jahres sollten rechtzeitig zur Buchung vorgelegt werden. Damit wäre sichergestellt, dass Aufwendungen in jenem Jahr verbucht werden, in dem sie angefallen sind.	vollständig	vollständig
17	Barauslagen von Bediensteten des Landes sollten zeitnah innerhalb von ein bis zwei Monaten erstattet werden.	vollständig	vollständig
18	Der Buchungstext sollte so formuliert werden, dass der konkrete Geschäftsfall darin prägnant und verständlich beschrieben ist.	vollständig	vollständig
19	Es sollte technisch sichergestellt werden, dass ein Buchungstext bei der Vorerfassung im SAP zwingend anzugeben ist.	vollständig	vollständig
20	Bei Änderungen der Anweisungsbefugnis sollten neue Unterschriftenproben angefertigt werden.	vollständig	vollständig
21	Entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug sollten die Zahlungs- und Verrechnungsaufträge mit vollem Namen und nicht mit einem Kürzel unterzeichnet werden.	vollständig	vollständig
22	Zur größeren Nachvollziehbarkeit sollte das Datum der Unterzeichnung angeführt werden.	vollständig	vollständig
23	Kritische Tätigkeiten wie die Bestätigung der sachlich und rechnerischen Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung sollten im Sinne der Funktionstrennung durch unterschiedliche Personen durchgeführt werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
24	Die Finanzbuchhaltung sollte den Eingangsvermerk auf sämtlichen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen anbringen. Damit wären die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Buchungslaufs insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Zahlungsfrist sichergestellt.	vollständig	vollständig
25	Bei der Eingabe und Überprüfung der IBANs sollte sorgfältiger vorgegangen werden. Es wäre sicherzustellen, dass stets die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung verwendet wird.	vollständig	vollständig
26	Die internen Prozesse des Landes sollten so eingerichtet werden, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Belege sollten umgehend nach deren Einlagen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden.	teilweise	vollständig
27	Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten.	vollständig	vollständig
28	Alle gewährten Skonti sollten in Anspruch genommen und dafür die Möglichkeiten des SAP zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen genutzt werden.	vollständig	vollständig
29	Die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes sollte weiterentwickelt werden, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie Leerzeichen oder Buchstaben eine Warnmeldung ausgelöst werden.	teilweise	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH sollten Maßnahmen zur weiteren Steigerung des Anteils an e-Rechnungen getroffen werden. Das Land gab an, dass die bereits in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen weiter ausgebaut worden wären. Aufgrund der aktuellen Datenbasis wären die geplanten Steigerungen sogar übertroffen worden. (3)

Der LRH empfahl weiters, dass Zahlungen entsprechend den Vorschriften zum Zahlungsvollzug nur durchgeführt werden sollten, wenn am Beleg ein Bestätigungsvermerk auf sachliche und rechnerische Richtigkeit enthalten ist. Die geprüfte Stelle gab an, dass bei physischen Belegen in der Prüfung sorgfältig darauf geachtet werden würde, bei digitalen Belegen wäre es technisch sichergestellt. (7)

Kritische Tätigkeiten wie die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung sollten im Sinne der Funktionstrennung durch unterschiedliche Personen durchgeführt werden. Das Land teilte mit, dass auf die Einhaltung genauestens geachtet werden würde, im digitalen Workflow wäre es technisch sichergestellt. (23)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene sollten aktualisiert und ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene geschaffen werden. Die geprüfte Stelle gab an, dass das Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Haushaltsführung des Landes (Kärntner Landeshaushaltsgesetz – K-LHG) erlassen wird, am 7. Oktober 2025 per Initiativantrag in den Ausschuss für Recht, Verfassung, Immunität, Volksgruppen, Europa und Petitionen (RVI) eingebracht und am 23. Oktober 2025 einstimmig vom Landtag beschlossen (Ldtgs.Zl. 133-1/33) worden wäre. Aus den Übergangsbestimmungen ergäbe sich, dass das K-LHG erst mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten würde. (1)

Der LRH empfahl, dass das Land die Digitalisierung des Zahlungsvollzugs für alle Geschäftsfälle des Landes rasch umsetzen sollte. Nur durch die Umsetzung des digitalen Zahlungsvollzugs könnte eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, e-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden. Das Land teilte mit, dass die flächendeckende Umstellung auf den digitalen Zahlungsvollzug innerhalb der Landesverwaltung inklusive Bezirkshauptmannschaften bereits weit fortgeschritten wäre. Die geplante, vollständige Umstellung mit 1. Jänner 2025 hätte jedoch aufgrund von internen Ressourcenengpässen bei technischen Umsetzungen nicht eingehalten werden können. Eine vollständige Umsetzung sollte zeitnah erfolgen. (2)

Nach Ansicht des LRH sollte die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes weiterentwickelt werden, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie Leerzeichen oder Buchstaben eine Warnmeldung ausgelöst werden. Laut Auskunft des Landes wären im digitalen Zahlungsvollzug entsprechende

Mechanismen implementiert worden und sollten entsprechend der Empfehlung des LRH weiterentwickelt werden. (29)

Wesentliche offene Empfehlungen

Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte nach Ansicht des LRH eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. Das Land teilte in diesem Zusammenhang mit, dass laufend Maßnahmen getroffen werden würden, um den Anteil an e-Rechnungen zu steigern und die physischen Rechnungen (Papierform) zu minimieren. Im Bereich des Bestellwesens wäre bereits eine vertragliche Verpflichtung eingerichtet worden. Die aktuelle Datenbasis würde jedoch darauf schließen lassen, dass eine Verpflichtung für die Einbringung von e-Rechnungen nicht notwendig wäre. (4)

Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, empfahl der LRH dem Land, die Länge für das Feld „Referenz“ zu erweitern. Laut Angabe der geprüften Stelle würde eine Umsetzung von dem SAP-Leitbild des Landes abweichen. Es könnten aber alternative Felder "Belegkopftext" für solche Fälle verwendet werden. (13)



B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg

LRH-BERICHT-10/2024

- 15 Das Land plante, für die B100 Drautal Straße eine Ortsumfahrung bei Greifenburg zu bauen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und Engstellen zu beseitigen. Die B100 Drautal Straße war eine der wichtigsten Landesstraßen in Oberkärnten und erschloss das gesamte untere und obere Drautal. Seit Beginn der 2000er-Jahre wurden an der B100 mehrere Ortsumfahrungen errichtet. Der zuletzt umgesetzte Bauabschnitt bis kurz vor Greifenburg wurde im Jahr 2006 für den Verkehr freigegeben. Für die Umfahrung Greifenburg hatte das Land bereits im Jahr 2011 eine Variante mit Unterflurtrassen geplant und dem LRH zur Überprüfung vorgelegt. Das Land zog das Projekt jedoch aus Kostengründen zurück.

Im Jahr 2018 plante das Land eine neue Variante mit einer Trasse entlang der Bahnstrecke. Für die Anschlussstelle Greifenburg Mitte schlug der Planer acht Varianten vor, von denen jedoch nur drei in einer Nutzwertanalyse genauer bewertet wurden. Für die Anschlussstelle Greifenburg Mitte entschied sich das Land für eine kreuzungsfreie Variante mit Unterflurtrasse für die B100 und einen darüberliegenden Kreisverkehr an der B87 Weißensee Straße. Das Land plante auch, eine Gemeindestraße mit Gehweg zu errichten bzw. auszubauen und das Begleitwegenetz zu erneuern. Um den Anforderungen des Lärm- und Naturschutzes zu entsprechen, waren Lärm- und Blendschutzmaßnahmen für Anrainer und Wildtiere sowie umfassende Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen. Das Projekt sollte im September 2025 starten und im März 2029 nach 34 Monaten Bauzeit fertiggestellt werden.

Im Zuge der Überprüfung des Großvorhabens korrigierte der LRH die geplanten Gesamtkosten um 5,96 Mio. Euro und reduzierte diese auf 68,26 Mio. Euro. Die vom Planer angesetzten Preise lagen über der Baupreisstatistik 2023 der Abteilung 9 und anderen vergleichbaren Projekten. Weiters waren die Mengen für Betonstahl in den meisten Bauteilen zu hoch sowie Leistungen doppelt erfasst oder nicht erforderlich. Der LRH empfahl daher, die Mengenermittlungen sowie die statischen Berechnungen vor der Ausschreibung der Leistungen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

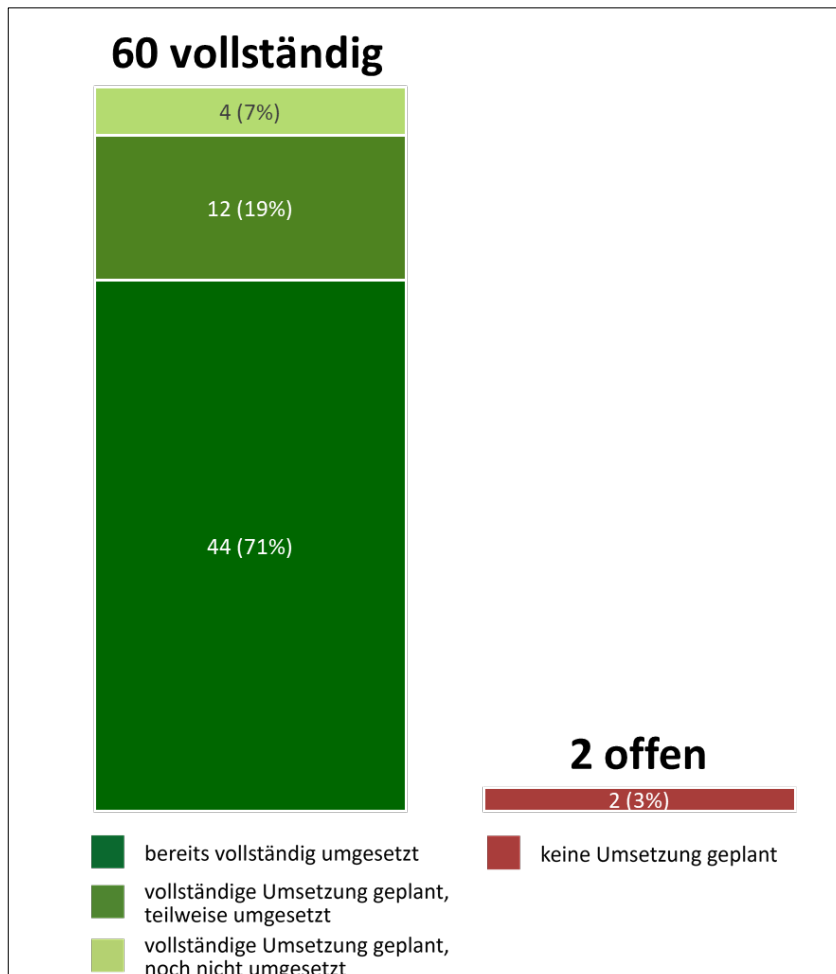
Die vom LRH korrigierten Gesamtkosten betragen 68,26 Mio. Euro, wovon das Land 63,50 Mio. Euro finanzierte. Mit der Gemeinde Greifenburg hatte das Land Finanzierungsbeiträge in Höhe von 1,07 Mio. Euro vereinbart. Darüber waren aus einem Sonderzuschuss des Bundes aus den 2000er-Jahren noch 2,98 Mio. Euro vorhanden. Im Zuge des Bauvorhabens waren auch die Verlegung einer neuen 20kV-Leitung und neuer Lichtwellenleiterkabel geplant. Die Soll-Kosten dafür betragen 0,71 Mio. Euro und sollten von der Kärnten Netz GmbH und der Breitbandinitiative Kärnten GmbH getragen werden.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 16 In seinem Bericht B100 Drautal Straße Umfahrung Greifenburg hatte der LRH 62 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:



Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen B100 Drautal Straße



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 60 Empfehlungen (97%) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 44 Empfehlungen (71%) vollständig umgesetzt werden. Bei 16 weiteren Empfehlungen (26%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Für zwei Empfehlungen (3%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:



Tabelle 8: Umsetzung der Empfehlungen B100 Drautal Straße

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	In einer Nutzwertanalyse zur Festlegung der Ausführungsvariante sollten möglichst viele Umsetzungsvarianten miteinbezogen werden, um breit und umfassend alle Möglichkeiten der Ausführung zu beurteilen und daraus die beste Variante auswählen zu können.	vollständig	vollständig
2	Eine Entscheidung über die zukünftige Verwendung der alten Bestandsstraße sollte zeitgerecht getroffen werden, wobei im Sinne der Ausgleichsmaßnahmen die Fläche zumindest entsiegelt werden sollte.	vollständig	vollständig
3	Es wäre zu prüfen, ob im Bereich des gegenständlichen Projekts Grundstücke zwischen der Eisenbahnstrecke und der Drau verfügbar wären und ob es auf diesen sinnvoll wäre, weitere Renaturierungsflächen zu schaffen.	vollständig	vollständig
4	Gegebenenfalls wäre abteilungsübergreifend durch die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimakoordination, die Abteilung 9 – Straßen und Brücken sowie die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zu prüfen, ob bei diesen weiteren Renaturierungsmaßnahmen entsprechende Förderungen der EU oder des Bundes lukriert werden könnten.	teilweise	vollständig
5	Der Knoten Anschlussstelle Greifenburg Mitte sollte insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nochmals evaluiert werden.	vollständig	vollständig
6	Für die erforderlichen Grundflächen im Hochwasserabflussgebiet sollten möglichst rasch Vorabvereinbarungen bzw. Optionsverträge abgeschlossen werden, um die Grundeinlösen unmittelbar nach Abschluss der Großvorhabensüberprüfung abschließen und die erforderlichen Bewilligungen erlangen zu können.	teilweise	vollständig
7	Für die Vergabe von Planungsleistungen sollten Vergabeverfahren gewählt werden, die eine Verhandlung über den Auftragsinhalt zulassen, um diesen vor Beauftragung besser konkretisieren zu können.	teilweise	vollständig
8	Die Gewichtung der Zuschlagskriterien wäre zu prüfen und für zukünftige Projekte gegebenenfalls zu ändern.	vollständig	vollständig
9	Kriterien, die auf die Qualität der Planungsleistungen abzielten, wie beispielsweise Personalkapazität oder Qualifikationen und Referenzen des vorgesehenen Personals, sollten in die Zuschlagskriterien integriert werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
10	Die Zusammenstellung der Unterlagen für die Großvorhabensüberprüfung sollte künftig weitestgehend durch eigenes Personal abgewickelt und das erforderliche Know-how in der Abteilung 9 vorgehalten werden.	vollständig	vollständig
11	Alle Positionen in der Mengenermittlung sollten abgebildet werden und mit den dazugehörigen Planunterlagen durchgängig und nachvollziehbar verknüpft sein.	vollständig	vollständig
12	Bei der Ausschreibung der Leistung der händischen Verkehrsregelung sollten in dieser Position die angesetzten Stunden auf die Hälfte korrigiert werden.	teilweise	vollständig
13	Da die Vermessungskosten nicht dem Umfang des Projekts entsprachen, sollten diese um 15.000 Euro erhöht werden.	vollständig	vollständig
14	Für Aufzahlungspositionen sollten realistische und von der Grundposition differenzierte Mengenansätze angesetzt werden.	teilweise	vollständig
15	Regieleistungen ohne Zuordnung zu konkreten Bauleistungen sollten der Reserve zugeordnet werden.	vollständig	vollständig
16	Die Notwendigkeit des nachträglichen Einbaus eines Reibungsfußes wäre bei den Bestandsdämmen zu prüfen.	vollständig	vollständig
17	Die Abtrags- bzw. Dammschüttkubatur für die Herstellung der Abtreppe wären in der Massenberechnung zu ergänzen.	vollständig	vollständig
18	Die planliche Darstellung der Bodenauswechslung sollte anhand des geotechnischen Gutachtens durchgeführt, die Massenberechnung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.	vollständig	vollständig
19	Querprofile, die aus der dreidimensionalen Planung in die zweidimensionale Planung überführt wurden, sollten nach dem Auslesen nochmal plausibilisiert und gegebenenfalls korrigiert werden.	vollständig	vollständig
20	Im Zuge der Ausschreibung der Leistungen wären die Korrekturen des LRH zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
21	Der Oberboden wäre nicht wegzuschaffen, sondern eine Verwertung auf der Baustelle im Bereich der ökologischen Maßnahmen anzudenken.	teilweise	vollständig
22	Die Massenberechnung sollte klare Massentrennlinien zwischen einzelnen Straßenobjekten festlegen und die Bauzustände in den unterschiedlichen Bauphasen berücksichtigen.	vollständig	vollständig
23	Eine Überprüfung des Banketts im Bereich der Rampen sollte durchgeführt und diese gegebenenfalls ergänzt werden.	vollständig	vollständig
24	Das Leistungsverzeichnis und die Soll-Kosten sollten hinsichtlich des Abtrags der Beleuchtungsmasten ergänzt werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
25	Die Massenberechnung wäre generell im Bereich von Objekten auf Überschneidungen zu prüfen.	vollständig	vollständig
26	Die Straßenbreite bei vom Fahrstreifen getrennt geplanten Gehwegen wäre den weiterführenden Gemeindewegen anzupassen.	teilweise	vollständig
27	Beim Verbindungsweg sollte die doppelt berücksichtigte Menge der Dammschüttung in der Massenermittlung geändert werden.	vollständig	vollständig
28	Bei Umsetzung der angedachten Umplanung für einen Teilbereich des Begleitwegs 2 wäre die Mengenänderung bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.	teilweise	vollständig
29	Die Berechnung der Grundplatte der Steher für die Lärmschutzwände wäre zu korrigieren und dementsprechend in den Soll-Kosten und in der Ausschreibung zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
30	Die Massenberechnung für den Einbau des Filterbetons und des Geotextils sollte anhand der Planunterlagen korrigiert und die Soll-Kosten und Ausschreibung dahingehend angepasst werden.	vollständig	vollständig
31	Die einseitig eingeschütteten Betonsockelelemente im Bereich der Kreisverkehrsanlage sollten hinsichtlich der Konstruktionsweise evaluiert werden.	vollständig	vollständig
32	Wesentliche Positionen sollten sorgfältig gewählt und dabei auch Positionen der Baustellengemeinkosten miteinbezogen werden.	vollständig	vollständig
33	Gleichlautende Positionen für wiederkehrende Leistungen, die nicht individuell für das jeweilige Objekt galten, sollten übergeordnet und ohne Unterschied der Örtlichkeit oder der Art des Objekts in einer Position im Leistungsverzeichnis zusammengeführt werden.	teilweise	vollständig
34	Regieleistungen, die für allfällige Zusatzleistungen als Schätzung in den Soll-Kosten enthalten waren, sollten dem Bereich Reserven zugeordnet werden.	vollständig	vollständig
35	Das Leistungsverzeichnis wäre vor Ausschreibung der Leistungen auf überschüssige oder fehlende Leistungen zu prüfen und diese gegebenenfalls zu ergänzen.	vollständig	vollständig
36	Die Ausschreibung und die vertraglichen Unterlagen sollten dahingehend präzisiert werden, dass die Wasserhaltung nur dann zur Abrechnung käme, wenn Grundwasser vorhanden wäre und einen gewissen Schwellenwert überschreiten würde.	teilweise	vollständig
37	Die im Grundwasser liegenden Bauteile wären, wie vom geotechnischen Gutachter vorgesehen, möglichst bei Niedrigwasser auszuführen.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
38	Die in den Unterlagen des geotechnischen Gutachtens und in den Plänen ausgewiesenen Grundwasserstände wären zu präzisieren und zumindest mit dem Datum der Messung je Pegelstand zu versehen.	vollständig	vollständig
39	Die Berechnung der Soll-Kosten für die Lehrgerüste sollte nochmals überprüft und gegebenenfalls reduziert werden.	vollständig	vollständig
40	Pauschale Positionen wären individuell auf das jeweilige Objekt und die tatsächlich dahinterstehenden Leistungen anzupassen.	vollständig	vollständig
41	Die gesamten statischen Berechnungen sollten hinsichtlich des Bewehrungsgrades überprüft werden, um überhöhte Mengen bei der Ausschreibung zu vermeiden.	vollständig	vollständig
42	Die Soll-Kosten-Berechnung wäre hinsichtlich der zu hoch angesetzten Einheitspreise anhand der Baupreisstatistik und vergleichbarer Projekte zu überprüfen.	vollständig	vollständig
43	Bei der Hinterfüllung von Widerlagern sollte hinsichtlich der Korngrößenverteilung regelkonformes Material verwendet und die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis sowie die dazugehörigen Einheitspreise angepasst werden.	vollständig	vollständig
44	Die Abrechnungs- und Herstellungsgrenzen zwischen Schüttmaterial für Hinterfüllung und Damm sollten den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau entsprechen.	vollständig	vollständig
45	Der geplante Einsatz von Geokunststoffen wäre vor allem im Zusammenhang mit den geringen Brückenspannweiten und der daraus resultierenden geringen Längenänderung bei Temperaturschwankungen zu evaluieren.	vollständig	vollständig
46	Die fehlenden Kosten für den Filterbetonstreifen zur Entwässerung für alle Objekte wären zu ergänzen.	vollständig	vollständig
47	Die Bearbeitung der Bohrpfahlköpfe sollte nochmals hinsichtlich des möglichen Bauablaufs überprüft und gegebenenfalls Positionen für Erschwernisse bei den Aushubarbeiten und das Abschremmen der Pfahlköpfe in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.	vollständig	vollständig
48	Es wären Regelungen für allfällige erforderliche Winterbauarbeiten zu treffen.	vollständig	vollständig
49	Die Trassenführung des Geh- und Radwegs (Objekt G02) wäre in Zusammenhang mit den weiter östlich bestehenden Gemeindestraßen nochmals zu evaluieren und insbesondere eine Brückenkonstruktion als Alternative zur Unterführung im Detail zu prüfen.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
50	Von der Nutzung der Unterführung durch motorisierte Fahrzeuge sollte Abstand genommen werden, da die B100 Drautal Straße am neuen Kreisverkehr, lediglich etwa 500 m Fahrtstrecke entfernt, überquert werden könnte.	vollständig	vollständig
51	Die Positionen für Baugrubenaushub und Lockerbodenabtrag sollten gemäß den Regelblättern der Standardleistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis und bei der Ausschreibung der Leistung berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
52	Da die Verfuhrweite von der Unterflurtrasse zum Zwischenlager über 50 m lag, sollten Positionen für das Laden und die Verfuhr des Materials anstelle des seitlichen Lagerns vorgesehen werden.	vollständig	vollständig
53	Im Bereich der Unterflurtrasse wäre das im Leistungsverzeichnis vorgesehene Material für die Bodenauswechslung mit dem geotechnischen Gutachten abzustimmen.	vollständig	vollständig
54	Vor Ausschreibung der Leistungen sollte die Umsetzung der Energieerzeugungsanlage im Bereich des Mühlbachs abgeklärt und gegebenenfalls das Rohrmaterial auf ein günstigeres Material geändert werden.	vollständig	vollständig
55	Die Ausführung der Amphibiendurchlässe in Ortbetonbauweise mit Streifenfundierung, Wänden und Decke sollte evaluiert und gegebenenfalls auf eine günstigere Ausführung wie beispielsweise einen Wellblechtunnel umgestiegen werden.	vollständig	vollständig
56	Um Tieren eine durchgängige Möglichkeit der Wanderung zwischen der Drau und Flächen nördlich der neuen B100 zu ermöglichen, sollten in Zusammenarbeit mit den ÖBB die Durchlässe auch unter den Bahngleisen weitergeführt werden.	offen	offen
57	Es sollten Kriterien festgelegt werden, ab welchem Schadensbild bei der Zufahrt Winschurn eine ganzheitliche Sanierung der Straße durchzuführen wäre.	offen	vollständig
58	Bei einem bereits bestehenden größeren Schadensausmaß bei der Zufahrt Windschnurn wäre eine Kostenbeteiligung der Eigentümer an den Wiederherstellungskosten anzudenken.	offen	offen
59	Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht für das gesamte Bauvorhaben sollten gemeinsam ausgeschrieben werden, um Schnittstellen und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden.	offen	vollständig
60	Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht wären, wie von der Abteilung 9 angestrebt, möglichst durch internes Personal abzudecken.	offen	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
61	Vor Ausschreibung der Leistungen sollten mögliche Zwischenlagerflächen überprüft, deren Verfügbarkeit mit den Grundstückseigentümern abgeklärt und gegebenenfalls angepasst werden.	teilweise	vollständig
62	Die Folge-Kosten der ökologischen Ersatzmaßnahmen im Bereich Windschnurn wären zu quantifizieren und in der Folge-Kosten-Berechnung zu berücksichtigen.	offen	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH sollten in einer Nutzwertanalyse zur Festlegung der Ausführungsvariante möglichst viele Umsetzungsvarianten miteinbezogen werden, um breit und umfassend alle Möglichkeiten der Ausführung zu beurteilen und daraus die beste Variante auswählen zu können. Das Land führte aus, dass im gegenständlichen Projekt unter Beteiligung der Vertreter der wesentlichen Entscheidungsträger (Projektwerber, Behörden, Gemeinden) im Speziellen auch durch Einbindung des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung der Abteilung 7 in einem ersten Schritt eine Vorauswahl von Umsetzungsvarianten getroffen worden wäre. Varianten mit geringer Zielerreichung wurden ausgeschieden und nicht weiterverfolgt. Verbleibende Varianten wurden in einem zweiten Schritt einer detaillierten Nutzwertanalyse unterzogen. Schlussendlich ging die Variante 3 als jene mit der größten Zielerreichung hervor. Die Stabilität dieser Entscheidungsfindung wurde zusätzlich mit einer Sensitivitätsanalyse abgesichert. Eine solche oder ähnliche Vorgehensweise würde bei der Projektentwicklung immer durchgeführt werden. (1)

Der LRH empfahl weiters, den Knoten Anschlussstelle Greifenburg Mitte insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit nochmals zu evaluieren. Die Empfehlung des LRH wurde laut Auskunft der geprüften Stelle unter Einhaltung der Bescheide berücksichtigt. (5)

Der LRH hatte auch empfohlen, das Leistungsverzeichnis vor Ausschreibung der Leistungen auf überschüssige oder fehlende Leistungen zu prüfen und diese gegebenenfalls zu ergänzen. Das Land teilte mit, dass die Empfehlung umgesetzt worden wäre. (35)



Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Der LRH empfahl dem Land, abteilungsübergreifend durch die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimakoordination, die Abteilung 9 – Straßen und Brücken sowie die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zu prüfen, ob bei diesen weiteren Renaturierungsmaßnahmen entsprechende Förderungen der EU oder des Bundes lukriert werden könnten. Das Land teilte dazu mit, dass Förderungsmöglichkeiten abteilungsübergreifend geprüft werden würden. (4)

Nach Ansicht des LRH sollten für die erforderlichen Grundflächen im Hochwasserabflussgebiet möglichst rasch Vorabvereinbarungen bzw. Optionsverträge abgeschlossen werden, um die Grundeinlösen unmittelbar nach Abschluss der Großvorhabensüberprüfung abschließen und die erforderlichen Bewilligungen erlangen zu können. Die geprüfte Stelle führte aus, dass seitens der Abteilung 9 mit allen betroffenen Grundeigentümern bereits Gespräche geführt bzw. Kaufverträge (freie Vereinbarungen) unterbreitet worden wären. Diese Kaufverträge wären von einem Teil der Grundeigentümer unterfertigt worden. Für diejenigen Grundeigentümer, mit denen keine Einigung erzielt werden konnte, wäre seitens der Abteilung 9 bei der Abteilung 7 die Enteignung beantragt worden. Diese wäre derzeit noch in Bearbeitung. (6)

Der LRH empfahl weiters, Oberboden nicht wegzuschaffen, sondern eine Verwertung auf der Baustelle im Bereich der ökologischen Maßnahmen anzudenken. Laut Auskunft des Landes würde Oberboden, der im Projekt benötigt wird, im Baustellenbereich auch verwertet werden. Weggeschafft würde nur jener Oberboden, der im Projekt nicht benötigt werden würde. Die Ergebnisse eventueller Renaturierungsmaßnahmen würden noch berücksichtigt und das Leistungsverzeichnis entsprechend angepasst werden. (21)

Wesentliche offene Empfehlungen

Um Tieren eine durchgängige Möglichkeit der Wanderung zwischen der Drau und Flächen nördlich der neuen B100 zu ermöglichen, empfahl der LRH, in Zusammenarbeit mit den ÖBB die Durchlässe auch unter den Bahngleisen weiterzuführen. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass die Anzahl und Lage der Amphibiendurchlässe in der Planungsphase mit dem Amtssachverständigen für



Naturschutz festgelegt worden wären. In Rücksprache mit dem umweltbegleitenden Büro Revital würde keine fachliche Notwendigkeit für eine Errichtung von Durchlässen im Bahnkörper der ÖBB bestehen, da die derzeit funktionierende Situation der Amphibienquerung durch das Projekt B100 nicht verändert werden würde. Auch im naturschutzrechtlichen Bescheid gäbe es dahingehend keine Auflage. Eine Abstimmung mit den ÖBB wäre nach Ansicht der geprüften Stelle nicht erforderlich. (56)

Nach Ansicht des LRH wäre bei einem bereits bestehenden größeren Schadensausmaß bei der Zufahrt Windschnurn eine Kostenbeteiligung der Eigentümer an den Wiederherstellungskosten anzudenken. Das Land teilte mit, dass eine Kostenbeteiligung der Eigentümer an den Wiederherstellungskosten nicht vorgesehen wäre. (58)

Der LRH empfahl, die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht, wie von der Abteilung 9 angestrebt, möglichst durch internes Personal abzudecken. Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung umgesetzt werden würde. Sofern die Personalressourcen vorhanden wären, würden die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht möglichst von der Abteilung 9 durchgeführt werden. (60)

B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1

LRH-BERICHT-11/2024

- 17 Die B106 Mölltal Straße war eine wichtige regionale Verkehrsverbindung in Oberkärnten und führte von Möllbrücke bis Winklern. Die fast 70 Jahre alte Betonstraße wies zahlreiche Schäden auf, wodurch die Verkehrssicherheit eingeschränkt und die Lärmbelästigung für Anrainer hoch war. Das Land plante die Generalsanierung der B106 in mehreren Etappen. Als erstes Teilprojekt legte das Land dem LRH den Abschnitt 3 Napplach – Kohlstatt zur Kostenüberprüfung vor.

Im Herbst 2021 begann die Abteilung 9 – Straßen und Brücken mit der Planung für die Sanierung der Betondecke der B106 und entwickelte die drei Sanierungsvarianten Black Topping, Neubau Light und Vollausbau. Die Auswahl der Sanierungsmethode traf das Land nach dem Ausmaß der Schäden und den örtlichen Bedingungen.

Im Sommer 2023 setzte das Straßenbauamt Spittal die ersten vier Abschnitte mit Black Topping um, ohne das Großvorhaben dem LRH zur Überprüfung vorab vorzulegen. Für die weitere Variantenentscheidung beauftragte das Land auf Anregung des LRH daraufhin detaillierte bautechnische Untersuchungen des Straßenoberbaus, eine Road Safety Inspection und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Im September 2024, während der Überprüfung durch den LRH, entschied sich das Land dazu, sämtliche Abschnitte, die in Black Topping-Bauweise geplant waren, in der Sanierungsvariante Neubau Light auszuführen. Die Kostensteigerung war nach Ansicht der Abteilung 9 durch die höhere Lebensdauer, eine geringere Anzahl an Instandsetzungen und dadurch weniger Verkehrsbehinderungen vertretbar.

Von den überprüften Soll-Kosten des Projekts in der Höhe von 12,85 Mio. Euro waren zum Zeitpunkt der Überprüfung 1,60 Mio. Euro für die bereits fertiggestellten Abschnitte abgerechnet. Das Land hatte somit noch 11,25 Mio. Euro zuzüglich einer eventuellen Baukostensteigerung zu finanzieren. Die Errichtungskosten für Gehwege, Linksabbiegestreifen und Bushaltestellen sollten zwischen Land und Gemeinde aufgeteilt werden. Zum Zeitpunkt der Überprüfung hatte das Land jedoch noch keine Vereinbarungen zur Kostenteilung mit den Gemeinden getroffen.

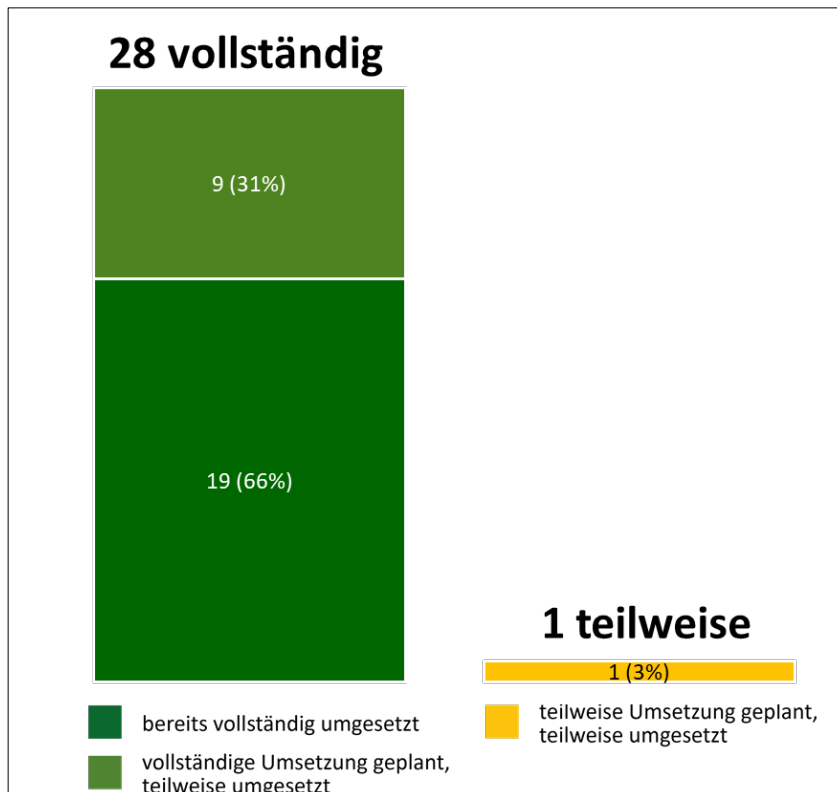


Nach der vom LRH angeregten detaillierten Untersuchung des Fahrbahnoberbaus entschied das Land, im Abschnitt 3 Napplach – Kohlstatt die Sanierungsvariante Vollausbau umzusetzen. Für den Abschnitt 2 Ortsdurchfahrt Napplach, der direkt an den Abschnitt 3 Napplach – Kohlstatt anschloss, entschloss sich die Abteilung 9 für dieselbe Sanierungsvariante, die Umsetzung der beiden Abschnitte plante das Land jedoch getrennt. Der LRH empfahl, aneinandergrenzende Abschnitte mit gleicher Sanierungsvariante gemeinsam umzusetzen, um Synergien zu nutzen und Kosten, wie beispielsweise für das Einrichten und Räumen der Baustelle und die An- und Abfahrt von Großgeräten, einzusparen.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 18 In seinem Bericht B106 Mölltal Straße Generalsanierung Teil 1 hatte der LRH 29 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen B106 Mölltal Straße



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 28 Empfehlungen (97%) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 19 Empfehlungen (66%) vollständig umgesetzt werden. Bei neun weiteren Empfehlungen (31%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Eine Empfehlung (3%) sollte nur teilweise umgesetzt werden.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:



Tabelle 9: Umsetzung der Empfehlungen B106 Mölltal Straße

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Projekte, die den Kriterien eines Großvorhabens entsprechen, sollten vor Inangriffnahme des Bauvorhabens dem LRH zeitgerecht zur Überprüfung vorgelegt werden.	vollständig	vollständig
2	Die Auftragsvergabe sollte grundsätzlich vor der Leistungserbringung erfolgen.	vollständig	vollständig
3	Berichte zur Road Safety Inspection wären zeitgerecht zu erstellen, um deren Erkenntnisse bereits bei der Planung der Sanierung zu berücksichtigen.	teilweise	vollständig
4	Es wäre zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit der Leitpflöcke, der Leitschienen und anderer Rückhaltesysteme in Bezug auf die geänderte Höhenlage der Fahrbahn beeinträchtigt wäre.	vollständig	vollständig
5	Bei einer geplanten Überbauung der Betondecke mit der Sanierungsmethode Black Topping sollte die Tragfähigkeit des Bestands überprüft werden.	vollständig	vollständig
6	Bei der Sanierungsmethode Neubau Light wäre auf eine ausreichende Stärke der ungebundenen Tragschichten zu achten, da die Stärke der bestehenden ungebundenen Tragschicht teilweise nicht den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen für die Asphaltbauweise entsprach.	teilweise	vollständig
7	Die Bewertung der Schäden der Betonplatten sollte entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen erfolgen.	vollständig	vollständig
8	Die Restnutzungsdauer der Betonplatten wäre abzuschätzen und in Bezug auf die Eignung der Betonplatten zur Überbauung zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
9	Bei der Wahl der Sanierungsmethode sollte die Straßenzustandserfassung berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
10	Die Festlegung, dass ein Abschnitt bis zu einem Anteil von 32 % an mangelhaften Betonplatten zur Überbauung mit Black Topping geeignet wäre, sollte hinterfragt werden und die Bewertung wäre auf Grundlage der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen zu treffen.	vollständig	vollständig
11	Bei der Sanierungsmethode Neubau Light sollte in Bereichen, wo die Beibehaltung der Höhenlage der Straßenoberkante erforderlich wäre, die bestehende ungebundene Tragschicht überprüft und gegebenenfalls die Sanierungsmethode angepasst werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
12	Die Zusammenstellung der Unterlagen für die Großvorhabensüberprüfungen sollte künftig weitestgehend durch eigenes Personal abgewickelt und das erforderliche Know-how in der Abteilung 9 vorgehalten werden.	vollständig	vollständig
13	Vereinbarungen über die Kostenbeiträge der Gemeinden sollten rasch abgeschlossen werden.	teilweise	vollständig
14	Zur Sicherstellung der Frostsicherheit, der Tragfähigkeit der ungebundenen Tragschichten und der Funktionsfähigkeit des Unterbauplanums sollte der neue Oberbau bei der Variante Vollausbau entsprechend den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen über die gesamte Breite der Straße hergestellt werden.	vollständig	vollständig
15	Bei zukünftigen Teilprojekten sollten Abschnitte zusammengefasst werden, um Synergien zu nutzen und Kosten wie beispielsweise für das Einrichten und Räumen der Baustelle oder An- und Abtransport von Großgeräten einzusparen.	vollständig	vollständig
16	Die vorgesehene Breite des Randstreifens des Abschnitts 3 wäre zu prüfen und gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen festzulegen. Entweder sollten die Randstreifen breiter ausgeführt oder die Geschwindigkeit begrenzt werden.	teilweise	vollständig
17	Da die Abteilung 9 vorsah, den gesamten Straßenoberbau des Abschnitts 3 zu sanieren, sollten die Entwässerungsröhre im Zuge der Abtragsarbeiten gegebenenfalls gänzlich erneuert werden.	teilweise	teilweise
18	Zur Sicherstellung der Ableitung der anfallenden Wässer im Hochwasserfall sollte für die geplanten querschnittsreduzierten Entwässerungsröhre an den Feldzufahrten des Abschnitts 3 eine hydraulische Berechnung erstellt werden.	vollständig	vollständig
19	Die Errichtung eines Linksabbiegestreifens im Abschnitt 3 wäre nochmals zu überprüfen und die Ergebnisse der Road-Safety-Inspection zu berücksichtigen.	teilweise	vollständig
20	Die Reserven für Unvorhergesehenes und Regiearbeiten in der Höhe von 20 % der Baukosten des Abschnitts 3 wären zu reduzieren.	vollständig	vollständig
21	Die erforderliche Vermessung des Bestands wäre schon vor Beginn der Planung und wenn möglich durch die Vermesser der Abteilung 9 durchzuführen.	teilweise	vollständig
22	Die Notwendigkeit der im Abschnitt 3 zusätzlich zu der automatischen Ampelregelung vorgesehenen händischen Verkehrsregelung im Ausmaß von 200 Stunden wäre zu überprüfen.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite



Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
23	Eine Position für die Umsetzung der Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans wäre in das Leistungsverzeichnis und die Soll-Kosten-Berechnung aufzunehmen.	teilweise	vollständig
24	Für den Abtrag der Betondecke sollten die Leistungspositionen der Stärke der entnommenen Bohrkerne angepasst werden, um Nachtragsforderungen zu vermeiden.	teilweise	vollständig
25	Betreffend die Mengendifferenz beim Oberboden zwischen Materiallieferung und Einbau sollten diese Mengen überprüft werden und gegebenenfalls eine Anpassung der Menge im Leistungsverzeichnis erfolgen.	teilweise	vollständig
26	Die Position zur Bereithaltung der Baustellenumleitung wäre zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, da sie doppelt in den Soll-Kosten enthalten war.	vollständig	vollständig
27	Bei der zukünftigen Soll-Kosten-Berechnung weiterer Abschnitte sollten die fehlenden Grundeinlösekosten im Abschnitt 6 und die doppelt ausgewiesenen Projektierungs- und Vermessungskosten im Abschnitt 2 korrigiert werden.	vollständig	vollständig
28	Sämtliche Empfehlungen bezüglich der Soll-Kosten-Berechnung des Abschnitts 3 sollten bei der zukünftigen Soll-Kosten-Berechnung und Umsetzung der weiteren Abschnitte berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
29	Die anteiligen Kosten der Gemeinden wären in den Soll-Kosten zu berücksichtigen, da die gesamten Bauleistungen durch das Land umgesetzt und anteilig an die Gemeinden weiterverrechnet würden.	vollständig	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH sollten Projekte, die den Kriterien eines Großvorhabens entsprechen, vor Inangriffnahme des Bauvorhabens dem LRH zeitgerecht zur Überprüfung vorgelegt werden. Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung bei zukünftigen Großvorhaben berücksichtigt werden würde. (1)

Der LRH empfahl weiters, dass die Auftragsvergabe grundsätzlich vor der Leistungserbringung erfolgen sollte. Das Land gab an, dass diese Empfehlung vollständig umgesetzt werden würde. (2)

Nach Ansicht des LRH sollte bei einer geplanten Überbauung der Betondecke mit der Sanierungsmethode Black Topping die Tragfähigkeit des Bestands überprüft werden. Das Land teilte in diesem Zusammenhang mit, dass die Sanierungsmethode Black

Topping nicht mehr angewendet werden würde. Im Zuge der Prüfung des LRH wäre die Änderung der Sanierungsmethode Black Topping auf Neubau light erfolgt, das heißt anstatt einer Überbauung der Betondecke würde der Oberbau großteils neu in Asphaltbauweise aufgebaut werden. (5)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Berichte zur Road Safety Inspection wären zeitgerecht zu erstellen, um deren Erkenntnisse bereits bei der Planung der Sanierung zu berücksichtigen. Die geprüfte Stelle gab an, dass diese Empfehlung in den Folgeprojekten umgesetzt werden würde. (3)

Der LRH hatte empfohlen, bei der Sanierungsmethode Neubau Light auf eine ausreichende Stärke der ungebundenen Tragschichten zu achten, da die Stärke der bestehenden ungebundenen Tragschicht teilweise nicht den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen für die Asphaltbauweise entsprach. Das Land gab an, dass diese Empfehlung umgesetzt werden würde. (6)

Der LRH empfahl, Vereinbarungen über die Kostenbeiträge der Gemeinden rasch abzuschließen. Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass diese Empfehlung in den Folgeprojekten umgesetzt werden würde. (13)

Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof

LRH-BERICHT-5/2024

- 19 Die landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof war eine von sieben landwirtschaftlichen Fachschulen in Kärnten mit Schwerpunkt Pferdewirtschaft. Die Gebäude waren großteils nicht mehr zeitgemäß und sollten daher umgebaut sowie neue Gebäude errichtet werden. Die Baumaßnahmen waren für die Zeit von Juni 2024 bis Mai 2028 geplant. Der LRH überprüfte die geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen bei Schule, Internat und Gutsbetrieb.

Das bestehende Schulgebäude sollte in das neue dreigeschoßige Schul- und Internatsgebäude integriert werden. Im ersten Obergeschoß waren vor den Klassenzimmern Loggien geplant. Sie sollten die Möglichkeit bieten, Pausen im Freien zu verbringen und als Sonnenschutz für die Klassenräume dienen. Der LRH erachtete die Loggien in Relation zum Nutzungszweck als zu kostenintensiv und empfahl, bei Zweckbauten wie Schulen die Außenhülle kompakt zu planen, um Baukosten, Energiebedarf und Klimabelastung zu optimieren. Darüber hinaus waren die Brüstungen der Loggien mit einer Stärke von rund 40 cm und der geringen Höhe von 89 cm geplant. Das stellte ein Sicherheitsrisiko dar, da Schülerinnen und Schüler die Brüstung als Sitzgelegenheit nutzen und stürzen könnten.

Im Juli 2020 ging aus einem Architektenwettbewerb aufgrund der hohen architektonischen Qualität ein Projekt als Sieger hervor, das bei den Schätzkosten im oberen Bereich lag. Das Land nahm den Vorschlag der Jury an, obwohl es ursprünglich die kostengünstigste Variante anstrebte. Bei der weiteren Planung konnte das Landesimmobilienmanagement den freigegebenen Kostenrahmen nicht einhalten und musste das Projekt redimensionieren. Die Flächen und Qualitäten wurden verringert und ursprünglich geplante Sanierungen verworfen. Trotzdem war der genehmigte Kostenrahmen ausgeschöpft.

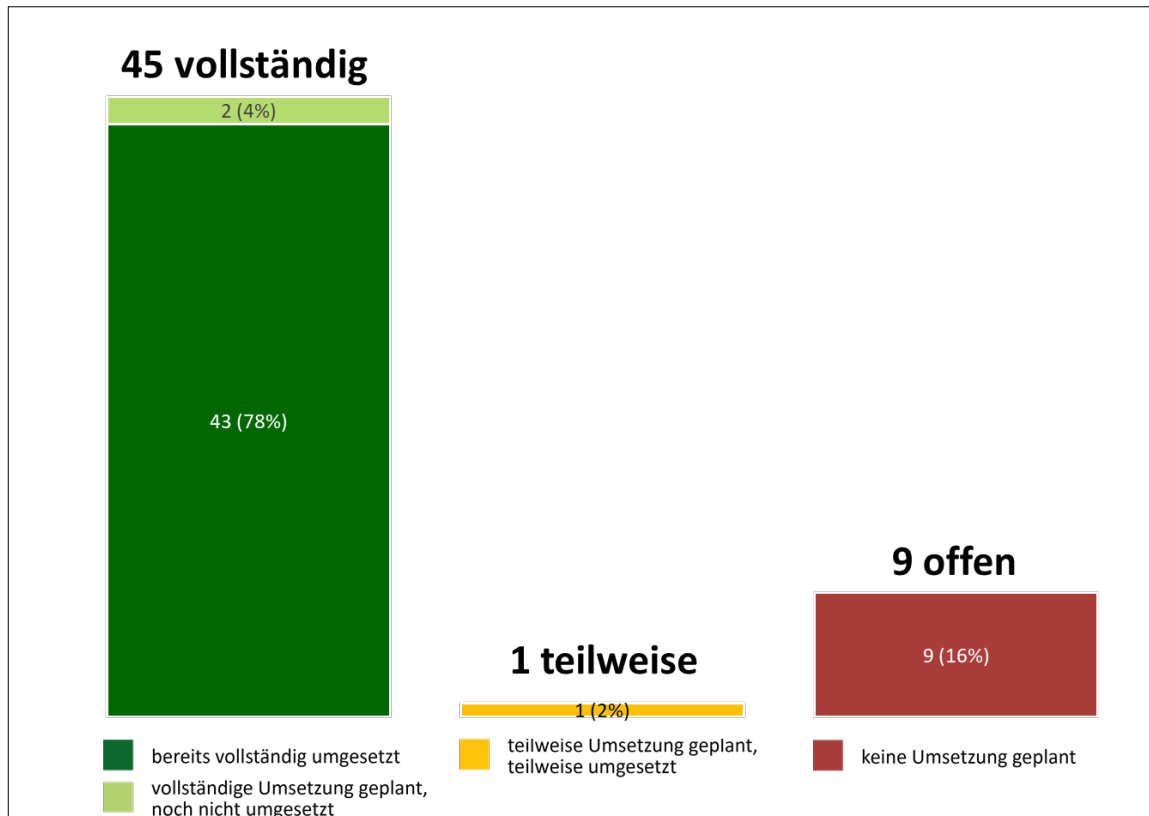
Aus steuerlichen Gründen teilte sich das Gesamtprojekt kostenmäßig in die Bereiche Schule und Landesschulgut. Die Schule war weiters in das Internat und den Schulbereich unterteilt. Für das Internat und das Landesschulgut war ein

Vorsteuerabzug möglich. Deswegen enthielten die Baukosten dieser Bereiche keine Umsatzsteuer. Die Gesamtkosten betragen 46,82 Mio. Euro (inklusive anteiliger Umsatzsteuer). Für die Kostenberechnung legte das Land Übersichtslisten und dazugehörige Detailunterlagen vor. Der LRH erachtete die Gliederung der vorgelegten Soll-Kosten-Berechnung als sehr komplex und dadurch fehleranfällig. Er empfahl, die Gliederung bei der Überführung in eine Kostenverfolgung zu vereinfachen, um Fehlern entgegenzuwirken.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 20 In seinem Bericht Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof hatte der LRH 55 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 82% der Empfehlungen (45 Empfehlungen) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 43 Empfehlungen (78%) vollständig umgesetzt werden. Bei zwei weiteren Empfehlungen (4%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Eine Empfehlung (2%) sollte nur teilweise umgesetzt werden. Für neun Empfehlungen (16%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 10: Umsetzung der Empfehlungen Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Bei öffentlichen Zweckbauten, zu denen Schulbauten zählen, sollten Kosten-Nutzen-Aspekte schon bei Architekturwettbewerben berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
2	Weitere Einsparungspotentiale sollten herangezogen werden, um die Umsetzung des Projekts innerhalb des genehmigten Kostenrahmens zu gewährleisten.	vollständig	vollständig
3	Die Komplexität bei der Überführung von Kosten aus Detail-Kostenberechnungen in eine übergeordnete Kostenverfolgung sollte verringert werden, um eine fehlerhafte Überleitung zu vermeiden.	vollständig	vollständig
4	Beim Konzept für die Kostenverfolgung wäre insbesondere auch die Vorgangsweise für Nachtragsangebote zu beachten.	vollständig	vollständig
5	Baustellengemeinkosten sollten übergeordnet über alle Kostenbereiche berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
6	Die Baustelleneinrichtung sollte möglichst konkret beschrieben werden, um Fehlinterpretationen bei der Kalkulation der Leistungen und daraus entstehenden Nachtragsforderungen vorzubeugen.	vollständig	vollständig
7	Atrien sollten dort geplant werden, wo diese ihrem Zweck zur Belichtung oder als vertikale Verbindung gerecht würden.	vollständig	vollständig
8	Optionen betreffend den Umfang und die Vereinfachung der Eingriffe in die tragende Gesamtstruktur des Bestandsobjekts A – Schule wären nochmals zu prüfen, die tragende Struktur des Bestands weitestgehend zu schonen.	vollständig	vollständig
9	Bei Projekten mit Neubau und Bestand sollten vor allem vertikale Erschließungen im Neubau vorgesehen werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
10	Bei Schulgebäuden, die zu den Zweckbauten zählten, wäre im Zusammenhang mit dem Einsatz von Loggien vorwiegend auf eine kompakte Planung der Gebäudehülle zu achten, um den Energiebedarf und die Klimabelastungen zu verringern.	offen	offen
11	Der vollwertige Treppenaufgang auf das Flachdach des Objekts A – Schule sollte unter Kosten- und Nutzenaspekten nochmals geprüft werden.	offen	offen
12	Bei Ausschreibungen wäre die Teilung in Obergruppen auf jenes Minimum zu beschränken, das für eine nachvollziehbare Abrechnung notwendig wäre.	vollständig	vollständig
13	Bei der Abrechnung wären die Funktionen der Ausschreibungs- und Abrechnungsprogramme zur Zuweisung von sogenannten Bauteilcodes zu nutzen und damit einzelne Positionen den verschiedenen Bauteilen zuzuweisen. Dies würde es ermöglichen, einzelne Bauteile ohne Trennung in Obergruppen auszuwerten und abzurechnen.	offen	offen
14	Baustellengemeinkosten wären getrennt nach einmaligen und zeitgebundenen Anteilen auszuschreiben. Darüber hinaus sollten die Positionen der Baustellengemeinkosten im Zuge der Ausschreibung gegebenenfalls einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden können.	vollständig	vollständig
15	In untergeordneten Bereichen des Bestands könnte die Abdichtungsebene unter die Betonplatte und die Wärmedämmung verlegt werden. Gleichzeitig könnte die darüberliegende Betonplatte mit geglätteter Oberfläche als Bodenbelag ausgeführt und der restliche Bodenaufbau eingespart werden.	offen	offen
16	Eine einlagige statt der zweilagigen bituminösen Abdichtung im Objekt A – Schule wäre im Zusammenhang mit der Kapillarwirkung der Bodenauswechslung und der Dampfdiffusion zu prüfen.	offen	vollständig
17	Die in der Standardleistungsbeschreibung vorgesehene Möglichkeit zur Zusammenführung von Abbruch und Entsorgung in einer Position sollte genutzt werden.	vollständig	vollständig
18	Eine Regelung zur Entsorgung von allgemeinen Baustellenabfällen wäre in den Vorbemerkungen der Ausschreibung zu treffen und die Leistung nicht gesondert auszuschreiben.	vollständig	vollständig
19	Frei formulierte Positionen wären detailliert zu beschreiben und auf weiterführende Unterlagen konkret zu verweisen.	vollständig	vollständig
20	Bei der Verwendung von standardisierten Positionen für vom Standard abweichende Leistungen wären zusätzliche Bestimmungen in die Vorbemerkungen aufzunehmen oder Aufzählungspositionen vorzusehen.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
21	Die innenseitige Verkleidung von Brüstungen bei Loggien im Objekt A – Schule wäre zu überdenken und alternativ die tragende Holzkonstruktion innenseitig sichtbar zu belassen.	offen	offen
22	Frei formulierte Positionen, die nicht aus einer Standardleistungsbeschreibung stammten, wären ausführlicher zu beschreiben und auf allfällige Erschwernisse oder Besonderheiten hinzuweisen.	vollständig	vollständig
23	Der gewählte Wandaufbau im Holzbau des Objekts A – Schule wäre hinsichtlich der Notwendigkeit einer Dampfbremse zusätzlich zu OSB-Platten nochmals zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.	offen	vollständig
24	In der Soll-Kosten-Berechnung sollte explizit auf die einzelnen Bauelemente einer Leistungsgruppe und deren Unterscheidung eingegangen werden.	vollständig	vollständig
25	Der Einsatz vollständig glatter Heizkörper wäre nach Kosten-Nutzen-Aspekten zu überprüfen und gegebenenfalls die Ausführung anzupassen.	vollständig	vollständig
26	Bei dreidimensionaler und automatisierter Mengenermittlung wäre auf die nachvollziehbare Verknüpfung von Planung, Mengenermittlung und Kostenberechnung zu achten.	vollständig	vollständig
27	Die Planunterlagen für die Heizungs- und Sanitärinstallationen wären hinsichtlich fehlender und widersprüchlicher Informationen zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu korrigieren.	vollständig	vollständig
28	Die Art der geplanten Beleuchtung wäre zu überprüfen und gegebenenfalls für die Klassen- und Lehrerzimmern auf ein günstigeres Modell umzusteigen.	vollständig	vollständig
29	Die Soll-Kosten-Berechnung wäre nachvollziehbar zu erstellen und Annahmen aus Erfahrungswerten der Planer ohne Dokumentation möglichst zu vermeiden.	vollständig	vollständig
30	Für die Abdeckung der Brüstungen im Bereich der Loggien vor den Klassenzimmern wäre ein anderes Material zu wählen, da sich das geplante Stahlblech bei Sonneneinstrahlung stark erwärmt.	offen	offen
31	Kosten für optionale bzw. eventuell zu erbringende Leistungen wären dem Kostenbereich 9 – Reserven zuzuordnen.	vollständig	vollständig
32	Bei Klassenräumen und Internatszimmern sollten für die Türen Stahl-Umfassungszargen verwendet werden und die notwendige Dicke der Türblätter hinsichtlich des Schallschutzes überprüft und gegebenenfalls auf die erforderliche Stärke reduziert werden.	vollständig	vollständig
33	Anstelle der zementgebundenen Platten wären in Feuchträumen durchwegs imprägnierte Feuchtraumplatten anzuwenden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
34	Vor allem in den Werkstätten, Umkleiden und Technikräumen sollten die Betonwände und -decken des Neubaus nicht gespachtelt, sondern sichtbar belassen, jedoch mit einem staubbindenden Anstrich versehen werden.	teilweise	teilweise
35	Darüber hinaus sollten Wandflächen, die nicht regelmäßig mechanisch beansprucht würden, nicht mit Anstrichen der höchstmöglichen Wasch- und Scheuerbeständigkeit versehen werden.	vollständig	vollständig
36	Bei Bodenbeschichtungen in den Werkstätten wäre der Übergang zwischen Boden- und Wandflächen mit schallschutztechnischer Trennung auszuführen.	vollständig	vollständig
37	Die Ausführung der Insektenschutzrollos sollte überprüft werden.	vollständig	vollständig
38	Die Ausführungspläne wären hinsichtlich der unvollständigen Darstellung der Fußbodenheizung um eine übersichtliche Darstellung zu ergänzen.	vollständig	vollständig
39	Im Zusammenhang mit der Kranbahn im Stallgebäude sollte in Zukunft die Geometrie von Objekten stärker mit der Nutzung in Einklang gebracht werden.	vollständig	vollständig
40	Die Mengen des Oberbodenabtrags im Bereich des Objekts H – Stall für Rinder, Ziegen und Schafe wären zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.	offen	offen
41	Eine planliche Darstellung der Dimensionsänderungen bei Rohrleitungen wäre zur besseren Nachvollziehbarkeit einzufügen.	vollständig	vollständig
42	Die Leerverrohrung für die Stromversorgung des neuen Pferdestalls sollte nicht unter den Fundamentvertiefungen verlaufen.	vollständig	vollständig
43	Die Konstruktionsweise der Güllegrube wäre zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.	vollständig	vollständig
44	Die geologischen Verhältnisse und die daraus resultierende Notwendigkeit der Bodenauswechslung wären vor der Umsetzung nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.	vollständig	vollständig
45	Bei der Berechnung der Soll-Kosten wäre auf die Maßeinheiten der Positionen zu achten.	vollständig	vollständig
46	Für Stützen und Träger des Futterautomats wäre je nach statischen Erfordernissen zwischen dem teureren Brettschichtholz und dem günstigeren Vollholz zu differenzieren.	vollständig	vollständig
47	Die Massenänderungen bei Wandaussparungen im Objekt L – Pferdestall neu wären im Zuge der Ausschreibung zu korrigieren und zukünftig die Massenberechnung vor Ausschreibung nochmals zu plausibilisieren.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
48	Die beim Abtrag fehlenden Angaben zur Stärke des Oberbodens und der Betonplatten sowie zu den Abtragsbereichen der ungebundenen Tragschichte sollten ergänzt und nachvollziehbare Berechnungsunterlagen erstellt werden.	offen	offen
49	Für den Bereich der Anschüttung der Überschussmassen wären die Kosten für den Oberbodenabtrag, die Herstellung der Dammaufstandsfläche und das Wiederandecken zu überprüfen und gegebenenfalls das Leistungsverzeichnis zu ergänzen.	offen	offen
50	Die Ausführenden sollten an der Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung beteiligt und ein entsprechender Abzug bei den Abrechnungssummen der Ausführenden vorgenommen werden.	vollständig	vollständig
51	Gehaltserhöhungen und eventuell zu erwartende Pensionierungen sollten nicht in die Folge-Kosten-Berechnung miteinbezogen werden, um den Vergleich der Ist-Kosten mit den Folge-Kosten nicht zu verzerren.	vollständig	vollständig
52	Für den kalkulierten Sachaufwand wäre auf Erfahrungswerte anstelle von Schätzwerten und Annahmen zurückzugreifen und ein erhöhtes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Folge-Kosten-Berechnung zu legen.	vollständig	vollständig
53	Bei nicht jährlich anfallenden Wartungskosten wäre der Durchschnitt der anfallenden Kosten heranzuziehen.	vollständig	vollständig
54	Die Berechnungen der Heizkosten wären zu kontrollieren und die Lüftungsanlagen hinsichtlich möglicher Einsparungsmaßnahmen zu überprüfen. Gegebenenfalls wären die Planungen der Lüftungsanlagen zu adaptieren.	vollständig	vollständig
55	Künftig wäre eine gesamthafte und vollständige Berechnung der Folge-Kosten anzustellen.	vollständig	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH sollten bei öffentlichen Zweckbauten, zu denen Schulbauten zählen, Kosten-Nutzen-Aspekte schon bei Architekturwettbewerben berücksichtigt werden. Die geprüfte Stelle gab an, dass dies über die Wettbewerbsausschreibung umgesetzt worden wäre. (1)

Weitere Einsparungspotentiale sollten herangezogen werden, um die Umsetzung des Projekts innerhalb des genehmigten Kostenrahmens zu gewährleisten. Das Land teilte mit, dass Einsparungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit aller Beteiligten geprüft und im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten umgesetzt worden wären, soweit es im

Rahmen der einlangenden Angebote und freigegebenen Planungen möglich gewesen wäre. (2)

Nach Ansicht des LRH sollten Baustellengemeinkosten übergeordnet über alle Kostenbereiche berücksichtigt werden. Die geprüfte Stelle teilte in diesem Zusammenhang mit, dass objektbezogene Baustellengemeinkosten den einzelnen Objekten zugeordnet worden wären, die übergeordneten Baustellengemeinkosten wären gesamt in der Baumeisterausschreibung enthalten gewesen. (5)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Vor allem in den Werkstätten, Umkleiden und Technikräumen sollten die Betonwände und -decken des Neubaus nach Ansicht des LRH nicht gespachtelt, sondern sichtbar belassen, jedoch mit einem staubbindenden Anstrich versehen werden. Die geprüfte Stelle gab an, dass die LRH-Empfehlung zwar die gestalterische Qualität mindern und durch die rauere Oberfläche ein größeres Maß an Staubablagerungen bieten würde, jedoch dort, wo vertretbar, umgesetzt werden würde. (34)

Wesentliche offene Empfehlungen

Bei Schulgebäuden, die zu den Zweckbauten zählten, wäre im Zusammenhang mit dem Einsatz von Loggien nach Ansicht des LRH vorwiegend auf eine kompakte Planung der Gebäudehülle zu achten, um den Energiebedarf und die Klimabelastungen zu verringern. Die geprüfte Stelle gab an, dass die Loggien ein wesentliches Gestaltungselement gewesen wären, die Unterrichtsräume durch zusätzliche Freiflächen erweitern würden, die Raumqualität maßgeblich verbessern und wegen dem Witterungs- sowie Sonnenschutz zur Optimierung des Energiebedarfs beitragen würden. Wie in den Projektleitungssitzungen festgelegt, würde die LRH-Empfehlung nicht umgesetzt werden. Es wäre eine generelle Neuplanung sowie eine Änderungseinreichung des Objekts erforderlich gewesen und hätte Verzögerungen von ein bis zwei Jahren zur Folge gehabt. Wobei nicht vorhersehbar gewesen wäre, inwieweit dadurch auch in wirtschaftlicher sowie energetischer Hinsicht Verbesserungen erzielbar gewesen wären. (10)

Der LRH empfahl weiters, den vollwertigen Treppenaufgang auf das Flachdach des Objekts A – Schule unter Kosten- und Nutzenaspekten nochmals zu prüfen. Das Land

führte dazu aus, dass es möglich wäre, für Wartungs- und Reparaturarbeiten grundlegend das Dach über Leitern oder mobile Aufstiegshilfen zu erschließen, da es keine zwingenden Gründe gäbe, die Treppe beizubehalten. Die Umsetzung dieser Empfehlung könnte eventuell die Baukosten geringfügig reduzieren, würde jedoch zu Erschwernissen in der Objekterhaltung führen und dürfte im Laufe der Jahre auch kostenwirksame Kraneinsätze erfordern. Die Empfehlung wäre fachlich und wirtschaftlich geprüft worden und würde aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen (Termine, Kosten, Nutzungsnachteile) nicht umgesetzt werden. (11)

Der LRH hatte auch empfohlen, die innenseitige Verkleidung von Brüstungen bei Loggien im Objekt A – Schule zu überdenken und alternativ die tragende Holzkonstruktion innenseitig sichtbar zu belassen. Das Land hielt dazu fest, dass die Empfehlung des LRH, auf die Innenverkleidung zu verzichten und die tragenden Elemente der Brüstung sichtbar zu lassen, geprüft worden wäre und sowohl wegen der gestalterischen Qualität als auch aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr, Aufstiegshilfen usw.) abgelehnt worden wäre. (21)

Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung

LRH-BERICHT-4/2024

- 21 Der Bau des Radwegs durch die Lieserschlucht schloss drei Radwege zusammen. Das Land führte damit die Gemeinden Seeboden am Millstätter See, Millstatt am See und Radenthein näher an den Drauradweg und stärkte das überregionale Radwegenetz in Kärnten.

Der LRH überprüfte dieses Großvorhaben nach dem ersten Teilprojekt „Sanierung der Ertlwand“. Dieses wurde nach der Überprüfung durch den LRH zwischen August 2022 und Mai 2023 umgesetzt. Das Großvorhabensprojekt verbesserte die Verkehrssicherheit an einer Engstelle der Lieserschlucht.

Das zweite Teilprojekt „Radweg, Entwässerung und Deckensanierung“ betraf den 3,11 Kilometer langen Geh- und Radweg. Im Zuge des Geh- und Radwegbaus wurde auch die Fahrbahntwässerung modernisiert.

Die abgerechneten Kosten des fertiggestellten ersten Teilprojekts „Sanierung Ertlwand“ betragen inklusive Umsatzsteuer 2,9 Mio. Euro, diese finanzierte das Land. Die vom LRH korrigierten Soll-Kosten für das zweite Teilprojekt „Radweg, Entwässerung und Deckensanierung“ betragen 20,5 Mio. Euro. Mit den Anrainergemeinden vereinbarte das Land einen Finanzierungsbeitrag von 1,20 Mio. Euro, für den keine Wertsicherung vorgesehen war. Zusätzlich erhielt das Land maximal 2,71 Mio. Euro Förderung vom Klima- und Energiefonds aus dem Förderprogramm „klimaaktiv mobil“. Das Land hatte daher für das zweite Teilprojekt 16,6 Mio. Euro zu finanzieren. Die Gesamtkosten beider Teilprojekte betragen 23,5 Mio. Euro, 19,5 Mio. Euro davon trug das Land. Eventuelle Mehrkosten übernahm das Land.

Die Abteilung 9 – Straßen und Brücken schrieb 2020 eine Rahmenvereinbarung für die Planung des Einreich- und Bauprojekts beider Teilprojekte in einem EU-weiten, offenen Verfahren aus. Mit dem Bestbieter wurde eine Rahmenvereinbarung für vier Jahre mit 700.000 Euro als Maximalvolumen abgeschlossen. Der LRH erachtet weder

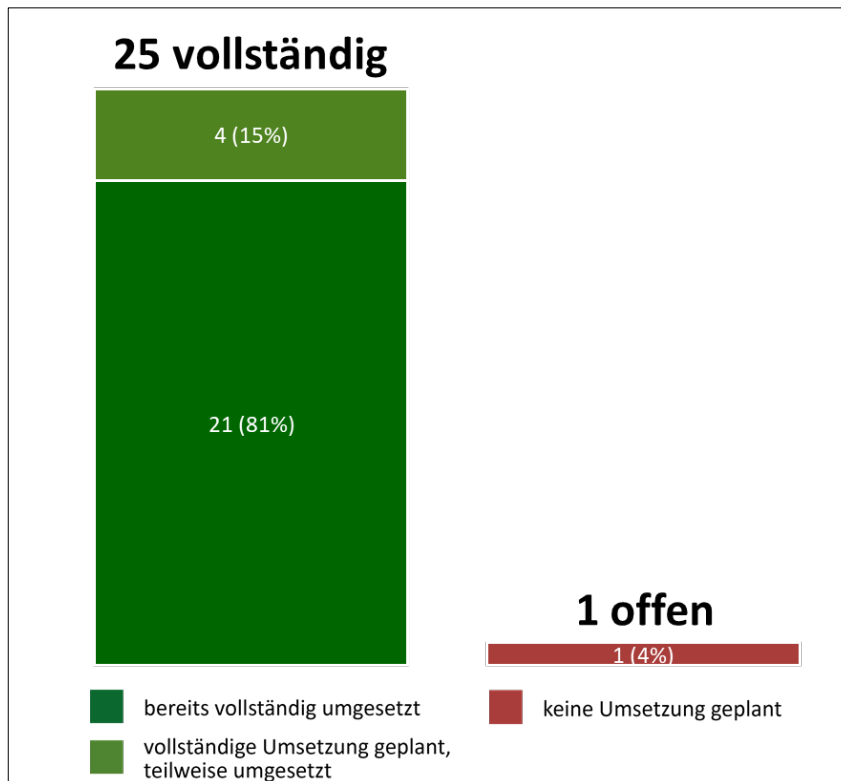
das offene Verfahren noch die Rahmenvereinbarung für die Vergabe von Planungsleistungen als optimal und empfahl, Vergabeverfahren zu wählen, die eine Verhandlung über den Auftragsinhalt zuließen.

Als die Abteilung 9 dem LRH das Großvorhaben vorlegte, schrieb sie die Bauleistungen für das zweite Teilprojekt aus. Die vom LRH aufgezeigten Korrekturen wurden im laufenden Ausschreibungsverfahren großteils berücksichtigt. Das Ausschreibungsergebnis lag Ende April 2024 vor. Das Preisniveau der Angebote entsprach ziemlich genau jenem der Soll-Kosten.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 22 In seinem Bericht Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung hatte der LRH 26 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Dieses berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 10: Umsetzungsstand der Empfehlungen Radweg Lieserschlucht



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 25 Empfehlungen (96%) sagte das Land eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 21 Empfehlungen (81%) vollständig umgesetzt werden. Bei vier weiteren Empfehlungen (15%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Für eine Empfehlung (4%) war keine Umsetzung geplant.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 11: Umsetzung der Empfehlungen zum Radweg Lieserschlucht

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Abstimmungen mit einzubindenden Behörden oder Wasserverbänden sollten schon im Rahmen des Vorprojekts durchgeführt werden, um deren Vorgaben vor der Erstellung des Einreichprojekts berücksichtigen zu können.	vollständig	vollständig
2	Die Trasse für den Geh- und Radweg im Bereich der Nordeinfahrt von Spittal wäre so rasch als möglich festzulegen und rechtlich abzusichern.	teilweise	vollständig
3	Zugesicherte Förderungen und konkret vereinbarte Finanzierungsanteile Dritter sollten bei der Budgetierung korrekt berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
4	Für die Festlegung des geschätzten Auftragswerts sollten möglichst alle zu erwartenden Planungs- und Projektierungskosten sowie die dazugehörigen Dienstleistungen erfasst und im richtigen Ausmaß bemessen werden.	vollständig	vollständig
5	Für die Vergabe von Planungsleistungen sollten in der Regel Vergabeverfahren gewählt werden, die eine Verhandlung über den Auftragsinhalt zulassen, um diesen vor Beauftragung besser konkretisieren zu können.	teilweise	vollständig
6	Die Gewichtung der Zuschlagskriterien für die Planung von Einreich- und Bauprojekt wäre zu prüfen und für zukünftige Projekte gegebenenfalls zu ändern.	vollständig	vollständig
7	Es sollten Zuschlagskriterien integriert werden, die auf die Qualität der Planungsleistungen abzielen, wie beispielsweise Personalkapazität oder Qualifikationen und Referenzen des vorgesehenen Personals.	vollständig	vollständig
8	Die vom Planer gestellte Forderung hinsichtlich weiterer Mehr- und Zusatzleistungen wäre zu prüfen und nur bis zum festgelegten Maximalvolumen von 700.000 Euro zu beauftragen, da die Rahmenvereinbarung bei Überschreitung dieses Betrags ihre Wirkung verlieren könnte.	teilweise	vollständig
9	Die Planungsleistungen sollten noch während der vierjährigen Laufzeit der Rahmenvereinbarung, somit bis August 2024, abgeschlossen werden.	teilweise	vollständig
10	Die Planungs- und Ausschreibungsphase und die Zusammenstellung der Unterlagen für die Großvorhabensüberprüfung sollten künftig weitestgehend durch eigenes Personal abgewickelt und das erforderliche Know-how in der Abteilung 9 vorgehalten werden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
11	Vor Ausschreibung der örtlichen Bauaufsicht wäre deren notwendiger Umfang zu überprüfen und gegebenenfalls Möglichkeiten für eine unterstützende örtliche Bauaufsicht und eine schrittweise Auftragserteilung mit in die Ausschreibung aufzunehmen.	vollständig	vollständig
12	Zu einem Großvorhaben gehörende Baumaßnahmen sollten grundsätzlich erst im Anschluss an die Überprüfung durch den LRH realisiert werden.	vollständig	vollständig
13	Die Soll-Kosten für Vermessungsleistungen sollten aufgrund der Komplexität des Projekts mit Straßenbau, Leitungsbau und Kunstbau um zumindest 15.000 Euro auf 25.000 Euro erhöht werden.	vollständig	vollständig
14	Gutachter für die Feststellung von durch das Bauunternehmen verursachte Bauschäden sollten nicht durch dieses, sondern durch die Abteilung 9 direkt beauftragt werden, um im Falle von Streitigkeiten eine möglichst objektive Darstellung der Bauschäden zu erhalten.	vollständig	vollständig
15	Regiearbeiten ohne konkret zugeordnete Leistungen wären als Reserve anzusehen und daher dem Kostenbereich 9 – Reserven zuzuordnen.	vollständig	vollständig
16	Bei stark veränderlichen Straßenbreiten wäre die Berechnung der Flächen für den Straßenoberbau über die Querprofile und gegebenenfalls zusätzliche Zwischenprofile durchzuführen.	vollständig	vollständig
17	Zusammenhängende Positionen wären bei zukünftigen Projekten vor der Ausschreibung nochmals auf Mengenübereinstimmung und Plausibilität zu überprüfen.	vollständig	vollständig
18	Noch vor Auftragsvergabe sollte eine Entscheidung über die Mitverlegung von Leerrohren für eine zukünftig geplante Breitbandverkabelung herbeigeführt werden.	vollständig	vollständig
19	Vor Ausschreibung von Leistungen wären zukünftig die Leistungsverzeichnisse mit den Ausschreibungsplänen abzustimmen.	vollständig	vollständig
20	Es wäre zukünftig vor der Ausschreibung zu überprüfen, ob sich in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses geregelte gesonderte Vergütungen auch in den Positionen wiederfanden.	vollständig	vollständig
21	Gleichlautende Positionen wären unabhängig von ihrem Umfang als wesentlich zu kennzeichnen, wenn die Summe der Position über alle Obergruppen hinweg für die Gesamtkosten des Projekts relevant war.	vollständig	vollständig
22	Es wäre zu überprüfen, ob statt des Filterbetons ein günstigerer sickerfähiger Kieskörper zum Einsatz kommen könnte.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
23	Die angesetzten Mengen für brüchigen Fels in Abschnitt 1 wären nochmals zu überprüfen und die Mengen der Positionen für den Erdabtrag in Summe mit 100% zu begrenzen.	vollständig	vollständig
24	Längenangaben von Bauteilen sollten in den entsprechenden Plänen ergänzt und dazu erläuternde Bemerkungen in der Massenermittlung angeführt werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.	vollständig	vollständig
25	Bauleistungen, die Winterbaumaßnahmen erforderten, wären möglichst in wärmere Jahreszeiten zu verlegen und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer dazu terminliche Festlegungen zu treffen.	offen	offen
26	Auf Basis der nochmaligen geotechnischen und statischen Begutachtung der Stützwände wäre eine Optimierung der geplanten Gründungsmaßnahmen (Pfähle, Steckeisen, Bohrlöcher) im Zuge der Bauausführung anzustreben.	vollständig	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Abstimmungen mit einzubindenden Behörden oder Wasserverbänden sollten nach Ansicht des LRH schon im Rahmen des Vorprojekts durchgeführt werden, um deren Vorgaben vor der Erstellung des Einreichprojekts berücksichtigen zu können. Laut Auskunft der geprüften Stelle würde diese Empfehlung grundsätzlich und immer durchgeführt werden. Die Abstimmung mit allen Projektbeteiligten würde so früh wie möglich erfolgen, zum Teil bereits vor der Erstellung eines Vorprojekts, mit dem Ziel verbindliche Rahmenbedingungen festlegen zu können. (1)

Das Land sollte zugesicherte Förderungen und konkret vereinbarte Finanzierungsanteile Dritter bei der Budgetierung korrekt berücksichtigen. Das Land teilte mit, dass Finanzierungsanteile Dritter so wie auch tatsächliche zugesicherte Förderungen bereits bei der Budgetierung berücksichtigt werden würden. (3)

Der LRH empfahl, die Gewichtung der Zuschlagskriterien für die Planung von Einreich- und Bauprojekt zu prüfen und für zukünftige Projekte gegebenenfalls zu ändern. Die geprüfte Stelle gab an, dass entsprechend der zu erbringenden Dienstleistungen unterschiedliche Zuschlagskriterien und auch deren Gewichtung für spezielle Anforderungen geprüft werden würden. Die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (BVerGG) würden in der Formulierung und Gewichtung von

Zuschlagskriterien bestimmte Anforderungen bedingen (Diskriminierungsfreiheit, etc.). (6)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Das Land sollte die Trasse für den Geh- und Radweg im Bereich der Nordeinfahrt von Spittal so rasch als möglich festlegen und rechtlich absichern. Das Land teilte mit, dass die Trasse zwischenzeitlich auf Wunsch des Grundeigentümers geändert worden wäre. Derzeit würden die Vorbereitungen für eine rechtliche Absicherung getroffen werden. (2)

Der LRH empfahl, die vom Planer gestellte Forderung hinsichtlich weiterer Mehr- und Zusatzleistungen zu prüfen und nur bis zum festgelegten Maximalvolumen von 700.000 Euro zu beauftragen, da die Rahmenvereinbarung bei Überschreitung dieses Betrags ihre Wirkung verlieren könnte. Das Land gab an, dass die vom Planer gemeldeten und gestellten Forderungen immer geprüft werden würden. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens wäre die Prüfung noch im Gange gewesen. (8)

Der LRH empfahl weiters, die Planungsleistungen noch während der vierjährigen Laufzeit der Rahmenvereinbarung, somit bis August 2024, abzuschließen. Das Land teilte mit, dass die Zeiträume für die Planung zu Projektbeginn abgeschätzt worden wären. Aufgrund von Projektänderungen wären die Planungsarbeiten noch nicht abgeschlossen. (9)

Wesentliche offene Empfehlungen

Der LRH empfahl, Bauleistungen, die Winterbaumaßnahmen erforderten, möglichst in wärmere Jahreszeiten zu verlegen und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer dazu terminliche Festlegungen zu treffen. Das Land teilte mit, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden wäre, da seitens des Auftraggebers Bauphasen in Abstimmung mit der Behörde und den Gemeinden derart festgelegt worden wären, dass in den Monaten Juli, August und September keine Verkehrsbehinderungen an der Fahrbahn B99 Katschberg Straße entstehen durften. (25)

LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1

LRH-BERICHT-8/2024

- 23 Der LRH hatte von Dezember 2017 bis Februar 2018 das Großvorhaben „LKH Villach Neustrukturierung Baustufe 1“ überprüft. Im Jahr 2024 sah sich der LRH die Durchführung des Projekts an. Der Fokus lag insbesondere darauf, inwieweit die tatsächlich angefallenen Kosten die Soll-Kosten überstiegen.

Das Projekt wurde in mehreren Phasen umgesetzt, um neben dem Krankenhausbetrieb die geplanten Sanierungen, Um- und Zubauten sowie Abbrüche abwickeln zu können. Ursprünglich war die Fertigstellung für Dezember 2020 geplant, die Gesamtinbetriebnahme sollte Anfang 2021 erfolgen. Drei übergeordnete Projekterweiterungen, zahlreiche Leistungsänderungen und die Covid-19-Pandemie verlängerten die geplante Bauzeit um knapp ein Jahr. Erst im Dezember 2021 erfolgte die Gesamtinbetriebnahme.

Die Soll-Kosten des Hauptprojekts ergaben nach Überprüfung des Großvorhabens im Jahr 2018 insgesamt 61,8 Mio. Euro. Demgegenüber standen zum Zeitpunkt der Überprüfung der Durchführung Ist-Kosten von 70,3 Mio. Euro. Die Ist-Kosten überstiegen die Soll-Kosten um 8,5 Mio. Euro bzw. 13,9%. Von dieser Differenz waren 2,4 Mio. Euro (3,9%) auf die Teuerung (Valorisierung und Preisgleitung) und 6,2 Mio. Euro (10%) auf Leistungs- und Mengenänderungen zurückzuführen.

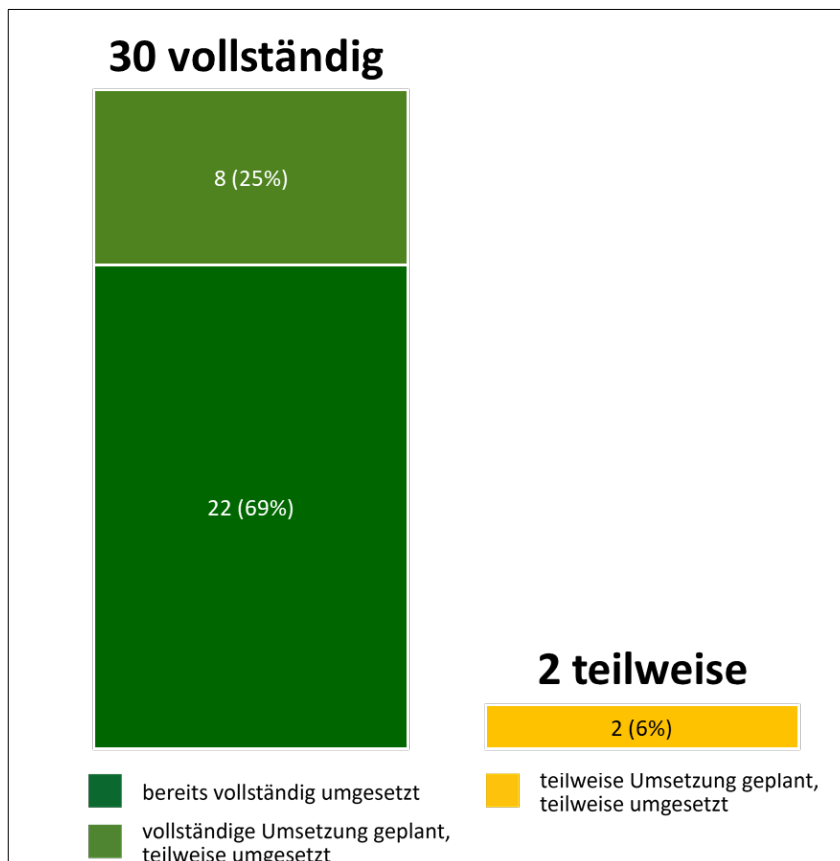
In ihrem Kostenvergleich stellte die KABEG die Ist-Kosten dem letztgültigen genehmigten Budget und nicht den Soll-Kosten aus der Überprüfung des Großvorhabens gegenüber. Die Kostenverfolgung sollte jedoch ein Soll-Ist-Vergleich auf Basis der Soll-Kosten aus der Großvorhabensprüfung sein.

Für die Leistungsänderungen während der Bauabwicklung gab es mehrere Gründe. Geänderte Nutzeranforderungen sowie fehlende Planungstiefe zum Zeitpunkt der Ausschreibung war für einen Großteil der Leistungsänderungen verantwortlich. Weiters waren teilweise kostenrelevante Bescheidaufgaben aus Behördenverfahren zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannt oder die Bestandspläne wichen vom Bauzustand ab.

Umsetzungsstand der Empfehlungen

- 24 In seinem Bericht LKH Villach – Durchführung Neustrukturierung Baustufe 1 hatte der LRH 32 Empfehlungen an die KABEG ausgesprochen. Diese berichtete im Jänner 2026 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 11: Umsetzungsstand der Empfehlungen LKH Villach



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Für 30 Empfehlungen (94%) sagte die KABEG eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten bereits 22 Empfehlungen (69%) vollständig umgesetzt werden. Bei acht weiteren Empfehlungen (25%) strebte die geprüfte Stelle die vollständige Umsetzung an. Sieben Empfehlungen (22%) sollten nur teilweise umgesetzt werden.

In der nachstehenden Tabelle werden pro Empfehlung der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 12: Umsetzung der Empfehlungen LKH Villach

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Zeitnah nach Baufertigstellung wäre zumindest ein vorläufiger Abschlussbericht mit einer Gesamtübersicht über Ausschreibungen und Vergaben, Leistungsänderungen, Terminverlauf sowie Verbesserungspotentialen für künftige Projekte zu erstellen.	teilweise	teilweise
2	Der Soll-Ist-Vergleich sollte auf Basis der Soll-Kosten aus der Großvorhabensüberprüfung erstellt werden, wie dies auch das Kärntner Landesrechnungshofgesetz vorsah.	vollständig	vollständig
3	Für die Valorisierung der Soll-Kosten wäre nur der Zeitraum vor der Vergabe des Hauptauftrags und ohne Festpreisperiode heranzuziehen.	vollständig	vollständig
4	Projektänderungsanträge sollten mit detaillierten Angaben zu den notwendigen Maßnahmen und den voraussichtlichen Kosten versehen werden, um die im Projekthandbuch festgelegten Prüfungen hinsichtlich Qualität, Quantität und Kosten durchführen zu können.	vollständig	vollständig
5	Durch Leistungsänderungen verursachte Verschiebungen zwischen Gewerken und Kostenbereichen wären in der Kostenverfolgung transparent darzustellen.	vollständig	vollständig
6	Bauleistungen sollten erst nach Abschluss der notwendigen Ausführungsplanungen und den verbindlichen Nutzerabstimmungen ausgeschrieben und vergeben werden.	vollständig	vollständig
7	Alle erforderlichen Behördenverfahren sollten vor Ausschreibung der Bauleistungen abgeschlossen sein, um kostenrelevante Auflagen bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und somit in der Ausschreibung berücksichtigen zu können.	vollständig	vollständig
8	Es wäre besonderes Augenmerk auf die Einarbeitung der Leistungsänderungen in die Ausführungspläne zu legen, um bei künftigen Sanierungen auf korrekte Bestandspläne zurückgreifen zu können.	vollständig	vollständig
9	Die Berechnung der Mengenvordersätze im Zuge der Bearbeitung von Leistungsänderungen wäre sorgfältig zu erstellen, um Mengen- und Kostenabweichungen bei Leistungsänderungen zu vermeiden.	vollständig	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
10	Abrechnungen von Auftragnehmern sollten nur bei Vorliegen vollständiger und nachvollziehbarer Leistungsnachweise akzeptiert werden.	vollständig	vollständig
11	Im Zuge der vertieften Angebotsprüfung wäre darauf zu achten, dass gemäß ÖNORM B2110 nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in einer Position erfasst werden.	teilweise	vollständig
12	Die durch Leistungsänderungen verursachten zusätzlichen Baustellengemeinkosten wären bei jeder einzelnen Leistungsänderung zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
13	Bei der Berechnung einer eigenen Leistungsänderung für die Mehrungen bei den einmaligen Baustellengemeinkosten wären alle bereits in anderen Leistungsänderungen verrechneten Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
14	Korrekturen und Verrechnungen von Leistungen wären ausschließlich im jeweiligen Leistungszeitraum durchzuführen, da ansonsten die Zuordnung der Preisperiode zum Preisindex nicht korrekt wäre.	vollständig	vollständig
15	Bei der Abrechnung von zusätzlichen Baustellengemeinkosten wäre hinsichtlich der Regieleistungen auf die Vorgaben der ÖNORM B 2110 zu achten.	vollständig	vollständig
16	Im Rahmen der Angebotsprüfung wäre auch die Plausibilität von Preisansätzen zusammenhängender Positionen zu prüfen.	vollständig	vollständig
17	Bei jeder Leistungsänderung wären auch die zeitlichen Auswirkungen zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
18	Auf Ausschreibungsbestandteile wie die allgemeinen Vertragsbestimmungen sollte nicht verzichtet werden.	vollständig	vollständig
19	Bei allfällig im Laufe der Bauausführung notwendigen Änderungen sollten Leistungsänderungen eine Kosten-Nutzen-Analyse durchlaufen, sofern sie Mehrkosten verursachen oder über Reserven bedeckt werden sollen.	vollständig	vollständig
20	Für die Schnittstellenfunktion der Nutzerabstimmung sollte eine interne Stelle eingerichtet werden, die in die Projektstruktur eingegliedert und mit dem Umfeld abteilungsübergreifend vertraut wäre.	teilweise	teilweise
21	Im Sinne einer Risikominimierung und zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Projekten sollte eine möglichst detaillierte Bestandsanalyse erfolgen, um nachträgliche Leistungsänderungen möglichst zu vermeiden.	teilweise	vollständig
22	Die KABEG sollte einen Abrechnungsleitfaden als Vorgabe erstellen, nach dem alle Gewerke gleichermaßen dieselbe Struktur für die Teil- und Schlussrechnungen verwenden sollten und beispielsweise Zusatzpositionen, Regieleistungen und Bauzeitverlängerungen einheitlich zu handhaben wären.	teilweise	vollständig

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
23	Der LRH bemängelte, dass der geschätzte Auftragswert durch die Angebote stark überschritten wurde und somit das Vergabeverfahren der Direktvergabe eigentlich nicht mehr zutreffend war. Der LRH wies darauf hin, dass das Bundesvergabegesetz 2018 nunmehr eine Neuerung gegenüber dem Gesetz aus dem Jahr 2006 vorsah, wonach Markterkundungen vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden konnten, um die Kostenberechnungen möglichst realistisch zu erstellen.	vollständig	vollständig
24	Positionen und zugehörige Positionsnummern sollten in Schlussrechnungen nicht mehrfach mit verschiedenen Mengen und Kosten enthalten sein, sondern alle zu einer Position gehörenden Leistungen sollten in der Abrechnung nur einmal unter Anführung der Positionsnummer summiert werden.	teilweise	vollständig
25	Entscheidungen über die Umsetzung zusätzlicher Projektteile, wie beispielsweise die Sanierung der Aufzugsgruppe Ost, wären zeitgerecht zu treffen, um eine optimale Projektabwicklung zu gewährleisten.	vollständig	vollständig
26	Die vorgegebene Rechnungsgliederung wäre bis zur Schlussrechnung beizubehalten und Zusatzpositionen wären gesondert auszuweisen.	teilweise	vollständig
27	Die Baustellengemeinkosten sollten nach den Vorgaben der ÖNORM in einmalige und zeitgebundene Kosten geteilt werden, wodurch sich auch eine detailliertere Basis zur allfällig erforderlichen Berechnung der Kosten von Bauzeitverlängerungen ergäbe.	teilweise	vollständig
28	Die in den Vertragsbestimmungen enthaltene Regelung zur Abgeltung von verlängerten Bauzeiten sollte präzisiert und vereinheitlicht werden.	teilweise	vollständig
29	Die Abgeltung von verlängerten Bauzeiten sollte nur jene Kosten abdecken, die dem Auftragnehmer durch verlängerte Bauzeit tatsächlich entstanden und im Detail nachgewiesen werden konnten.	vollständig	vollständig
30	Eine durchgängige Identifikationsmöglichkeit einzelner Leistungen in den relevanten Unterlagen wie Leistungsänderungsanträgen, Regieberichten und Bauschadensabrechnungen wäre sicherzustellen.	vollständig	vollständig
31	Aufzahlungspositionen zu Positionen, die in der Ausschreibung als wesentlich im Sinne des Bundesvergabegesetzes definiert waren, sollten ebenso als wesentlich gekennzeichnet werden.	vollständig	vollständig
32	Der konkrete Bedarf sollte vor Planungsbeginn möglichst genau geklärt werden, um Umplanungen zu vermeiden.	teilweise	vollständig

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Wesentliche vollständig umgesetzte Empfehlungen

Laut Empfehlung des LRH wäre für die Valorisierung der Soll-Kosten nur der Zeitraum vor der Vergabe des Hauptauftrags und ohne Festpreisperiode heranzuziehen. Aus Sicht der KABEG würde eine Festpreisperiode aus kaufmännischer Vorsicht von den ausführenden Firmen ebenfalls valorisiert werden, was den Empfehlungen der WKO entspräche. Daher wäre davon auszugehen, dass eine anteilmäßige Valorisierung im Angebotspreis berücksichtigt worden wäre, insbesondere im Hinblick auf die Preisentwicklung der vergangenen Jahre. Die KABEG sagte jedoch zu, in aktuell laufenden und zukünftigen Projekten der Empfehlung des LRH zu folgen und die Festpreisperiode nicht mehr zu valorisieren. (3)

Nach Ansicht des LRH wäre besonderes Augenmerk auf die Einarbeitung der Leistungsänderungen in die Ausführungspläne zu legen, um bei künftigen Sanierungen auf korrekte Bestandspläne zurückgreifen zu können. Die KABEG gab an, dass im konkreten Projekt am Ende des Projekts seitens des Generalplaners entsprechend der Beauftragung „as-built-Pläne“ erstellt worden wären, die den Letztstand des Baus widerspiegeln würden. (8)

Abrechnungen von Auftragnehmern sollten laut Empfehlung des LRH nur bei Vorliegen vollständiger und nachvollziehbarer Leistungsnachweise akzeptiert werden. Die geprüfte Stelle erklärte in diesem Zusammenhang, dass dies in Projekten der KABEG grundsätzlich umgesetzt werden würde. TZ 19 und 20 behandelte die KMF-Schadstoffsanierung, die aufgrund der nicht möglichen Zugänglichkeit des Baubereichs während der Gefahrstoffbeseitigung nur über Planmaße abgerechnet werden konnte. Die vollständige Umsetzung würde in Projekten angestrebt werden, wengleich Ausnahmen für z.B. Gefahrstoffentfernungen möglich sein müssen. (10)

Wesentliche teilweise umgesetzte Empfehlungen

Nach Ansicht des LRH wäre zeitnah nach Baufertigstellung zumindest ein vorläufiger Abschlussbericht mit einer Gesamtübersicht über Ausschreibungen und Vergaben, Leistungsänderungen, Terminverlauf sowie Verbesserungspotentialen für künftige Projekte zu erstellen. Die geprüfte Stelle teilte mit, dass die Gesamtübersicht dem LRH im Zuge der Überprüfung als Teil der Gesamtdokumentation übergeben worden wäre und auch zukünftig übergeben werden würde. Quartalsweise würden mittels

Fortschrittsberichten die Übersichten zu Ausschreibungen, Vergaben und Leistungsänderungen über den gesamten Bauverlauf den Gremien der KABEG und dem LRH – also auch zum Bauabschluss – zur Kenntnis gebracht werden. Ein eigener vorläufiger Abschlussbericht vorab wäre aus Sicht der KABEG nicht sinnvoll, da die Verbesserungspotentiale erst im Zuge des Projektabschlusses für den Projektabschlussbericht endgültig ermittelt werden würden. (1)

Der LRH hatte auch empfohlen, für die Schnittstellenfunktion der Nutzerabstimmung eine interne Stelle einzurichten, die in die Projektstruktur eingegliedert und mit dem Umfeld abteilungsübergreifend vertraut wäre. Die KABEG gab an, dass für die Schnittstellenfunktion der Nutzerabstimmung entsprechende Rollen in der Aufbauorganisation des Projekts definiert und mit vertretungs- und entscheidungsbefugten Vertretern aus den Abteilungen besetzt worden wären. Betriebsorganisatorische Änderungen wären mit der Stabsstelle Qualitäts-, Prozess- und Strukturentwicklung des LKH Villach und/oder der KABEG sowie mit der kaufmännischen Direktion abgestimmt und von diesen freigegeben worden. Entsprechend der Empfehlung des LRH würde die verstärkte Einbindung der an den Standorten zuständigen Stellen angestrebt werden. Die Schnittstellenfunktion wäre bereits mittels Implementierung von Teilprojektleitern in einigen Projekten umgesetzt worden. Grundsätzlich wäre der Bedarf für diese Funktion aber vom jeweiligen Projekt abhängig. (20)

Der LRH empfahl weiters, dass die KABEG einen Abrechnungsleitfaden als Vorgabe erstellen sollte, nach dem alle Gewerke gleichermaßen dieselbe Struktur für die Teil- und Schlussrechnungen verwenden sollten und beispielsweise Zusatzpositionen, Regieleistungen und Bauzeitverlängerungen einheitlich zu handhaben wären. Die geprüfte Stelle gab an, dass ein Abrechnungsleitfaden als Vorgabe in Form eines grundlegenden Prozesses im Projekthandbuch vorliegen würde.

In dem im Jahr 2025 erarbeiteten kärntenweit gültigen Musterprojekthandbuch wäre die Empfehlung des LRH berücksichtigt worden, wobei auf den unterschiedlichen Bedarf der Gewerke entsprechend der ÖNORM B2110 Rücksicht genommen worden wäre.

Trotzdem hielt die KABEG aus den Erfahrungen von vielen Projekten fest, dass sich einige Firmen trotz eindeutiger Vorgaben nicht an die schriftlichen Regelungen halten würden. Die vollständige Umsetzung würde jedoch mit gegenständlichen Einschränkungen angestrebt werden. (22)

Klagenfurt, den 25. Juni 2026

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA



Anhang: teilweise umgesetzte Empfehlungen

In den folgenden Tabellen werden die teilweise umgesetzten Empfehlungen samt den übermittelten Erläuterungen der einzelnen geprüften Stellen aus dem Jahr 2024 zusammengefasst dargestellt.

Kurzzeit- und Übergangspflege

Im Bereich der Übergangspflege waren die Zielsetzungen nur unzureichend definiert und nahmen zu wenig Bezug auf das eigentliche Ziel, den Patienten innerhalb einer gewissen

1 Zeitspanne zu rehabilitieren. Das Land sollte die Bedeutung von Rehabilitationsmaßnahmen, wie aktivierende Pflegemaßnahmen oder diverse therapeutische Leistungen, in den Zielsetzungen für die Übergangspflege klar zum Ausdruck bringen.

Seitens der Gesundheitsreferentin wurde der Auftrag an den KGF erteilt, im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Ist-Situation darzustellen, Lösungsvorschläge für den Mehrbedarf an Übergangspflegebetten zu erarbeiten und den zusätzlichen therapeutischen Ansatz bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die Übergangspflege soll einen geordneten und sicheren Übergang aus der Krankenhausakutversorgung in den häuslichen Bereich sicherstellen. Das Konzept der Übergangspflege in Kärntner Krankenanstalten zielt nicht nur darauf ab, die Akutbetten zu entlasten, sondern auch (nicht notwendige) Wiederaufnahmen in den Akutbereich (den sogenannten „Drehtüreffekt“) zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Bereits im Rahmen des akutstationären Aufenthalts muss so früh wie möglich der spätere Bedarf an Übergangspflege erkannt und durch gezielte Überprüfung im Rahmen eines geriatrischen Assessments der geeignete Zeitpunkt für eine Übergangspflege festgestellt werden.

Um das oben genannte Ziel der Übergangspflege zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben den notwendigen Pflegeleistungen insbesondere auch qualifizierte medizinische und therapeutische Leistungen im Sinne von krankenhausersetzenden/ krankenhauserlastenden Maßnahmen vorgehalten werden.

Hinsichtlich der neu gestalteten Leistung der Übergangspflege ist beabsichtigt, in einem ersten Schritt ab Februar 2026 in den Krankenanstalten der KABEG 31 Übergangspflegebetten zu errichten. Ein weiterer Ausbau des Angebots ist derzeit in Planung und richtet sich nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel. Angemerkt wird, dass die bisherigen für Zwecke der Kurzzeit- und Übergangspflege gewidmeten "Poolbetten" weiterhin für die Kurzzeitpflege zu Verfügung stehen.

2 Das Land sollte die konkret geplanten Therapieziele und mögliche Maßnahmen bereits bei der Antragsstellung und Genehmigung einfordern, um die Selbstständigkeit von Patienten zu erhalten und einen Übergang in die Langzeitpflege zu verhindern.

Die Inanspruchnahme der Übergangspflege in Kärntner Krankenanstalten soll über Antrag der Krankenanstalten an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit- und Pflege erfolgen. Hierzu ist von der jeweiligen Krankenanstalt ein Antrag inklusive Assessment auf Basis des mit dem Land und dem KGF abgestimmten Beurteilungsbogens je Fall zu erstellen und zu übermitteln. Es ist vorgesehen, das Assessment durch Experten der Krankenanstalt durchzuführen.



Kurzeit- und Übergangspflege	
4	<p>Das Land sollte auf eine koordinierte und rechtzeitige Pflegebedarfs- und Therapieplanung für Pflegebedürftige im Krankenhaus hinwirken. Ziel sollte es sein, den Bedarf für nachfolgende geriatrische Pflege- und Therapieleistungen vorab bzw. bei der Aufnahme zu erheben. Zudem sollte das Land darauf hinwirken, dass im Anschluss an die Übergangspflege eine entsprechende Betreuung im häuslichen Umfeld, beispielsweise durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste, sichergestellt ist.</p> <p>Hinsichtlich der Pflegebedarfs- und Therapieplanung wird auf die Stellungnahme zu Empfehlung 2 und 3 verwiesen (Assessment). Sofern nach Inanspruchnahme der Übergangspflege eine Entlassung der pflegebedürftigen Person in den häuslichen Bereich nicht möglich sein sollte, ist vorgesehen, dass der Sozialdienst bzw. das Entlassungsmanagement der Krankenanstalt bei Erforderlichkeit einer Langzeitpflege die Maßnahmen für die Organisation eines geeigneten Langzeitpflegeplatzes einzuleiten und sich darum zu bemühen hat. Wie bereits bisher werden bei Erforderlichkeit einer weiterführenden Betreuung im häuslichen Bereich die notwendigen Maßnahmen durch den auch für die Übergangspflege zuständigen Entlassungs- und Sozialdienst der Krankenanstalt veranlasst.</p>
7	<p>Das Land sollte eine Überprüfung hinsichtlich der prognostizierten Entwicklung im Bereich der Kurzzeit- und Übergangspflege vornehmen und diese bestmöglich bei der Angebotsplanung berücksichtigen.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Prognose des Planungsinstituts im Zuge der Evaluierung des BEP und auf die Ausführungen zu Empfehlung 6 verwiesen.</p>
11	<p>Die Kurzzeit- und Übergangspflege sollten budgetmäßig getrennt dargestellt werden. Damit könnte beispielsweise die Planung, Budgetierung und Verrechnung verbessert und die Transparenz der abgerechneten Leistungen erhöht werden.</p> <p>Es ist geplant, die Kurzzeit- und Übergangspflege in Zukunft budgetmäßig getrennt darzustellen.</p>
14	<p>Das Land sollte eine Auswertung durchführen, ob Pflegebedürftige nach der Übergangspflege innerhalb eines gewissen Zeitraums in eine Langzeitpflegeeinrichtung aufgenommen wurden.</p> <p>Im Zuge der Neukonzeption der Übergangspflege im Krankenhaussetting ist eine Evaluierung und Auswertung statistischer Daten vorgesehen.</p>
15	<p>Die Verrechnung der Kurzzeitpflege wäre organisatorisch wie bei der Übergangspflege und den Tagesstätten von deren Genehmigung zu trennen und eine Vertretungsregelung aufzunehmen.</p> <p>Die vom LRH empfohlene Vertretungsregelung wurde umgesetzt und eine stichprobenartige Überprüfung der Abrechnung durch die Unterabteilung Finanzen und Controlling, Sachgebiet Verrechnung Pflegewesen eingeführt.</p>

Kurzzeit- und Übergangspflege	
16	<p>Das Land sollte die Verrechnung der Kurzzeitpflege in die Unterabteilung Finanzen und Controlling der Abteilung 5 integrieren.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Empfehlung 15 (stichprobenartige Kontrolle durch Unterabteilung Finanzen und Controlling, Sachgebiet Verrechnung Pflegewesen) verwiesen.</p>
19	<p>Die wiederkehrende Beantragung der Übergangspflege oder eine zeitlich nachfolgende Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege war grundsätzlich zulässig. Das Land sollte solche Fälle jedoch pflegfachlich evaluieren und gegebenenfalls Rückschlüsse auf eine Optimierung der Koordination und Versorgung ziehen.</p> <p>Durch das zielgerichtete Assessment und die Maßnahmenplanung im Zuge der neu konzipierten Übergangspflege sollten wiederkehrende Aufnahmen in die Übergangspflege im Sinn des Drehtüreffekts vermieden werden.</p>
20	<p>Das Land sollte die Versorgung im Bereich der mobilen geriatrischen Remobilisation aufgrund der derzeit begrenzten Plätze, der Auslastung und der Wartezeiten insbesondere in den Versorgungsregionen Klagenfurt Stadt und Klagenfurt Land, Wolfsberg und St. Veit an der Glan rasch ausbauen.</p> <p>Die mobile/ambulante geriatrische Remobilisation in den o.g. Regionen ist ausgerollt.</p>



Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	
2	<p>Im Rahmen der aktuellen Evaluierung des BEP sollte das Land den finanziellen Mehrbedarf für die einzelnen Pflegeformen kalkulieren und die geplanten Einsatzstunden für die mobilen Dienste evaluieren.</p> <p>Diesbezüglich wird die Stellungnahme zum Bericht vollinhaltlich aufrechterhalten.</p>
6	<p>Das Land sollte die Qualität der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Eignung der herangezogenen Anbieter laufend stichprobenartig überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentieren.</p>
7	<p>Seit September 2024 werden regelmäßig routinemäßige und anlassbezogene pflegfachliche Kontrollen vor Ort bei den Klientinnen und Klienten durchgeführt. Ein Konzept zur Prüfung der Träger befindet sich in Ausarbeitung.</p> <p>Das Land sollte in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Kontrollen des von den Anbietern festgestellten Pflege- und Betreuungsaufwands vornehmen. Es sollten dazu konkretere Vorgaben für die Anbieter bestehen, beispielsweise innerhalb welches Zeitraums jedenfalls eine Pflegevisite erfolgen sollte.</p>
8	<p>Ein Mindestintervall für Pflegevisiten wird mit den Trägern unter Einbeziehung der Pflegedienstleitungen und der pflegfachlichen Amtssachverständigen thematisiert und gegebenenfalls vereinbart werden.</p> <p>Es sollte rasch eine Befragung der Klienten durchgeführt werden, um die Zufriedenheit mit den Leistungen der Anbieter zu evaluieren. In diesem Zusammenhang sollten die Klienten in geeigneter Form auch darauf hingewiesen werden, dass allfällige Kritikpunkte im Bereich der mobilen Pflege an das Land oder die Pflegeanwaltschaft Kärnten gemeldet werden können.</p>
9	<p>Die Durchführung der Evaluation eines Pilotprojekts hat ergeben, dass die Klientenbefragung sehr zeitintensiv ist, da aufgrund des Alters der betreuten Personen eine Online-Befragung nicht in Frage kommt. Im Zuge der Evaluation des Pilotprojekts wurden rund 110 Klientinnen und Klienten persönlich befragt, was einige Wochen an Arbeitszeit von mehreren Mitarbeiterinnen in Anspruch nahm. Pro Kalenderjahr werden rund 11.000 Personen von den mobilen sozialen Diensten in Kärnten betreut. Da eine persönliche Befragung aufgrund der hohen Anzahl aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist, kommt ausschließlich eine schriftliche Befragung der Klienten – allenfalls unter Einbeziehung der Pflegenahversorgung – in Betracht. Im Zuge der pflegfachlichen Kontrollen werden die Klienten bereits jetzt unter anderem auch hinsichtlich der Zufriedenheit der Leistungserbringung befragt.</p> <p>Das Land sollte ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausarbeiten, in dem insbesondere die vom Land durchzuführenden Kontrollen konkret festgelegt werden.</p>
10	<p>Die Qualitätssicherung ist einer der Inhalte der routinemäßigen pflegfachlichen Überprüfungen vor Ort bei den Klientinnen und Klienten durch die amtlichen Sachverständigen. Des Weiteren ist im Rahmen der Prüfung der Träger die Prüfung qualitätssichernder Merkmale, wie vorliegende Strafregisterauskünfte sowie Qualifikations- und Fortbildungsnachweise, geplant.</p> <p>Für die Anbieter sollten verbindlich Qualitätskriterien bzw. -standards festgelegt werden.</p> <p>Die Qualitätskriterien ergeben sich aus dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz in Verbindung mit den Richtlinien für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Kärnten.</p>



Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

11 Das Land sollte in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Erfassung der Leistungen im Zeit- und Leistungserfassungssystem den Vorgaben entsprechend durchgeführt wird. Auch die Datenqualität im Bereich der Verwaltungszeiten sollte verbessert werden.

Mangels Ressourcen der internen IT-Abteilung und beim externen IT-Dienstleister konnte bislang lediglich ein kleiner Teil der geplanten Änderungen durchgeführt werden. Es wird weiterhin an einer Optimierung der Datenqualität gearbeitet.

12 Das Land sollte die von den Anbietern im Zeit- und Leistungserfassungssystem manuell erfassten und nachträglich manuell abgeänderten abrechnungsrelevanten Einsatzdaten stichprobenartig überprüfen.

In Zusammenarbeit mit dem Anbieter des Zeit- und Leistungserfassungssystems wird an einer Systematik zur Prüfung gearbeitet. So soll beispielsweise verpflichtend eine Begründung für die manuelle Nachbearbeitung eingeführt und eine entsprechende Auswertung zur Kontrolle für das Land erstellt werden. Aufgrund erneuter Personalfluktuationen beim IT-Anbieter konnten die Maßnahmen jedoch noch nicht umgesetzt werden.

13 Manuell erfasste Leistungen sollten im Zeit- und Leistungserfassungssystem begründet werden.

In Zusammenarbeit mit dem Anbieter des Zeit- und Leistungserfassungssystems wird an einer Systematik zur Prüfung gearbeitet. So soll beispielsweise verpflichtend eine Begründung für die manuelle Nachbearbeitung eingeführt und eine entsprechende Auswertung zur Kontrolle für das Land erstellt werden. Aufgrund erneuter Personalfluktuationen beim IT-Anbieter konnten die Maßnahmen jedoch noch nicht umgesetzt werden.

15 Das Land sollte umgehend sämtliche Leistungs- und Rechnungsdaten des nicht in das Zeit- und Leistungserfassungssystem eingebundenen größten Anbieters einfordern. Bei anhaltenden Problemen bei der Datenübermittlung sowie Datenqualität wären Sanktionen zu prüfen.

Der größte Anbieter liefert seit dem Jahr 2025 neben den Einsatzdaten auch die Rechnungsdaten über die Schnittstelle. Es sind jedoch noch weitere Abklärungen zwischen den beiden beteiligten IT-Firmen zur Validierung der Daten erforderlich.

21 Das Land sollte bei den Leistungsdaten für den Bereich der mobilen Dienste auf die interne Datenqualität achten.

An der Optimierung der Datenqualität wird unter Einbeziehung der IT-Dienstleister und des Trägers laufend gearbeitet.



Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	
22	<p>Im Bereich der Datenauswertung aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem sollten rasch interne Kompetenzen aufgebaut werden, um diese möglichst ohne Zuhilfenahme von Dritten jederzeit auswerten zu können. Dieser Aufgabenbereich sollte zudem einem Mitarbeiter organisatorisch zugewiesen werden.</p> <p>Diese Angelegenheit konnte einerseits aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung und andererseits aufgrund erneuter Personalfluktuationen beim Anbieter des Zeit- und Leistungserfassungssystems noch nicht geklärt werden. Es ist zu beachten, dass der für das Land erforderliche Anteil am Zeit- und Leistungserfassungssystem, nämlich die Auswertung der erfassten Daten, nur einen kleinen Anteil des gesamten Systems einnimmt. Dennoch ist für die Erstellung und insbesondere die ständige Wartung eines zweckmäßigen Datenauswertungstools die Zusammenarbeit von externen und allenfalls auch internen IT-Dienstleistern erforderlich. Es wird daran nach wie vor gearbeitet.</p>
23	<p>Das Land sollte im Bereich der mobilen Dienste ein begleitendes Controlling etablieren und in regelmäßigen Abständen Controllingsberichte erstellen, die der Abteilungsleitung vorgelegt werden.</p> <p>Derzeit finden noch Abklärungen zur Datenvalidierung und Anpassungen des Auswertungstools statt. Nach deren Abschluss werden die erforderlichen Inhalte der Controllingberichte sowie deren Intervalle definiert.</p>
24	<p>Das Land sollte die Gründe für den Rückgang der betreuten Personen bei gleichzeitiger Steigerung der Einsatzstunden im Bereich der diplomierten Pflegekräfte analysieren.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.</p>
25	<p>Das Land sollte die Versorgungssicherheit im Bereich der mobilen Dienste im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen steigenden Pflegebedarf sicherstellen. Es sollten ausreichend Kapazitäten im Bereich der mobilen Dienste geschaffen werden.</p>
26	<p>Das Land setzt umfangreiche Maßnahmen, um dem Pflegekräftemangel entgegenzuwirken. Neben der Bezahlung einer Pflegeausbildungsprämie im Rahmen der Ausbildung zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und Sozialbetreuungsberufen sowie den Ersatz des Schulgelds für derartige Ausbildungen wird auch die Rekrutierung von Pflegefachkräften aus dem Ausland forciert und gefördert. Darüber hinaus wird auf die ursprüngliche Stellungnahme zum Bericht verwiesen.</p> <p>Um eine Kapazitätsausweitung im Bereich der mobilen Dienste zu erreichen, sollte das Land konkrete Maßnahmen definieren und diese umsetzen. Ein Ausbau der mobilen Dienste sollte unter Einbeziehung sämtlicher Pflegeformen erfolgen, um beispielsweise Verschiebungseffekte zu berücksichtigen.</p>
27	<p>Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.</p> <p>Das maximale jährliche Einsatzstundenkontingent sollte in regelmäßigen Abständen anhand des Erfüllungsgrads der Vorjahre festgelegt werden.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.</p>
28	<p>Im Bereich der mobilen Pflege sollte auf eine gleichmäßige Versorgung der Kärntner Bezirke geachtet werden.</p> <p>Diese Thematik wird mit den Trägern erörtert werden.</p>



Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	
31	Das Land sollte ein regelmäßiges Benchmarking zwischen den Anbietern etablieren. Im Zuge der zukünftig geplanten Überprüfungen der Träger werden auch die relevanten Unterlagen – wie etwa der Rechnungsabschluss – geprüft.
36	Die vereinbarten Normstundensätze sollten bei sämtlichen Anbietern unter Abzug der von ihnen eingehobenen Selbstbehalte abgegolten werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu TZ 15 (Seite 36), Schlussempfehlung Nr. 16 verwiesen. Bei sämtlichen übrigen unter Vertrag stehenden Anbietern werden die Normstundensätze unter Abzug der von ihnen eingehobenen Selbstbehalte abgegolten.
38	Das Land sollte von den Sozialversicherungsträgern deren gesetzeskonforme Kostenübernahme bei der Gewährung von medizinischer Hauskrankenpflege einfordern bzw. prüfen, ob diesbezüglich der Klagsweg zu beschreiten wäre. Die diesbezüglichen Vertragsverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern sind noch nicht abgeschlossen.
39	Das Land sollte für das Genehmigungsverfahren und die Rechnungskontrolle rasch die fehlenden Risikoanalysen nachholen und die Prozessbeschreibungen erarbeiten bzw. aktualisieren. Die Umsetzung der Empfehlung ist in Arbeit.
40	Im Genehmigungsverfahren und bei der Rechnungskontrolle sollte eine Funktionstrennung oder stichprobenartige Nachkontrollen durch die zuständige Sachgebietsleiterin implementiert werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.
43	Die Datengrundlagen für die Verrechnung sowie die Einhaltung der Vorgaben zur Zeit- und Leistungserfassung sollten einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Zukünftig sollte durch eine regelmäßige IT-gestützte Datenanalyse die Rechnungskontrolle verbessert werden. Diesbezüglich wird auf Stellungnahme zum Bericht verwiesen.



Tagesstätten zur Pflege

- 1 Rund 60% der Tagesstättenplätze waren nicht an ein bestehendes Pflegeheim angeschlossen. Das Land sollte bestmöglich darauf hinwirken, dass Tagesstätten zukünftig an bestehende Pflegeheime angeschlossen werden, um Synergieeffekte zu nutzen.
- Dort, wo es aufgrund der Infrastruktur möglich und zweckmäßig erscheint, werden auch zukünftig Tagesstätten an Pflegeheime angeschlossen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn im Zuge der Planungen für ein neu zu errichtendes Altenwohn- und Pflegeheim die Implementierung einer Tagesstätte berücksichtigt wird oder aufgrund der gegebenen Infrastruktur die Möglichkeit besteht, ein bereits bestehendes Pflegeheim um eine Tagesstätte zu ergänzen. Derzeit sind zwei derartige Projekte in Planung. Im Bezirk Klagenfurt-Stadt wird ein Projekt im Sinne eines sogenannten "AiM-Altern im Mittelpunkt", welches neben betreubaren Wohneinheiten und Altenwohn- und Pflegeheimplätzen eine Tagesstätte enthalten soll, geplant. Im Bezirk Hermagor wird an ein bestehendes Pflegeheim durch Umbau eines angrenzenden Gebäudes eine Tagesstätte angebunden. Es werden aber auch zukünftig Tagesstätten ohne direkte Anbindung an eine stationäre Einrichtung genehmigt, sofern dies aufgrund der individuellen regionalen Gegebenheiten sinnvoll erscheint.
- 3 Das Land sollte evaluieren, ob eine Vorgabe eines einheitlichen grundlegenden Konzepts für die Tagesstätten und der dort angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen im Sinne von Mindeststandards zielführend wäre.
- Ein grobes Konzept im Sinne von Fördervoraussetzungen wird in den zu erstellenden Richtlinien vorgegeben.
- 5 Das Land sollte eine eigene Richtlinie für Tagesstätten, wie beispielsweise das Bundesland Tirol, erstellen. Die Richtlinie sollte die Voraussetzungen für den Besuch von Tagesstätten sowie die Förderung durch das Land, die Zielsetzung, Zielgruppe und Qualitätskriterien festlegen und transparent zusammenfassen.
- Die Richtlinien befinden sich derzeit in Ausarbeitung.
- 7 Das Land sollte aus pflegefachlicher Sicht und in Absprache mit den Betreibern prüfen, ob bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Tagesstätten, wie beispielsweise die maximale Höhe der Pflegestufe, zielführend wären.
- Eine Einschränkung des Tagesstättenbesuchs aufgrund der Pflegestufe durch das Land kommt nach wie vor nicht in Betracht, da das Angebot an Tageszentren eine wesentliche Säule der Pflegeversorgung darstellt und grundsätzlich allen Personen mit unterschiedlichem Pflege- und Betreuungsbedarf zugänglich sein sollte. In den Richtlinien wird jedoch festgelegt, dass grundsätzlich das Vorliegen einer PflegegeldEinstufung eine Voraussetzung für den Tagesstättenbesuch darstellt. Sollte keine Pflegestufe vorliegen, ist der Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Bei Ablehnung der PflegegeldEinstufung wird eine nähere Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sein (z.B. Ausmaß an erforderlichen Betreuungsstunden laut Ablehnungsbescheid, besondere soziale oder gesundheitliche Voraussetzungen wie psychische Erkrankungen oder Ähnliches).



Tagesstätten zur Pflege	
10	<p>Das Land sollte den etwaigen zukünftigen Bedarf an Tagesstättenplätzen laut dem BEP 2030 und den in den Regierungsprogrammen geplanten Ausbau evaluieren.</p> <p>Der BEP 2030 wurde mittlerweile mit einem Planungshorizont bis 2035 evaluiert, jedoch noch nicht beschlossen.</p>
11	<p>Betreffend das dezentrale und flächendeckende Angebot sollte das Land anschließend weitere Kapazitäten schrittweise und regional ausgewogen schaffen.</p> <p>Aufgrund der budgetären Situation konnte das Projekt noch nicht beendet werden.</p>
12	<p>Das laufende Projekt zu Maßnahmen für die Attraktivierung von Tagesstätten sollte zeitnah abgeschlossen und die getroffenen Maßnahmen zügig umgesetzt werden.</p> <p>Aufgrund der budgetären Situation des Landes konnte das Projekt noch nicht beendet werden.</p>
16	<p>Die laufende Evaluierung zur Transportsituation in Tagesstätten wäre zeitnah abzuschließen, die Ergebnisse auszuwerten und entsprechende Maßnahmen rasch umzusetzen.</p> <p>Aufgrund der budgetären Situation des Landes konnte das Projekt bislang nicht abgeschlossen werden.</p>
26	<p>Das Land sollte geeignete Anreize für den Bau und Betrieb von Tagesstätten setzen, um eine Ausweitung der Tagesstättenplätze bestmöglich zu unterstützen. Dabei sollten insbesondere Maßnahmen wie Investitionsdarlehen, eine Finanzierung unabhängig von der Belegung oder Fixkostenzuschüsse geprüft werden, die den Anbietern mehr finanzielle Sicherheit beim Betrieb der Tagesstätte gewährleisten würden.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Finanzierung der Tagesstätten hängt einerseits vom Ausgang der Verhandlungen der Kostenersätze für Pflegeheime und andererseits von den budgetären Möglichkeiten ab.</p>
28	<p>Die Unterschriftenlisten sollten in allen Tagesstätten täglich vom Besucher mit Unterschrift und unter Angabe der Besuchszeit unterfertigt und zusätzlich mittels Unterschrift vom Betreiber der Tagesstätte bestätigt werden.</p> <p>Der monatlichen Abrechnung ist eine von den Gästen und dem Betreiber zu unterzeichnende Anwesenheitsliste auf Monatsbasis beizulegen. Die Unterschriftenlisten auf Tagesbasis sind in den Einrichtungen aufzubewahren und bei Bedarf (Stichprobe) an das Land zu übermitteln.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
1	<p>Die Vollständigkeitserklärung wäre auf Basis der vom LRH vorgelegten Mustervorlage auszustellen.</p> <p>Die Mustervorlage des LRH wird seitens der Fachabteilung an das zuständige Büro der Landeshauptmannstellvertreterin übermittelt. Dort erfolgt eine Beurteilung hinsichtlich Zuständigkeitsbereich bzw. Verantwortungsbereich und allfällige Anpassungen werden vor diesem Hintergrund vorgenommen.</p>
2	<p>Das Land sollte die Abschlussbuchungen früher durchführen. Damit sollte verhindert werden, dass das Land Daten an die Statistik Austria meldete, die noch erheblich zu korrigieren waren.</p> <p>Das Land hat alle Maßnahmen getroffen (unter anderem zahlreiche Prozessoptimierungen) um die Abschlussbuchungen möglichst früh durchführen zu können. Eine weitere signifikante zeitliche Verkürzung wäre nur mehr durch Aufhebung des Auslaufzeitraums und damit verbundenen Buchungsschluss mit 31.12. zu erreichen. Dies würde weitreichende (organisatorische) Konsequenzen (zahlreich bei nachgelagerten Dienststellen oder externen Förderwerbern und Rechnungslegern) nach sich ziehen .</p>
3	<p>Die Bemühungen zur Wiedererreichung einer öffentlichen Sparquote in Höhe von mindestens 5% sollten erhöht werden, um ausreichende Mittel für Investitionen und Schuldentilgungen zur Verfügung zu haben.</p> <p>Es gibt laufende Bemühungen zur Wiedererreichung einer öffentlichen Sparquote in Höhe von mindestens 5% . In der derzeitigen Phase sind jedoch auf Grund der wirtschaftlichen Krise einhergehend mit der aktuell noch weiterhin relativ hohen Inflation in den nächsten Jahren keine gravierenden Ergebnisse (bzw. Überschüsse) zu erwarten, da starke Einnahmeneinbußen vor allem im Bereich der Ertragsanteile und auch insbesondere Ausgabenerhöhungen durch notwendige Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Wirtschaftskrise für den Landeshaushalt drohen. Ein ähnliches Bild zeichnet sich in allen Landeshaushalten der Bundesländer ebenso wie auf Gemeinde- und Bundesebene ab und sind demzufolge kein kärntenspezifisches Problem. Dennoch wird versucht, durch Einsparungen in allen Budgetbereichen die notwendigen Maßnahmen zur Überwindung der weiterhin anhaltenden Wirtschaftskrise samt der Inflation wenigstens zu einem Teil zu bedecken. Vor diesem Hintergrund können Struktur- und Konsolidierungsmaßnahmen nur selektiv gesetzt werden.</p>
4	<p>Die Bemühungen zur Erzielung eines positiven Nettoergebnisses sollten erhöht werden.</p> <p>Auf Grund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage mit nach wie vor hoher Inflation ist ein positives Nettoergebnis auch trotz großer Bemühungen nicht erreichbar. Natürlich wird ein solches mittelfristig angestrebt. Eine Fixierung, wann konkret ein positives Nettoergebnis erzielt werden kann, ist auf Grund der unsicheren Entwicklung jedoch nicht möglich.</p>
5	<p>Das Land sollte seine Bemühungen zur Erzielung einer positiven Nettovermögensquote intensivieren.</p> <p>Das Land ist sich dieser Thematik bewusst und eine positive Nettovermögensquote ist anstrebenswert. Allerdings ist dieses auch immer im jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Kontext zu sehen, denn die herausfordernden aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen lassen dem Land hier nur sehr wenig Spielraum.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten

7	<p>Das Land sollte bei der Erstellung des LVA bereits bekannte Budgeterfordernisse abbilden und den LVA möglichst getreu darstellen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des LVA bzw. der Planungen werden tunlichst alle Budgeterfordernisse erhoben und im LVA abgebildet, liegen jedoch stark im Ermessen der jeweiligen haushaltsführenden und -leitenden Organe. Zudem werden einige Budgeterfordernisse erst nach Fixierung des Zahlenwerks oder erst mit Jahresende bekannt und können daher nicht im LVA erfasst werden. Wie die Rechnungsabschlussergebnisse der letzten Jahre zeigen, wurden jedoch alle wesentlichen Budgeterfordernisse abgebildet bzw. im laufenden Vollzug durch Umschichtungen hergestellt. Ansonsten wäre eine Verbesserung des Rechnungsabschlussergebnisses im Verhältnis zum LVA nicht möglich gewesen.</p>
8	<p>Unter Berücksichtigung der Regelungen der VRV 2015 sollte evaluiert werden, welche Konten in die nicht voranschlagswirksame Gebarung einfließen und eine Abstimmung mit den Angaben im Nachweis vorgenommen werden.</p> <p>Es wurde ein Troubleshooting aufgegeben, damit die nicht für den Kassenabschluss relevanten Konten ausgeblendet werden.</p>
9	<p>Der Personalnachweis sollte mit mehr Sorgfalt erstellt werden. Die Vollständigkeit des Personalnachweises und dessen Übereinstimmung mit dem Ergebnishaushalt sollten überprüft werden.</p> <p>Die Daten für den Personalnachweis stammen aus unterschiedlichen Datenquellen. Die Zusammenführung passiert ausschließlich in diesem Nachweis und muss zur Kontrolle mit allen Datenquellen abgeglichen werden. Bei der Erstellung der nächsten Personalnachweise wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen und besondere Sorgfalt an den Tag gelegt werden, um möglichst keine Abweichungen zu erzeugen.</p>
14	<p>In der Anlage 4 des LRA sollten eindeutige Bezeichnungen für die Personaldaten gewählt werden und es sollte aufgeschlüsselt werden, welche Bestandteile die einzelnen Positionen beinhalten.</p> <p>Die Daten für den Personalnachweis stammen aus unterschiedlichen Datenquellen. Die Zusammenführung passiert ausschließlich in diesem Nachweis und muss zur Kontrolle mit allen Datenquellen abgeglichen werden. Bei der Erstellung der nächsten Personalnachweise wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen und besondere Sorgfalt an den Tag gelegt werden, um möglichst keine Abweichungen zu erzeugen.</p>
18	<p>Die Angaben zu Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landesbediensteten und Landeslehrern in Anlage 4 des LRA sollten auf deren Vollständigkeit überprüft werden.</p> <p>Die Daten für den Personalnachweis stammen aus unterschiedlichen Datenquellen. Die Zusammenführung passiert ausschließlich in diesem Nachweis und muss zur Kontrolle mit allen Datenquellen abgeglichen werden. Bei der Erstellung der nächsten Personalnachweise wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen und besondere Sorgfalt an den Tag gelegt, um möglichst keine Abweichungen zu erzeugen.</p>
20	<p>Bei Instandhaltungen von Straßen und Straßenbauten wäre deren Aktivierung zu prüfen.</p> <p>In einem ersten Schritt wurden alle Straßenoberbauten zum aktuellen Güteklassenstand der Roadstarbefahrung neu aufgenommen. Diese Empfehlung wird konstant weiter verfolgt.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
21	<p>Die kontenmäßige Zuordnung der Kraftfahrzeuge wäre zu prüfen und gleichartige Fahrzeuge unter einheitlichen Sachkonten und Anlagenklassen zu erfassen.</p> <p>Im Zuge der Erstellung des RA 2024 wurde der Großteil der Fahrzeuge in einheitliche Gruppen umbucht.</p>
24	<p>Die nicht wie geplant im Jahr 2023 abgeschlossene Erfassung und Datenmigration der nicht bewerteten Kulturgüter des Landesmuseums sollten rasch fertiggestellt werden.</p> <p>Das Landesmuseum arbeitet an der vollständigen Erfassung aller Kulturgüter und ist bestrebt, die Vollständigkeit demnächst herzustellen.</p>
25	<p>Die ausgewiesenen Buchwerte der BIK GmbH und der BABEG stimmten nicht mit dem anteiligen Eigenkapital der Bilanz 2022 überein. Für bestehende Beteiligungen war der Beteiligungsansatz mit dem anteiligen Eigenkapital zu wählen. Für die Bewertung war der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorlag, ansonsten der Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres. Diese Daten sollten entsprechend abgeglichen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Differenz von € 0,86 Mio in der Darstellung des Buchwerts der BIK GmbH zum 31.12.2022 ergab sich dieser daraus, dass der vorläufige Jahresabschluss 2022 der BIK GmbH Ende März zur Verfügung stand und hier auf dessen Basis eine Darstellung des entsprechenden Beteiligungsansatzes in der Anlage 6j zeitlich nicht mehr möglich war. Es wird jedenfalls angestrebt, dass auf Basis der im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehenden Jahresabschlussdaten der Beteiligungen diese entsprechend bei der Erstellung der entsprechenden Anlagen berücksichtigt werden.</p>
26	<p>Es sollte evaluiert werden, ob die BIK GmbH ihren Jahresabschluss zu einem früheren Zeitpunkt erstellen könnte, um zukünftig die aktuellsten Daten in den LRA aufnehmen zu können.</p> <p>Mit der Darstellung auf Basis vorliegender vorläufiger Jahresabschlussdaten im Bereich der BIK GmbH wird bereits jetzt versucht, hier eine möglichst aktuelle Datendarstellung zu gewährleisten. Im Hinblick auf die ab 1.1.2026 aufgrund der Änderung der K-GEA geänderte Zuständigkeit für die BIK GmbH wird dies zum Anlaß genommen, mit der dann zuständigen Abteilung über die Möglichkeit einer früheren Jahresabschlusserstellung Kontakt aufzunehmen.</p>
27	<p>Es sollte verstärkt auf die Abstimmung der Anlagen untereinander sowie den Anlagen und der Vermögensrechnung geachtet und ein einheitlicher Ausweis vorgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Differenz von € 0,86 Mio in der Darstellung des Buchwerts der BIK GmbH zum 31.12.2022 ergab sich dieser daraus, dass der vorläufige Jahresabschluss 2022 der BIK GmbH Ende März zur Verfügung stand, und hier auf dessen Basis eine Darstellung des entsprechenden Beteiligungsansatzes in der Anlage 6j zeitlich nicht mehr möglich war. Es wird jedenfalls angestrebt, dass auf Basis der im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehenden Jahresabschlussdaten der Beteiligungen diese entsprechend bei der Erstellung der entsprechenden Anlagen berücksichtigt werden.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten

31	<p>Die bereits gesetzten Schritte hinsichtlich der Umstellung auf eine doppische Rechnungslegung nach VRV 2015 oder UGB bei den verwalteten Einrichtungen, bei denen als Bewertungsansatz Guthaben bei Kreditinstituten gewählt wurde, sollten weiter forciert werden. Nach Möglichkeit sollte das Land dabei auf die Wirtschaftsprüfungsberichte der jeweiligen Einheit zurückgreifen.</p>
	<p>Die im Bericht angeführten Einheiten unterliegen teilweise engen landesgesetzlichen Vorschriften und können z.B. im Fall der Nachtragsverteilungsmasse nicht auf die VRV 2015 umgestellt werden.</p>
35	<p>Die Differenzen zwischen den Saldenbestätigungen der Fernwärmebetreiber und den im SAP erfassten Werten wären aufzuklären und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Zudem wären die im SAP erfassten Forderungen gegenüber den Darlehensnehmern zu überprüfen, die dem LRH keine Saldenbestätigungen übermittelten.</p>
	<p>Der Prozess zur Abstimmung der Fernwärmedarlehen wurde in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung kontinuierlich verbessert. Bei kommenden Abschlüssen wird versucht, die Schlussempfehlungen vollständig umzusetzen.</p>
36	<p>Die Forderungen aus verkauften Wohnbauförderungsdarlehen sollten entsprechend gekennzeichnet und getrennt von den nicht verkauften Wohnbauförderungsdarlehen ausgewiesen werden, um diese möglichst transparent darzustellen und auf die Sonderstellung dieser Forderungen hinzuweisen.</p>
	<p>Im Zusammenarbeit mit der Abteilung 11 und der Kanzlei Greyer wird laufend versucht, den Ausweis der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen transparent darzustellen.</p>
39	<p>Darlehen, bei denen der Rahmen bereits auf null sank, waren mit 30% wertberichtigt. Im Jahr 2023 wurden verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen vorzeitig getilgt, für die das Land keine Wertberichtigung erfasst hatte. Die Berechnung der Wertberichtigung wäre zu überprüfen und sämtliche Darlehen, für die eine vorzeitige Tilgung möglich wäre, für die Bewertung zu berücksichtigen.</p>
	<p>Im Zusammenarbeit mit der Abteilung 11 und der Kanzlei Greyer wird laufend versucht, den Ausweis der verkauften Wohnbauförderungsdarlehen transparent darzustellen.</p>
41	<p>Der LRH kritisierte, dass für die vorzeitig erhaltenen Rückzahlungen verkaufter Wohnbauförderungsdarlehen aktivseitig keine ausreichenden Zahlungsmittelreserven bestanden. Der LRH empfahl erneut, eine ausreichende Vorsorge für den zukünftigen Finanzierungsbedarf zu treffen.</p>
	<p>Auf Grund der nicht ausreichenden budgetären Bedeckung kann keine Zahlungsmittelreserve in voller Höhe gebildet werden.</p>
42	<p>Das Land sollte aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der offenen Posten in die Umgliederung auf die einzelnen Sachkonten miteinbeziehen. Zudem sollte das Land sorgfältiger bei der Umgliederung vorgehen und die offenen Posten den richtigen Konten zuordnen.</p>
	<p>Im Abschluss 2024 wurde der Prozess zur Umgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten weiter verbessert. Im Abschluss 2025 sollten die Schlussempfehlungen zur Gänze umgesetzt werden.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
45	Die Vorauszahlungen der Daueranordnungen waren als Forderungen abgegrenzt. Das Land sollte diese entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfassen.
	Um diese Schlussempfehlung umzusetzen, müsste auf Voranschlagspositionen wie Mieten oder Sozialhilfen einmalig ein 13.-Monats-Teil an Budget freigegeben werden, um diese Buchungen im abgelaufenen Rechnungsjahr in den Finanzierungshaushalt zu buchen. Dies sollte in den kommenden Rechnungsabschlüssen umgesetzt werden.
56	Eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage samt Dokumentation zu den Personalrechnungsabgrenzungen sollte künftig zur Verfügung gestellt werden.
	Im Abschluss 2025 wird versucht werden, diese Buchungen vollständig zu belegen.
57	Positionen der Eröffnungsbilanz könnten zukünftig noch anzupassen sein. Das Land sollte die dafür laut VRV 2015 vorgesehenen Konten verwenden und zukünftig die Änderungen ab dem Jahr 2024 beachten.
	Bei zukünftigen Änderungen der Eröffnungsbilanz werden die vorgeschlagenen Konten verwendet.
58	In Zusammenhang mit Wertänderungen bei Beteiligungen wären aussagekräftige Belege im Buchhaltungssystem verfügbar zu machen – insbesondere, da es sich bei den Bewegungen um wesentliche Beträge handelte.
	Die Grundlage für die Wertänderung von Beteiligungen sind die von den Landesgesellschaften veröffentlichten Jahresabschlüsse. Der Finanzbuchhaltung werden die Ziffern mittels einer Excel-Aufstellung übermittelt und seitens der zuständigen Sachbearbeiter final abgestimmt. Diese Aufstellung wird in Zukunft den Buchungsbelegen beigelegt.
59	Das Land sollte die Vorgaben der VRV 2015 zur Buchungsmethode bei der Auflösung von Neubewertungsrücklagen umsetzen.
	Der SAP-Standard und die VRV haben unterschiedliche Buchungslogiken, die voneinander abweichen. In Zukunft wird der Aufwand mit dem Ertrag saldiert.
61	Das Land sollte Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Zusammenhang mit der KABEG zeitgerecht abstimmen.
	Der Prozess der Abstimmung mit der KABEG wurde bei der Erstellung des RA 2024 weiter verbessert. Es sollte in zukünftigen Abschlüssen versucht werden, alle Schlussempfehlungen zur Gänze umzusetzen.
62	Das Land sollte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Personalverrechnung transparent und nachvollziehbar darlegen.
	Im Abschluss 2025 wird versucht werden, diese Buchungen vollständig zu belegen.
68	Die gewählte Buchungsmethode, die Bildung und Abstattung von nachgemeldeten kurzfristigen Verbindlichkeiten über nicht finanzierungswirksame Aufwands- und Ertragskonten zu buchen, sollte das Land evaluieren und auf die korrekte doppische Verbuchungstechnik umstellen.
	Sobald es technisch möglich ist, laufende Buchungen von Rechnungsabschlussbuchungen zu unterscheiden, werden die Buchungen auf den korrekten Aufwands- und Ertragskonten verbucht.



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
69	<p>Hinsichtlich der Vollständigkeitserklärungen sollte das Land den Rückstellungsbetrag zukünftig vollständig mit den Fachabteilungen abstimmen und mittels vollständiger Unterschriften dokumentieren.</p> <p>Der Prozess der Abstimmung der Rückstellungsbeträge mit den Fachabteilungen wurde auch im RA 2024 weiter verbessert. In zukünftigen Abschlüssen sollen die Differenzen auf ein Minimum vermindert werden.</p>
70	<p>Das Land unterschied bei den Rückstellungsbewegungen kontenmäßig nicht zwischen dem Verbrauch und der Auflösung einer Rückstellung. Das Land sollte ausschließlich die Auflösung von Rückstellungen als Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfassen und die Buchungsweise anpassen.</p> <p>Sobald es technisch möglich ist, laufende Buchungen von Rechnungsabschlussbuchungen zu unterscheiden, werden die Buchungen auf den richtigen Aufwandskonten verbucht.</p>
77	<p>Das Land sollte eine gesamthafte abteilungsübergreifende Liste über anhängige aktive und passive Gerichtsprozesse und mandatierte Kanzleien erstellen und laufend führen, um einen vollständigen Überblick der rechtlichen Risiken des Landes sicherzustellen.</p> <p>Die Zuständigkeit der Erhebung liegt im Einfluss der jeweiligen Fachabteilungen. Durch die (anfängliche) Zusammenarbeit mit dem Bereich Zivilrecht der Landesamtsdirektion konnte bereits eine Weiterentwicklung erreicht werden.</p>
78	<p>Im Sinne der Sparsamkeit wäre zukünftig eine zentrale Beschaffung zu evaluieren, um etwaige Synergien nutzen zu können.</p> <p>Es erfolgt ein laufendes Monitoring hinsichtlich einer zumindest teilweisen Zentralisierung.</p>
79	<p>Das Land sollte zukünftig weiterhin auf die vollständige Rückmeldung und die lückenlose Dokumentation inklusive der Leermeldungen achten.</p> <p>Die Kompetenz im Bezug auf Rechtsanwalts- und Steuerberatungsbriefe liegt in den betreffenden Fachabteilungen. Diese werden darauf hingewiesen, dass alle mandatierten Kanzleien anzuschreiben und die jeweiligen Rückmeldungen vorzulegen sind. Die Versendung und die Rückmeldungen werden miteinander abgeglichen.</p>
80	<p>Das Land sollte bestmöglich darauf hinwirken, dass sämtliche Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen eine Einschätzung über den Ausgang des Verfahrens enthalten.</p> <p>Bei fehlender Einschätzung über den Ausgang des Verfahrens, werden diese urgirt.</p>
82	<p>Im Fall von nachträglichen Änderungen, sollte das Land eine aktualisierte Rechtsanwaltsbestätigung anfordern oder diese bestmöglich anderweitig schriftlich dokumentieren.</p> <p>Der Prozess zur Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen wurde im RA 2024 weiter verbessert und versucht, alle Empfehlungen in den kommenden Abschlüssen zur Gänze umzusetzen.</p>
83	<p>Das Land löste Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Vorjahren teilweise mangels Verbrauch zur Gänze wieder auf oder bildete in Vorjahren eine Rückstellung, die im LRA 2023 noch vorhanden war. Das Land sollte im Rahmen der zukünftigen Qualitätssicherung insbesondere jene Fälle überprüfen, in denen keine Veränderung im Abschlussjahr vorlag oder die Rückstellung in Folgejahren zur Gänze aufgelöst wurde.</p> <p>Werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zur Gänze aufgelöst, wird dies hinterfragt und ist seitens der Fachabteilung zu begründen.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
87	<p>Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund für zukünftige Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer wären als offene Absetzung im Vermögenshaushalt auszuweisen, um die Transparenz zu verbessern.</p> <p>Die Ersatzansprüche gegenüber dem Bund werden schon seit Jahren als Absetzungen gebucht. Eine offene Absetzung ist auf Grund einer fehlenden Position in der VRV nicht möglich.</p>
88	<p>Die Ersatzansprüche des Landes für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und nicht konsumierte Urlaube der Landesbediensteten, die einer externen Stelle wie beispielsweise der ASFINAG dienstzugehört waren, sollten als offene Absetzung im Vermögenshaushalt ausgewiesen werden.</p> <p>Im Abschluss 2025 wird versucht, diese Beträge erstmalig zu erheben und entsprechend zu buchen.</p>
90	<p>Bei den Rückstellungen für Jubiläumswendungen sollten die Dienstgeberbeiträge vollständig berechnet werden. Insbesondere sollten bei den Vertragsbediensteten die Beiträge zur Unfallversicherung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Daten für die Rückstellungen stammen aus unterschiedlichen Datenquellen. Die Zusammenführung passiert ausschliesslich händisch und muss zur Kontrolle mit allen Datenquellen abgeglichen werden. Bei der Bildung zukünftiger Rückstellungen wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden.</p>
95	<p>Bei der Berechnung der Rückstellungen für Mehrdienstleistungen der Lehrer sollten Dienstgeberbeiträge berücksichtigt werden.</p>
97	<p>Für das Budgetjahr 2025 werden die Dienstgeberbeiträge bei der Berechnung der Rückstellung der Mehrdienstleistungen berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.</p> <p>Eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage samt Dokumentation zu den Personalrechnungsabgrenzungen sollte künftig zur Verfügung gestellt werden.</p>
98	<p>Im Abschluss 2025 wird der vollinhaltlichen Umsetzung dieser Schlussempfehlung nähergetreten.</p> <p>Die in den kurzfristigen Finanzschulden zu hoch ausgewiesenen Finanzschulden gegenüber in- und ausländischen Finanzunternehmen für das Jahr 2024 sollten korrigiert werden.</p> <p>Im Abschluss 2025 wird versucht, die entsprechenden Berechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
100	<p>Geeignete Maßnahmen zur Schuldenkonsolidierung sollten verstärkt ergriffen werden, um ausgeglichene Haushalte zu schaffen und einen nachhaltigen Schuldenabbau zu erreichen.</p> <p>Das Land ist sich dieser Thematik bewusst und Maßnahmen zur Schuldenkonsolidierung sind anstrebenswert. Allerdings ist dieses auch immer im jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Kontext zu sehen, denn die herausfordernden aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen lassen dem Land hier nur sehr wenig Spielraum.</p>



Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

1	<p>Die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene sollten aktualisiert und ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene geschaffen werden.</p> <p>Das Gesetz mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Haushaltsführung des Landes (Kärntner Landeshaushaltsgesetz – K-LHG) erlassen wird, wurde am 07. Oktober 2025 per Initiativantrag in den Ausschuss für Recht, Verfassung, Immunität, Volksgruppen, Europa und Petitionen (RVI) eingebracht und am 23. Oktober 2025 einstimmig vom Landtag beschlossen (Ldtgs.Zl. 133-1/33) . Aus den Übergangsbestimmungen ergibt sich, dass das K-LHG erst mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten wird. Die Bestimmungen über die Erstellung und Beschlussfassung des Landesfinanzrahmens und des Strategieberichts sind bereits vor diesem Zeitpunkt erstmals für das Finanzjahr 2027 und die drei nächstfolgenden Finanzjahre anzuwenden. Ebenso sind die Bestimmungen über die Erstellung und Beschlussfassung des Landesvoranschlags und des Landesrechnungsabschlusses erstmals für das Finanzjahr 2027 anzuwenden. Der Landesrechnungsabschluss für das Finanzjahr 2026 ist auf der Grundlage des Art. 62 K-LVG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zu erstellen. Gemäß § 54 Abs. 4 K-LHG dürfen Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden. Im K-LHG finden sich insgesamt 20 Verordnungsermächtigungen. Diese Verordnungsermächtigungen sollen nach jetzigem Kenntnisstand in fünf Verordnungen verarbeitet werden. Die Erarbeitung erster Arbeitsversionen ist teilweise bereits erfolgt und eine endgültige Erarbeitung soll bis Sommer 2026 abgeschlossen sein, damit eine Beschlussfassung im Herbst 2026 erfolgen</p>
2	<p>Die Digitalisierung des Zahlungsvollzugs sollte für alle Geschäftsfälle des Landes rasch umgesetzt werden. Nur durch die Umsetzung des digitalen Zahlungsvollzugs konnte eine ordnungsgemäße Trennung zwischen Anordnung und Vollzug gewährleistet, e-Rechnungen digital verarbeitet und die Durchlaufzeit von Belegen reduziert werden.</p> <p>Die flächendeckende Umstellung auf den digitalen Zahlungsvollzug innerhalb der Landesverwaltung inklusive Bezirkshauptmannschaften ist bereits weit fortgeschritten. Die geplante, vollständige Umstellung mit 1. Jänner 2025 konnte jedoch aufgrund von internen Ressourcenengpässen bei technischen Umsetzungen nicht eingehalten werden. Eine vollständige Umsetzung soll aber zeitnah erfolgen.</p>
26	<p>Die internen Prozesse des Landes sollten so eingerichtet werden, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Belege sollten umgehend nach deren Einlagen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden.</p> <p>Eine rasche Bearbeitung und Prüfung der Geschäftsfälle wird durch den digitalen Workflow unterstützt. Eine flächendeckende Umstellung ist noch im Gange.</p>
29	<p>Die automatisierte Erkennung von Doppelbuchungen im SAP des Landes sollte weiterentwickelt werden, sodass Doppelbuchungen vom System umfangreicher erkannt werden. So sollte auch bei kleinen Abweichungen der Rechnungsnummer wie Leerzeichen oder Buchstaben eine Warnmeldung ausgelöst werden.</p> <p>Im digitalen Zahlungsvollzug wurden entsprechende Mechanismen implementiert und sollen entsprechend der Empfehlung des LRH weiterentwickelt werden.</p>



B100 Drautal Straße – Umfahrung Greifenburg	
4	<p>Gegebenenfalls wäre abteilungsübergreifend durch die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimakoordination, die Abteilung 9 – Straßen und Brücken sowie die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zu prüfen, ob bei diesen weiteren Renaturierungsmaßnahmen entsprechende Förderungen der EU oder des Bundes lukriert werden könnten.</p> <p>Abteilungsübergreifend werden derzeit die Förderungsmöglichkeiten geprüft.</p>
6	<p>Für die erforderlichen Grundflächen im Hochwasserabflussgebiet sollten möglichst rasch Vorabvereinbarungen bzw. Optionsverträge abgeschlossen werden, um die Grundeinlösen unmittelbar nach Abschluss der Großvorhabensüberprüfung abschließen und die erforderlichen Bewilligungen erlangen zu können.</p> <p>Seitens der Abteilung 9 wurden mit allen betroffenen Grundeigentümern Gespräche geführt bzw. Kaufverträge (freie Vereinbarungen) unterbreitet. Diese Kaufverträge wurden von einem Teil der Grundeigentümer unterfertigt. Für diejenigen Grundeigentümer, mit denen keine Einigung erzielt werden konnte, wurde seitens der Abteilung 9 bei der Abteilung 7 die Enteignung beantragt und diese ist derzeit noch in Bearbeitung.</p>
7	<p>Für die Vergabe von Planungsleistungen sollten Vergabeverfahren gewählt werden, die eine Verhandlung über den Auftragsinhalt zulassen, um diesen vor Beauftragung besser konkretisieren zu können.</p> <p>Die Erbringung von geistig schöpferischen Dienstleistungen stellt im Gegensatz zu Bau- bzw. Lieferleistungen eine spezielle Herausforderung dar. Zu Beginn der Leistungserbringung ist zwar meistens das zu erreichende Ziel bekannt, jedoch in seltenen Fällen die dafür notwendigen Maßnahmen (die sich erst im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung herauskristalisieren). In Abstimmung mit einer für Vergaberecht spezialisierten Kanzlei wird bei größeren Vorhaben für Planungsleistungen entsprechend den zu erbringenden Dienstleistungen jenes, welches sich für die Zielerreichung als geeignetstes Vergabeverfahren erweist, ausgewählt. Der Inhalt der zu erbringenden geistig schöpferischen Dienstleistung ist zu Beginn des Vergabeverfahrens so klar wie nur möglich formuliert. Zukünftig wird für die Vergabe von Hauptplanungsleistungen möglichst das Verhandlungsverfahren gewählt.</p>
12	<p>Bei der Ausschreibung der Leistung der händischen Verkehrsregelung sollten in dieser Position die angesetzten Stunden auf die Hälfte korrigiert werden.</p> <p>Die Empfehlung wird umgesetzt.</p>
14	<p>Für Aufzählungspositionen sollten realistische und von der Grundposition differenzierte Mengenansätze angesetzt werden.</p> <p>Die Empfehlung wird umgesetzt.</p>
21	<p>Der Oberboden wäre nicht wegzuschaffen, sondern eine Verwertung auf der Baustelle im Bereich der ökologischen Maßnahmen anzudenken.</p> <p>Oberboden, der im Projekt benötigt wird, wird im Baustellenbereich auch verwertet. Weggeschafft wird nur jener Oberboden, der im Projekt nicht benötigt wird.</p> <p>Die Ergebnisse eventueller Renaturierungsmaßnahmen werden noch berücksichtigt und das Leistungsverzeichnis entsprechend angepasst.</p>
26	<p>Die Straßenbreite bei vom Fahrstreifen getrennt geplanten Gehwegen wäre den weiterführenden Gemeindewegen anzupassen.</p> <p>Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Kronenbreite der Verbindungsstraße inklusive Gehweg wurde adaptiert. Derzeit erfolgt die Überarbeitung.</p>



B100 Drautal Straße – Umfahrung Greifenburg	
28	<p>Bei Umsetzung der angedachten Umplanung für einen Teilbereich des Begleitwegs 2 wäre die Mengenänderung bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Empfehlung wird umgesetzt.</p>
33	<p>Gleichlautende Positionen für wiederkehrende Leistungen, die nicht individuell für das jeweilige Objekt galten, sollten übergeordnet und ohne Unterschied der Örtlichkeit oder der Art des Objekts in einer Position im Leistungsverzeichnis zusammengeführt werden.</p> <p>Die Empfehlung wird umgesetzt.</p>
36	<p>Die Ausschreibung und die vertraglichen Unterlagen sollten dahingehend präzisiert werden, dass die Wasserhaltung nur dann zur Abrechnung käme, wenn Grundwasser vorhanden wäre und einen gewissen Schwellenwert überschreiten würde.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Position zur Abgeltung der Wasserhaltung wird der Ausschreibungstext der Pauschale noch präzisiert. Die Ausformulierung ist derzeit in Bearbeitung.</p>
37	<p>Die im Grundwasser liegenden Bauteile wären, wie vom geotechnischen Gutachter vorgesehen, möglichst bei Niedrigwasser auszuführen.</p> <p>Die Empfehlung wird umgesetzt. Es werden dahingehend Hinweise in die Ausschreibung aufgenommen. Der Bauablauf selbst obliegt dem Auftragnehmer.</p>
61	<p>Vor Ausschreibung der Leistungen sollten mögliche Zwischenlagerflächen überprüft, deren Verfügbarkeit mit den Grundstückseigentümern abgeklärt und gegebenenfalls angepasst werden.</p> <p>Diese Empfehlung wurde umgesetzt. Eine Überprüfung wurde durchgeführt. Mögliche Zwischenlagerflächen wurden abgeklärt und werden in die Ausschreibung aufgenommen.</p>



B106 Mölltal Straße – Generalsanierung 1. Teilprojekt - Abschnitt 3	
3	Berichte zur Road Safety Inspection wären zeitgerecht zu erstellen, um deren Erkenntnisse bereits bei der Planung der Sanierung zu berücksichtigen. Diese Empfehlung wird in den Folgeprojekten umgesetzt.
6	Bei der Sanierungsmethode Neubau Light wäre auf eine ausreichende Stärke der ungebundenen Tragschichten zu achten, da die Stärke der bestehenden ungebundenen Tragschicht teilweise nicht den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen für die Asphaltbauweise entsprach. Diese Empfehlung wird umgesetzt.
13	Vereinbarungen über die Kostenbeiträge der Gemeinden sollten rasch abgeschlossen werden. Die Empfehlung wird in den Folgeprojekten umgesetzt.
16	Die vorgesehene Breite des Randstreifens des Abschnitts 3 wäre zu prüfen und gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen festzulegen. Entweder sollten die Randstreifen breiter ausgeführt oder die Geschwindigkeit begrenzt werden. Bei der Generalsanierung der B106 handelt sich um eine Sanierung am Bestand.
17	Da die Abteilung 9 vorsah, den gesamten Straßenoberbau des Abschnitts 3 zu sanieren, sollten die Entwässerungsröhre im Zuge der Abtragsarbeiten gegebenenfalls gänzlich erneuert werden. Eine gänzliche Erneuerung der Entwässerungsröhre im Abschnitt 3 wurde nicht durchgeführt, da die Rohrqualität des Bestands vorhanden war und auf Grund einer Kostengegenüberstellung die günstigere Sanierung mittels "Schlauchlining" gewählt wurde. Es liegen bereits mehrere Erfahrungswerte vor. Bei zukünftigen Projekten wird die technische und wirtschaftliche Überprüfung der Sanierungsvarianten bzw. Erneuerung weiterhin durchgeführt.
19	Die Errichtung eines Linksabbiegestreifens im Abschnitt 3 wäre nochmals zu überprüfen und die Ergebnisse der Road Safety Inspection zu berücksichtigen. Die kurzfristigen Maßnahmen der Ergebnisse der Road Safety Inspection wurden bereits umgesetzt. Die mittelfristigen Maßnahmen werden derzeit ausgearbeitet und auch zukünftig umgesetzt. Die Errichtung eines Linksabbiegestreifens im Abschnitt 3 wurde gemeinsam mit Abteilung 9 und Abteilung 7, der BH Spittal und der Gemeinde Reisseck nochmals geprüft mit dem Ergebnis, dass kein Abbiegestreifen erforderlich ist, jedoch Beschilderungen in Form von Gefahrenzeichen (Linksabbieger) auszuführen sind, welche auch baulich umgesetzt wurden.
21	Die erforderliche Vermessung des Bestands wäre schon vor Beginn der Planung und wenn möglich durch die Vermesser der Abteilung 9 durchzuführen. Diese Empfehlung wird zukünftig umgesetzt. Eine Vermessung durch die Abteilung 9 kommt dann zur Anwendung, wenn die eigenen Ressourcen vorhanden sind.



B106 Mölltal Straße – Generalsanierung 1. Teilprojekt - Abschnitt 3

23 Eine Position für die Umsetzung der Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans wäre in das Leistungsverzeichnis und die Soll-Kosten-Berechnung aufzunehmen.

Die Position konnte auf Grund der parallel zur Großvorhabensprüfung ausgeschriebenen Leistung des Abschnitts 3 nicht mehr aufgenommen werden.

Es wurde im Aufklärungsgespräch mit dem Bieter darauf hingewiesen, dass es keine Mehrkosten aus diesem Titel gibt. In den zukünftigen Sanierungsprojekten wird die Empfehlung berücksichtigt.

24 Für den Abtrag der Betondecke sollten die Leistungspositionen der Stärke der entnommenen Bohrkern angepasst werden, um Nachtragsforderungen zu vermeiden.

Diese Empfehlung wird zukünftig umgesetzt.

25 Betreffend die Mengendifferenz beim Oberboden zwischen Materiallieferung und Einbau sollten diese Mengen überprüft werden und gegebenenfalls eine Anpassung der Menge im Leistungsverzeichnis erfolgen.

Diese Empfehlung wird zukünftig umgesetzt.



Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof

34 Vor allem in den Werkstätten, Umkleiden und Technikräumen sollten die Betonwände und -decken des Neubaus nicht gespachtelt, sondern sichtbar belassen, jedoch mit einem staubbindenden Anstrich versehen werden.

Die LRH-Empfehlung mindert zwar die gestalterische Qualität und bietet durch die rauere Oberfläche ein größeres Maß an Staubablagerungen, wird jedoch dort wo vertretbar umgesetzt.



Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung	
2	Die Trasse für den Geh- und Radweg im Bereich der Nordeinfahrt von Spittal wäre so rasch als möglich festzulegen und rechtlich abzusichern.
	Die Trasse wurde zwischenzeitlich auf Wunsch des Grundeigentümers geändert. Derzeit werden die Vorbereitungen für eine rechtliche Absicherung (Vereinbarung) getroffen.
5	Für die Vergabe von Planungsleistungen sollten in der Regel Vergabeverfahren gewählt werden, die eine Verhandlung über den Auftragsinhalt zulassen, um diesen vor Beauftragung besser konkretisieren zu können.
	Die Erbringung von geistig schöpferischen Dienstleistungen stellt im Gegensatz von Bau- bzw. Lieferleistungen eine spezielle Herausforderung dar. Zu Beginn der Leistungserbringung ist zwar meistens das zu erreichende Ziel bekannt, jedoch in seltenen Fällen die dafür notwendigen Maßnahmen (die sich erst im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung herauskristallisieren). In Abstimmung mit einer für Vergaberecht spezialisierten Kanzlei wird bei größeren Vorhaben für Planungsleistungen entsprechend den zu erbringenden Dienstleistungen jenes, welches sich für die Zielerreichung als geeignetstes Vergabeverfahren erweist, ausgewählt. Der Inhalt der zu erbringenden geistig schöpferischen Dienstleistung ist zu Beginn des Vergabeverfahrens so klar wie nur möglich formuliert. Zukünftig wird für die Vergabe von Hauptplanungsleistungen möglichst das Verhandlungsverfahren gewählt.
8	Die vom Planer gestellte Forderung hinsichtlich weiteren Mehr- und Zusatzleistungen wäre zu prüfen und nur bis zum festgelegten Maximalvolumen von 700.000 Euro zu beauftragen, da die Rahmenvereinbarung bei Überschreitung dieses Betrags ihre Wirkung verlieren könnte.
	Die vom Planer gemeldeten und gestellten Forderungen werden immer geprüft. Derzeit ist die Prüfung noch im Gange.
9	Die Planungsleistungen sollten noch während der vierjährigen Laufzeit der Rahmenvereinbarung, somit bis August 2024, abgeschlossen werden.
	Zu Projektbeginn werden Zeiträume für die Planung abgeschätzt. Aufgrund von Projektänderungen sind die Planungsarbeiten noch nicht abgeschlossen.



LKH Villach Neustrukturierung Baustufe 1

1	<p>Zeitnah nach Baufertigstellung wäre zumindest ein vorläufiger Abschlussbericht mit einer Gesamtübersicht über Ausschreibungen und Vergaben, Leistungsänderungen, Terminverlauf sowie Verbesserungspotentialen für künftige Projekte zu erstellen.</p>
	<p>Die Gesamtübersicht über Ausschreibungen und Vergaben, Leistungsänderungen und dem Terminverlauf wurde und wird dem LRH im Zuge der Überprüfung gemäß §11 K-LRHG als Teil der Gesamtdokumentation übergeben. Quartalsweise werden mittels Fortschrittsberichten die Übersichten zu Ausschreibungen, Vergaben, Leistungsänderungen über den gesamten Bauverlauf den Gremien der KABEG und dem LRH – also auch zum Bauabschluss – zur Kenntnis gebracht. Die Verbesserungspotentialen werden im Projektabschlussbericht an den Vorstand benannt und finden zukünftig nach Möglichkeit Berücksichtigung bei Richt- und Leitlinien der KABEG sowie bei Verträgen. Ein eigener vorläufiger Abschlussbericht vorab ist aus Sicht der KABEG nicht sinnvoll, da die Verbesserungspotentialen erst im Zuge des Projektabschlusses für den Projektabschlussbericht endgültig ermittelt werden (Punkt Lessons learned).</p>
11	<p>Im Zuge der vertieften Angebotsprüfung wäre darauf zu achten, dass gemäß ÖNORM B2110 nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in einer Position erfasst werden.</p>
	<p>Dies wird in Projekten der KABEG grundsätzlich umgesetzt. Es ist jedoch anzumerken, dass bei komplexen Umbaumaßnahmen und dementsprechend umfangreich formulierten Leistungsbeschreibungen zur Verdeutlichung der Position von dieser Empfehlung der ÖNORM in Teilbereichen abgewichen werden muss. Zudem kalkulieren manche Firmen die Baustellengemeinkosten als Teil der Baustelleneinrichtungskosten und/oder Teil der Positionspreise. Eine Korrektur dieser Zuteilung im Zuge von Vergabeverfahren ist aus Sicht der KABEG laut Bundesvergabegesetz nicht vorgesehen. Eine Aufklärung findet im Zuge der Angebotsprüfung statt, sodass die Plausibilität gegeben ist und die Angebotsprüfung ordnungsgemäß erfolgen kann. Die vollständige Umsetzung wird angestrebt, wenngleich auch zukünftig auf die Preisbildung von Firmen Rücksicht genommen werden muss.</p>
20	<p>Für die Schnittstellenfunktion der Nutzerabstimmung sollte eine interne Stelle eingerichtet werden, die in die Projektstruktur eingegliedert und mit dem Umfeld abteilungsübergreifend vertraut wäre.</p>
	<p>Für die Schnittstellenfunktion der Nutzerabstimmung wurden entsprechende Rollen in der Aufbauorganisation des Projekts definiert und mit vertretungs- und entscheidungsbefugten Vertretern aus den Abteilungen besetzt. Betriebsorganisatorische Änderungen wurden mit der Stabsstelle Qualitäts-, Prozess- und Strukturentwicklung des LKH Villach und/oder KABEG sowie mit der Kaufmännischen Direktion abgestimmt und von diesen freigegeben. Entsprechend der Empfehlung des LRH wird die verstärkte Einbindung der an den Standorten zuständigen Stellen angestrebt. Die Schnittstellenfunktion wurde bereits mittels Implementierung von Teilprojektleitern in einigen Projekten umgesetzt. Grundsätzlich ist der Bedarf für diese Funktion aber vom jeweiligen Projekt abhängig.</p>



LKH Villach Neustrukturierung Baustufe 1

21 Im Sinne einer Risikominimierung und zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Projekten sollte eine möglichst detaillierte Bestandsanalyse erfolgen, um nachträgliche Leistungsänderungen möglichst zu vermeiden.

Aktuell wird in der KABEG im Rahmen laufender Vorprojekte bereits noch mehr Augenmerk auf die Bestandsanalyse gelegt. Durch die zentrale Verwaltung der Bestandspläne im CAFM-System der KABEG sollen die Pläne künftig möglichst aktuell gehalten werden.

In Bezug auf Bestandsuntersuchungen bei laufendem medizinischem Betrieb muss festgehalten werden, dass diese naturgemäß – insbesondere in hygienisch sensiblen Bereichen – erheblichen Einschränkungen unterliegen und damit nur zerstörungsfrei durchgeführt werden können, und daher viele nicht-sichtbare, verbaute Abschnitte z.B. in Wand- und Deckenaufbauten nicht eingesehen werden können. Das gilt insbesondere für das Objekt 16, das aufgrund des Alters eine schlechte Bestandsdokumentation (Papierpläne) hatte und zum anderen aufgrund der sehr engen Bestandssituation nicht im laufenden Betrieb sondiert werden konnte.

Es muss daher in der Projektvorbereitung immer zwischen dem Ausmaß der Betriebsstörung und dem Mehrwert der Erkundungserkenntnis abgewogen werden

Im Sinne der Stellungnahme wird die vollständige Umsetzung angestrebt, ist jedoch betriebsbedingt nicht immer möglich.

22 Die KABEG sollte einen Abrechnungsleitfaden als Vorgabe erstellen, nach dem alle Gewerke gleichermaßen dieselbe Struktur für die Teil- und Schlussrechnungen verwenden sollten und beispielsweise Zusatzpositionen, Regieleistungen und Bauzeitverlängerungen einheitlich zu handhaben wären.

Ein Abrechnungsleitfaden liegt als Vorgabe in Form eines grundlegenden Prozesses im Projekthandbuch vor. In dem im Jahr 2025 erarbeiteten kärntenweit gültigen Musterprojekthandbuch wird die Empfehlung des LRH berücksichtigt, wobei auf den unterschiedlichen Bedarf der Gewerke entsprechend der ÖNORM B2110 Rücksicht genommen werden muss.

Trotzdem muss aus den Erfahrungen von vielen Projekten festgehalten werden, dass sich einige Firmen trotz eindeutiger Vorgaben nicht an die schriftlichen Regelungen halten. Die vollständige Umsetzung wird mit gegenständlichen Einschränkungen angestrebt.

24 Positionen und zugehörige Positionsnummer sollten in Schlussrechnungen nicht mehrfach mit verschiedenen Mengen und Kosten enthalten sein, sondern alle zu einer Position gehörenden Leistungen sollten in der Abrechnung nur einmal unter Anführung der Positionsnummer summiert werden.

Die Empfehlung wird von der KABEG im Abrechnungsleitfaden des Projekthandbuchs berücksichtigt. Problematisch ist, dass manche Firmen trotzdem die Schlussrechnung aus firmeninternen Gründen nicht in der geforderten Form liefern können.



LKH Villach Neustrukturierung Baustufe 1	
26	<p>Die vorgegebene Rechnungsgliederung wäre bis zur Schlussrechnung beizubehalten und Zusatzpositionen wären gesondert auszuweisen.</p> <p>Die Rechnungsgliederung wird im Vertrag vorgegeben. Trotzdem halten sich einzelne Firmen aufgrund firmeninterner Bedingungen nicht an die Regelung.</p>
27	<p>Die Baustellengemeinkosten sollten nach den Vorgaben der ÖNORM in einmalige und zeitgebundene Kosten geteilt werden, wodurch sich auch eine detailliertere Basis zur allfällig erforderlichen Berechnung der Kosten von Bauzeitverlängerungen ergäbe.</p> <p>Grundsätzlich ist die Regelung der ÖNORM B2110 Teil des Vertrags. In einigen Gewerken erfolgt die Kalkulation der Firmen auf anderer Basis, z.B. indem die zeitgebundenen Kosten in den Positionspreisen berücksichtigt wurden. Diese Positionen werden bei den Angebotsprüfungen plausibilisiert. Die vollständige Umsetzung wird angestrebt, wenngleich die Flexibilität laut Stellungnahme gegeben sein muss.</p>
28	<p>Die in den Vertragsbestimmungen enthaltene Regelung zur Abgeltung von verlängerten Bauzeiten sollte präzisiert und vereinheitlicht werden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Vorgangsweise vertraglich geregelt. Eine generelle Vereinheitlichung ist aufgrund der gewerkmäßig unterschiedlichen Kalkulationsansätze schwierig umsetzbar, sodass in diesen Einzelfällen zugunsten des Auftraggebers von der Regelung abgewichen wurde. Die vollständige Umsetzung wird mit der Möglichkeit, zugunsten des Auftraggebers abzuweichen, angestrebt.</p>
32	<p>Der konkrete Bedarf sollte vor Planungsbeginn möglichst genau geklärt werden, um Umplanungen zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Vorgangsweise in jedem Projekt mit der Erstfestlegung des Projektinhaltes, der Betriebsorganisations-Planung und der detaillierten Raum- und Funktionsplanung als Grundlage für die weiteren Planungen vorgegeben. Im Rahmen von Vorprojekten wird darauf Augenmerk gelegt. Eine gewisse Flexibilität ist jedoch erforderlich, sodass auf nicht planbare Ereignisse (z.B. Pandemie) und auf geänderte Vorgaben aus dem RSG-K sowie auf die stetige Entwicklung von Medizin, Pflege und Therapie bestmöglich reagiert werden kann. Es liegt im Interesse des Auftraggebers, dass die Projektgrundlagen möglichst genau eingehalten werden.</p>

Anhang: offene Empfehlungen

In den folgenden Tabellen werden die offenen Empfehlungen samt den übermittelten Erläuterungen der einzelnen geprüften Stellen aus dem Jahr 2024 zusammengefasst dargestellt.

Kurzzeit- und Übergangspflege	
3	<p>Das Land sollte den vorgegebenen zeitlichen Maximalrahmen von 42 Tagen für die Dauer der Übergangspflege hinterfragen. Die Entscheidung, ob und wie lange ein Pflegebedürftiger in der Übergangspflege gepflegt und therapiert werden sollte, wäre von einem geriatrischen Facharzt in Abstimmung mit den therapeutischen Verantwortlichen zu treffen.</p> <p>Die Übergangspflege kann bis zu 28 Tage, in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen bis zu 42 Tage erfolgen und stellt eine Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in der Krankenanstalt dar. Die Therapieziele und die abgeleiteten Maßnahmen werden durch einen geriatrischen Facharzt angeordnet. Die derzeit vorgesehene Zeitdauer erscheint im Lichte der im Zuge des Assessments festzulegenden Therapieziele als adäquat eingeschätzt.</p> <p>Angemerkt wird, dass im Zuge der Evaluierung des BEP das wissenschaftliche Planungsinstitut von einer durchschnittlichen Verweildauer in der Kurzzeit- bzw. Übergangspflege von 14 Tagen pro Jahr ausgeht.</p>
5	<p>Das Land sollte im Zuge der Evaluierung des BEP 2030 die Kurzzeit- und Übergangspflege getrennt darstellen und die Plätze sowie die damit verbundenen Aufwendungen für beide Pflegeformen eigenständig planen.</p> <p>Eine getrennte Darstellung der Kurzzeit- und Übergangspflegebetten ist im Zuge der Evaluierung des BEP durch das wissenschaftliche Planungsinstitut nicht erfolgt. Angemerkt wird, dass sich die Prognose des Planungsinstituts im Zuge der Evaluierung des BEP auf den Bedarf an Plätzen für eine befristete stationäre Unterbringung, das heißt Plätze der Übergangspflege und der Kurzzeitpflege, bezieht. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Empfehlung 6.</p>
6	<p>Die Bedarfsprognose in der Übergangspflege sollte auf Basis der betreuten Personen erfolgen.</p> <p>Das Planungsinstitut ist davon ausgegangen, dass im Jahr 2035 6.850 Personen eine befristete stationäre Unterbringung im Sinne der Kurzzeitpflege oder Übergangspflege in Anspruch nehmen werden. Dabei wurde mit einer durchschnittlichen Verweildauer von 14 Tagen pro Jahr gerechnet. Auf dieser Basis wurde für das Jahr 2035 der Bedarf der benötigten Betten für befristete stationäre Unterbringungen (Kurzzeitpflege und Übergangspflege) ermittelt. Wie bereits zu Empfehlung 1 beschrieben, ist ein schrittweiser Ausbau der Übergangspflegebetten angedacht. Die Ausrollung kann jedoch nur nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel erfolgen.</p>

Kurzzeit- und Übergangspflege	
	Das Land sollte eine Neuorganisation der Übergangspflege vornehmen, die die Betreuung in einer für die Übergangspflege spezialisierten Einrichtung vorsieht. In diesen Einrichtungen 9 sollten therapeutische Behandlungen und Maßnahmen zur Remobilisation durchgeführt werden. Als Vorbild könnten vergleichbare Einrichtungen in anderen Bundesländern wie der Steiermark und Wien dienen.
	Es wird auf die Ausführungen zu Empfehlung 1 verwiesen.
12	Das Land sollte die unterschiedlichen Sockelbeträge für die Kurzzeit- und Übergangspflege bei Zusatzbetten aufheben.
	Es ist angedacht, die Sockelbeträge der Kurzzeit- und Übergangspflege in einen neuen einheitlichen Sockelbetrag zu integrieren.
21	Das Land sollte gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse und dem Kärntner Gesundheitsfonds die Finanzierung für den Ausbau der mobilen geriatrischen Remobilisation sicherstellen.
	Siehe dazu die Stellungnahme zum Bericht.

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	
1	<p>Das Wirkungsziel „Pflegebedürftige Kärntner können so lange wie möglich im häuslichen Umfeld leben“ sollte um eine Kennzahl zum festgelegten Ausbau der mobilen Dienste auf Basis von Einsatzstunden erweitert werden. Zudem sollte eine qualitative Kennzahl zu den mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen und zur Übergangspflege aufgenommen werden. Die Maßnahme für die Unterstützung pflegender Angehöriger wäre zu konkretisieren.</p>
	<p>Die Evaluation und Anpassung der Wirkungsziele sowie der zugehörigen Maßnahmen und Kennzahlen ist für das Jahr 2026 geplant.</p>
3	<p>Das Land sollte einen konkreten Planungszeitraum für zukünftige BEP im K-PBG festlegen, der Planungssicherheit bietet.</p>
	<p>Der BEP wird jeweils für einen bestimmten als zweckmäßig erachteten Zeitraum (zumindest zehn Jahre) erstellt und in einem Intervall von fünf Jahren evaluiert. Die gesetzliche Festlegung des Planungs- bzw. Evaluierungszeitraumes ist nicht vorgesehen.</p>
4	<p>Die Einführung einer verpflichtenden Evaluierung des BEP, beispielsweise nach der Hälfte des Planungszeitraums, wäre zu prüfen.</p>
	<p>Der BEP wird jeweils für einen bestimmten als zweckmäßig erachteten Zeitraum (zumindest zehn Jahre) erstellt und in einem Intervall von fünf Jahren evaluiert. Die gesetzliche Festlegung des Planungs- bzw. Evaluierungszeitraumes ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
5	<p>Das Land sollte darauf hinwirken, dass die Kündigungsfrist in der zwischen den Anbietern und den Klienten abgeschlossenen Pflege- und Betreuungsvereinbarung ausgeweitet wird und die Kündigungsmöglichkeiten für die Anbieter eingeschränkt werden.</p>
	<p>Die Kündigungsfristen wurden im Zuge der in den Jahren 2018 bis 2020 durchgeführten Vertragsverhandlungen mit den Anbietern mobiler sozialer Dienste festgelegt. Anders als im Heimvertragsrecht, wo gemäß dem Konsumentenschutzgesetz bestimmte Kündigungsfristen bzw. eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten zum Schutz der Heimbewohner festgelegt sind, besteht im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in deren Bereich die mobilen sozialen Dienste verwaltet werden, für das Land keine Möglichkeit, einseitig Fristen vorzugeben. Von den mobilen Diensten wird ohnehin vorwiegend von der Kündigung aus wichtigem Grund, wenn etwa die Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar bzw. aufgrund des hohen Pflegebedarfs nicht mehr möglich ist, Gebrauch genommen. Die grundsätzlichen Kündigungsfristen werden jedoch bei zukünftigen Gesprächen mit den Trägern der mobilen Dienste thematisiert und gegebenenfalls angepasst werden.</p>
14	<p>Das Land sollte prüfen, ob die Authentifizierung der Einsätze mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise E-Cards, erfolgen könnte.</p>
	<p>Die Umsetzung der Empfehlung ist – zumindest derzeit – aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich. Es wird jedoch im Zuge der routinemäßigen Kontrollen geprüft, ob sich eine NFC-Karte für die Authentifizierung der Einsätze vor Ort beim jeweiligen Klienten befindet. Bislang konnten diesbezüglich keine Mängel festgestellt werden.</p>

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

16 Um valide und vollständige Auswertungen aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem und eine einheitliche Rechnungskontrolle sicherzustellen, sollten sämtliche Anbieter in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes eingebunden werden.

Es wird die Stellungnahme zum Bericht vollinhaltlich mit der Anmerkung aufrechterhalten, dass der Anbieter, welcher durchschnittlich lediglich 24 Klienten pro Jahr betreut, aufgrund von Personalrochaden beim unter Vertrag stehenden IT-Dienstleister noch nicht in das Zeit- und Leistungserfassungssystem einbezogen werden konnte. Dies wird jedoch für das Jahr 2026 in Aussicht genommen. Falls ein weiterer Anbieter mobiler Dienste hinzugezogen werden sollte, ist bereits von Beginn an die Aufnahme in das Zeit- und Leistungserfassungssystem vorgesehen.

17 Der Lieferauftrag hinsichtlich der Anmietung der Smartphones für die Zeit- und Leistungserfassung sollte in einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben werden.

Die Nutzung der App für die Zeit- und Leistungserfassung auf den Privatgeräten wird seitens der Träger derzeit nicht forciert, da kein Arbeitnehmer dazu verpflichtet werden kann, sein Privat-Smartphone auch für dienstliche Zwecke zu nutzen. Aus diesem Grund wird die weitere Anmietung der Smartphones für die Zeit- und Leistungserfassung erforderlich sein. Da ein Vergabeverfahren gemäß dem Bundesvergabegesetz sehr zeit- und kostenintensiv ist, richtet sich der Zeitpunkt der Umsetzung jedoch nach den personellen und finanziellen Ressourcen.

19 Der Kostenersatz des Landes für die Grundgebühr sollte nur für die Übertragung von Daten aus dem Zeit- und Leistungserfassungssystem bzw. gemäß den Vorgaben aus dem Leistungskatalog bestehen. Gegebenenfalls wäre dieser neu zu verhandeln.

Dieses Thema wird im Zuge der Ausschreibung der Smartphones für die Nutzung des Zeit- und Leistungserfassungssystems mitbehandelt.

20 Da bei einem Anbieter bereits die Datenübermittlung mittels VPN erfolgte, sollte aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten eine Umstellung der Datenübertragung von MLPS auf VPN auch bei den Anbietern geprüft werden.

Bei den Pflege- und Fachkräften, welche die Datenübertragung über VPN nutzen, handelt es sich durchwegs um freiberuflich bzw. selbständig tätige Personen. Die Nutzung der App für die Zeit- und Leistungserfassung auf den Privatgeräten wird seitens der Träger derzeit nicht forciert, da kein Mitarbeiter dienstrechtlich dazu gezwungen werden kann, die App auf seinem Smartphone zu installieren. Aus diesem Grund wird mit den Trägern nochmals verhandelt bzw. die Ausschreibung des Auftrages zur Miete der Smartphones für die Zeit- und Leistungserfassung angedacht. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da sowohl Vertragsverhandlungen als auch ein Vergabeverfahren gemäß dem Bundesvergabegesetz sehr zeitintensiv sind.

30 Das Land sollte regelmäßig die Anzahl der von den Anbietern abgelehnten Pflegebedürftigen sowie die maßgebenden Gründe für die Ablehnungen erheben.

Die Gründe für die Ablehnung von Klienten liegen vorwiegend darin, dass die individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfe mit den zum jeweiligen Zeitpunkt beim angefragten Träger verfügbaren Fachkräften nicht abgedeckt werden können.

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	
32	Um für die Anbieter einen Anreiz zur Effizienzsteigerung zu schaffen und die Betreuungszeit am Pflegebedürftigen zu steigern, sollte das Land Vorgaben zur Steigerung der Effizienz der Anbieter festlegen.
	Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.
33	Das Land sollte auf eine effiziente Einsatz- und Tourenplanung der Anbieter achten und Vergleiche zwischen den Anbietern durchführen.
	Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.
34	Das vom größten Anbieter verwendete Einsatz- und Tourenplanungssystem sollte in Bezug auf die notwendigen Funktionalitäten für eine effiziente Einsatzplanung rasch überprüft werden.
	Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum Bericht verwiesen.
35	Der größte Anbieter sollte in das von den anderen Anbietern genutzte Einsatz- und Tourenplanungssystem eingebunden werden.
	Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme im Bericht verwiesen.
41	Das Land sollte den Personalbedarf für die Genehmigungs- und Rechnungskontrolle im Bereich der mobilen Dienste evaluieren. In weiterer Folge sollte der Einsatz technischer Möglichkeiten zur Unterstützung oder Automatisierung des Genehmigungsverfahrens und der Rechnungskontrolle geprüft werden.
	Die ursprünglich für das Jahr 2025 angedachte Planstelle im Bereich der Sachbearbeitung wurde bis dato nicht umgesetzt.
42	Es sollte bei den Pflegebedürftigen sämtlicher Anbieter ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, um deren Förderwürdigkeit zu überprüfen.
	Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu TZ 15 (Seite 36) Schlussempfehlung 16 verwiesen. Sobald der betreffende Träger in das Zeit- und Leistungserfassungssystem einbezogen wurde, wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt.
46	Im Zeit- und Leistungserfassungssystem sollte eine verpflichtende Begründung bei fehlender Einsatzauthentifizierung systemtechnisch vorgesehen werden. Diese sollte vom Land in weiterer Folge stichprobenartig überprüft werden.
	Die Empfehlung konnte aufgrund neuerlicher Personalrochaden beim IT-Dienstleister noch nicht umgesetzt werden.
47	Im Zeit- und Leistungserfassungssystem sollten weitere automatisierte Kontrollen, wie beispielsweise bei Überschreitung des festgestellten Pflege- und Betreuungsaufwands, implementiert werden.
	Die Empfehlung konnte aufgrund neuerlicher Personalrochaden beim IT-Dienstleister noch nicht umgesetzt werden.
48	Die Rechnungskontrolle sollte künftig bei sämtlichen Anbietern mittels Analysetool durchführbar sein.
	Die Empfehlung konnte aufgrund neuerlicher Personalrochaden beim IT-Dienstleister noch nicht umgesetzt werden.

Tagesstätten zur Pflege	
4	Das Land sollte darauf hinwirken, dass in den Tagesstätten auch therapeutische Leistungen angeboten werden und dies unterstützen. Aus Sicht des LRH könnte dadurch die Selbstständigkeit von Patienten länger erhalten und ein Übergang in die Langzeitpflege gegebenenfalls verhindert werden. Diesbezüglich wird auf die ursprüngliche Stellungnahme zum Bericht verwiesen.
6	Das Land sollte in die Vereinbarungen mit den Betreibern konkrete Öffnungszeiten aufnehmen und die zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen konkretisieren. Siehe diesbezüglich Stellungnahme zu TZ 12.
17	Das Land sollte von Sonderförderungen Abstand nehmen. Aufgrund der unterschiedlichen regionalen und individuellen Verhältnisse werden mit Blick auf den Versorgungsauftrag des Landes weiterhin vereinzelt Sonderförderungen erforderlich sein, um den Betroffenen den Besuch der Tagesstätte zu ermöglichen.
18	Für eine mögliche finanzielle Unterstützung von Transportkosten zu Tagesstätten durch das Land wären Förderrichtlinien zu erlassen. Aufgrund der budgetären Situation des Landes in Verbindung mit den unterschiedlichen regionalen und individuellen Voraussetzungen ist derzeit die Einführung eines flächendeckenden Fördersystems hinsichtlich der Transportkosten nicht möglich.
20	Das Land sollte darauf hinwirken, die Öffnungszeiten der Tagesstätten an die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen auszurichten. Diesbezüglich wird die ursprüngliche Stellungnahme aufrecht erhalten, da sich die Verhältnisse und Umstände seit Erscheinen des Berichts nicht geändert haben.

Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten

- 12 Die Personalleistungen für Dienstjubiläen, Abfertigungen, Belohnungen, Leistungsprämien und die Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Bediensteten sollten bei den einzelnen Budgetbereichen bzw. Deckungsgruppen veranschlagt werden.
- Die gesammelte Veranschlagung der sonstigen Leistungen für Personal entspricht seit Jahren dem Wunsch des Kärntner Landtages, wonach die Aufwendungen für Abfertigungen, Dienstjubiläen, Belohnungen und Geldaushilfen etc. in einer Summe und unter einer Haushaltsstelle im jeweiligen Landesvoranschlag dargestellt werden sollten. Die bisherige Vorgangsweise wird weiterhin beibehalten. Eine Budgetierung auf den jeweiligen Ansätzen, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets zugerechnet sind (welche sich zudem im Laufe des Haushaltsjahres verändern kann), würde einen massiven Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.
- 16 Die Anlage 4 des LRA sollte um eine Darstellung der Einhaltung des Stellenplans auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets erweitert werden.
- Das Formular wird von A02 vorgegeben (ÖStP). Ein neues Formular ist angedacht, muss aber seitens des Bundes erst zur Verfügung gestellt werden und wurde noch nicht übermittelt.
- 28 Im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes sollte der Ausweis der KABEG in der Anlage 6I auf Basis des aktuellsten Wirtschaftsprüfungsberichts vorgenommen werden.
- Man ist bemüht, die aktuellsten Daten für die KABEG zu verarbeiten. Wird der aktuelle Wirtschaftsprüfungsbericht der KABEG jedoch zu einem späteren Zeitpunkt als die internen Fristen fertiggestellt, so ist dies leider nicht möglich.
- 29 Die Anlage 6I wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vollständig zu befüllen.
- Die Anlage 6I soll bis auf weiteres nicht um diverse Vereine erweitert werden.
- 30 Die Vereine Gesundheitsland Kärnten, Institut für Technologie und alternative Mobilität (ITM) und Energie, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz Kärnten (ENUK-K) waren im Rechnungsabschluss nicht unter den verwalteten Einrichtungen ausgewiesen, obwohl das Land durch die Bestellung der Vertreter aus den Fachabteilungen bzw. der Landesregierung maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeiten der Vereine ausübte bzw. diese kontrollieren und beherrschen konnte. Die Vereine sollten unter den verwalteten Einrichtungen des Landes aufgenommen und im LRA ausgewiesen werden.
- Diese Empfehlung wurde bereits ausgesprochen, liegt jedoch im Ermessen der zuständigen Fachabteilungen. Insbesondere in Bezug auf den Verein Institut für Technologie und alternative Mobilität konnte jedoch kein gemeinsamer Standpunkt erwirkt werden. Eine gemeinsame Abstimmung der betroffenen Fachabteilungen mit dem LRH betreffend der weiteren Vorgehensweise scheint bislang ausständig.
- 37 Das Darlehen für die KFBG sollte, da es sich um eine mittelbare Beteiligung handelt, unter den Darlehen an Beteiligungen ausgewiesen werden. Zudem sollte die Werthaltigkeit dieser Forderung überprüft werden.
- Es ist geplant im Jahr 2026 die Werthaltigkeit dieser Forderung neu zu bewerten.

Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
38	Die Forderungen an die Nachtragsverteilungsmasse sollten gemeinsam auf einem Konto dargestellt werden. Die Differenzen zwischen den Werten im SAP und den im Bericht der Nachtragsverteilungsmasse ausgewiesenen Verbindlichkeiten wären aufzuklären und entsprechend zu korrigieren. Wird im Zuge des RA 2025 in Abstimmung mit der Nachtragsverteilungsmasse umgesetzt.
46	Die Materialverwaltung sollte künftig im SAP vorgenommen werden. Insbesondere wären die Zukäufe zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen und entsprechende Korrekturen in den Materialbestandslisten vorzunehmen.
60	Das Projekt Materialverwaltung in SAP wurde bisher noch nicht gestartet, wäre jedoch auf Grund der Verwendung von SAP als zentrales Rechnungswesenssystem durchaus sinnvoll. Das Land sollte für die nähere Darstellung der Neubewertungsrücklagen einen eigenen Nachweis erstellen. Bisher wurden nur die von der VRV vorgegebenen Nachweise erstellt.
65	Das Land sollte jenen Teil der Verpflichtungen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger, der auf Voranschlagswerten beruhte und demnach der Höhe nach nicht gewiss war, zu den Rückstellungen umgliedern.
67	Zum Jahresabschluss wird der Schuldenstand (Verpflichtungen) gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten privater Rechtsträger ermittelt und der Finanzbuchhaltung des Landes gemeldet. Eine Umsetzung der Empfehlung soll im RA 2025 erfolgen. Das Land sollte für im Jahr 2023 erfolgte Lieferungen bzw. Leistungen eine Verbindlichkeit am entsprechenden Kreditorenkonto erfassen.
72	Sobald es technisch möglich ist, laufende Buchungen von Rechnungsabschlussbuchungen zu unterscheiden, werden die Buchungen am Kreditor vorgenommen. Das Land setzte die Vorgaben in Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung für Förderungen nicht einheitlich um und bildete diese teilweise auf Basis von Anträgen, Zusagen oder Erfahrungswerten. Das Land sollte die Vorgehensweise bei der Bildung von Rückstellungen für Förderzusagen evaluieren und eine einheitliche Vorgehensweise sicherstellen.
75	Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Förderarten beim Land Kärnten, ist eine einheitliche Vorgehensweise aktuell nicht vollständig umsetzbar, wird jedoch laufend evaluiert und ist auch im Sinne der Dienststelle erstrebenswert. Hinsichtlich der Rückstellung für den Fahrtkostenzuschuss wären die Gründe für die geringere Inanspruchnahme zu überprüfen und der Rückstellungsbetrag gegebenenfalls anzupassen.
	Der Fahrtkostenzuschuss wurde 2024 vollständig aufgelöst. Sollte im RA 2025 neuerlich eine Rückstellung eingestellt werden, wird der Betrag evaluiert.

Rechnungsabschluss 2023 des Landes Kärnten	
81	<p>Das Land sollte bei den Prozesskostenrückstellungen neben den eigenen Beratungskosten sämtliche weitere erwarteten Kosten wie Kosten aus dem erwarteten Verlust, eines Vergleichs, Gerichts- und Gutachterkosten oder Beratungskosten der Gegenseite aufnehmen.</p> <p>Die Fachabteilungen werden darauf hingewiesen, dass sämtliche zu erwartenden Kosten für die Rückstellung zu veranschlagen sind.</p>
84	<p>Der Rückstellungsbetrag war teilweise aufgrund der hinterlegten Dokumente im Buchhaltungssystem bzw. der Datenbank nicht nachvollziehbar. Es wären die Bemühungen zu verstärken, aussagekräftige elektronische Belege im Buchhaltungssystem bzw. der Datenbank verfügbar zu machen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.</p> <p>Eine automatisierte Hinterlegung von Dokumenten im Buchhaltungssystem ist derzeit technisch nicht möglich. Aufgrund der Vielzahl an Unterlagen, wird trotzdem auf eine qualitativ hochwertige Dokumentation geachtet, was jedoch aufgrund der ambitioniert bemessenen Zeitspanne zur Erstellung des Rechnungsabschlusses oft nur erschwert möglich ist.</p>
91	<p>Zur getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen sollten Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung aufgenommen werden.</p> <p>Das bestehende Wahlrecht der VRV 2015 zur bilanziellen Erfassung von Pensionsrückstellungen wird weiterhin von Seiten des Landes dahingehend ausgeübt, dass keine Pensionsrückstellungen bilanziell erfasst werden.</p>
92	<p>Für Landesbedienstete, die einer externen Stelle dienstzugeteilt waren, sollten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube gebildet werden.</p> <p>Eine Umsetzung wird aktuell (technische Gegebenheiten) evaluiert, um einer Umsetzung in den nächsten Jahren näher treten zu können.</p>

Rechnungsabschluss 2023 des Landes – Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

4 Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden.

Es werden laufend Maßnahmen getroffen, um den Anteil an e-Rechnungen zu steigern und die physischen Rechnungen (Papierform) zu minimieren. Im Bereich des Bestellwesens wurde bereits eine vertragliche Verpflichtung eingerichtet. Die aktuelle Datenbasis lässt jedoch darauf schließen, dass eine Verpflichtung für die Einbringung von e-Rechnungen nicht notwendig ist.

13 Da eine maximale Länge von 16 Zeichen für Rechnungsnummern nicht immer ausreichte, sollte die Länge für das Feld „Referenz“ erweitert werden.

Eine Umsetzung würde vom SAP-Leitbild des Landes abweichen. Es können aber alternative Felder "Belegkopftext" für solche Fälle verwendet werden.

B100 Drautal Straße – Umfahrung Greifenburg	
56	Um Tieren eine durchgängige Möglichkeit der Wanderung zwischen der Drau und Flächen nördlich der neuen B100 zu ermöglichen, sollten in Zusammenarbeit mit den ÖBB die Durchlässe auch unter den Bahngleisen weitergeführt werden.
	Die Anzahl und Ausführung der Durchlässe ergeben sich aus der naturschutzrechtlichen Genehmigung.
57	Es sollten Kriterien festgelegt werden, ab welchem Schadensbild bei der Zufahrt Winschurn eine ganzheitliche Sanierung der Straße durchzuführen wäre.
	Diese Empfehlung wird umgesetzt.
58	Bei einem bereits bestehenden größeren Schadenausmaß bei der Zufahrt Windschnurn wäre eine Kostenbeteiligung der Eigentümer an den Wiederherstellungskosten anzudenken.
	Eine Kostenbeteiligung der Eigentümer an den Wiederherstellungskosten ist nicht vorgesehen.
59	Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht für das gesamte Bauvorhaben sollten gemeinsam ausgeschrieben werden, um Schnittstellen und Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden.
	Diese Empfehlung wird umgesetzt.
60	Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht wären, wie von der Abteilung 9 angestrebt, möglichst durch internes Personal abzudecken.
	Diese Empfehlung wird umgesetzt. Sofern die Personalressourcen vorhanden sind, werden die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht möglichst von der Abteilung 9 durchgeführt.
62	Die Folge-Kosten der ökologischen Ersatzmaßnahmen im Bereich Windschnurn wären zu quantifizieren und in der Folge-Kosten-Berechnung zu berücksichtigen.
	Die Empfehlung wird berücksichtigt.

Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof	
10	<p>Bei Schulgebäuden, die zu den Zweckbauten zählten, wäre im Zusammenhang mit dem Einsatz von Loggien vorwiegend auf eine kompakte Planung der Gebäudehülle zu achten, um den Energiebedarf und die Klimabelastungen zu verringern.</p> <p>Die Loggien sind ein wesentliches Gestaltungselement, erweitern die Unterrichtsräume durch zusätzliche Freiflächen, verbessern maßgeblich die Raumqualität und tragen wegen dem Witterungs- sowie Sonnenschutz zur Optimierung des Energiebedarfs bei. Wie in den Projektleitungssitzungen festgelegt, wird die LRH Empfehlung nicht umgesetzt. Es wäre eine generelle Neuplanung sowie eine Änderungseinreichung des Objektes erforderlich und hätte Verzögerungen von ein bis zwei Jahren zur Folge. Wobei nicht vorhersehbar ist, inwieweit dadurch auch in wirtschaftlicher sowie energetischer Hinsicht Verbesserungen erzielbar wären.</p>
11	<p>Der vollwertige Treppenaufgang auf das Flachdach des Objekts A – Schule sollte unter Kosten- und Nutzenaspekten nochmals geprüft werden.</p> <p>Da es keine zwingenden Gründe gibt, die Treppe beizubehalten, wäre es möglich, für Wartungs- und Reparaturarbeiten grundlegend das Dach über Leitern oder mobilen Aufstiegshilfen zu erschließen. Die Umsetzung dieser Empfehlung könnte eventuell die Baukosten geringfügig reduzieren, führt jedoch zu Erschwernissen in der Objekterhaltung und dürfte im Laufe der Jahre auch kostenwirksame Kraneinsätze erfordern. Die Empfehlung wurde fachlich und wirtschaftlich geprüft und aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen (Termine, Kosten, Nutzungsnachteile) nicht umgesetzt.</p>
13	<p>Bei der Abrechnung wären die Funktionen der Ausschreibungs- und Abrechnungsprogramme zur Zuweisung von sogenannten Bauteilcodes zu nutzen und damit einzelne Positionen den verschiedenen Bauteilen zuzuweisen. Dies würde es ermöglichen, einzelne Bauteile ohne Trennung in Obergruppen auszuwerten und abzurechnen.</p> <p>Wurde aufgrund der unterschiedlichen Objekteigenschaften nicht umgesetzt.</p>
15	<p>In untergeordneten Bereichen des Bestands könnte die Abdichtungsebene unter die Betonplatte und die Wärmedämmung verlegt werden. Gleichzeitig könnte die darüberliegende Betonplatte mit geglätteter Oberfläche als Bodenbelag ausgeführt und der restliche Bodenaufbau eingespart werden.</p> <p>Die LRH-Empfehlung, im Bestand die Abdichtungsebene unter die Bodenplatte und die Dämmung zu verlegen, wurde im Zuge der Planungen geprüft und wird aus konstruktiven, statischen, schalltechnischen und bauablaufbedingten Gründen nicht umgesetzt.</p>
16	<p>Eine einlagige statt der zweilagigen bituminösen Abdichtung im Objekt A – Schule wäre im Zusammenhang mit der Kapillarwirkung der Bodenauswechslung und der Dampfdiffusion zu prüfen.</p> <p>Der Vorschlag, statt der zweilagigen bituminösen Abdichtung eine einlagige Abdichtung auszuführen, wurde von der Architektur und der Bauphysik geprüft. Demnach könnte die zweilagige Polymerbitumenabdichtung E-KV-4 als Radonschutzmaßnahme einlagig ausgeführt werden. Auf Empfehlung der PS wurde die zweilagige Abdichtung belassen.</p>

Generalsanierung der landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof	
21	Die innenseitige Verkleidung von Brüstungen bei Loggien im Objekt A – Schule wäre zu überdenken und alternativ die tragende Holzkonstruktion innenseitig sichtbar zu belassen. Die Empfehlung des LRH, auf die Innenverkleidung zu verzichten und die tragenden Elemente der Brüstung sichtbar zu lassen, wurde geprüft und wird sowohl wegen der gestalterischen Qualität als auch aus Sicherheitsgründen (Verletzungsgefahr, Aufstiegshilfen usw.) abgelehnt.
23	Der gewählte Wandaufbau im Holzbau des Objekts A – Schule wäre hinsichtlich der Notwendigkeit einer Dampfbremse zusätzlich zu OSB-Platten nochmals zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die vollflächig über die DSB-Platten vorgesehene Dampfbremse stellt gegenüber einer bloßen Fugenverklebung eine erhebliche Verbesserung dar und wurde im Sinne der Qualitätssicherung nicht abgeändert.
30	Für die Abdeckung der Brüstungen im Bereich der Loggien vor den Klassenzimmern wäre ein anderes Material zu wählen, da sich das geplante Stahlblech bei Sonneneinstrahlung stark erwärmt. Der LRH-Empfehlung, statt Stahlbleche ein anders Material zu verwenden, könnte Folge geleistet werden, wenn statt Stahl eine Abdeckung aus Holz verbaut wird. Dies hätte jedoch den Nachteil, dass voraussichtlich alle 5 Jahre ein Austausch erforderlich sein könnte und eine Verletzungsgefahr durch Späne gegeben wäre.
40	Die Mengen des Oberbodenabtrags im Bereich des Objekts H – Stall für Rinder, Ziegen und Schafe wären zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Dies wurde überprüft, jedoch die Ausschreibung aufgrund des geringen Ausmaßes nicht korrigiert.
48	Die beim Abtrag fehlenden Angaben zur Stärke des Oberbodens und der Betonplatten sowie zu den Abtragsbereichen der ungebundenen Tragschichte sollten ergänzt und nachvollziehbare Berechnungsunterlagen erstellt werden. Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Leistungsverzeichnisse bereits versendet wurden.
49	Für den Bereich der Anschüttung der Überschussmassen wären die Kosten für den Oberbodenabtrag, die Herstellung der Dammaufstandsfläche und das Wiederandecken zu überprüfen und gegebenenfalls das Leistungsverzeichnis zu ergänzen. Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Leistungsverzeichnisse bereits versendet wurden.

Radweg Lieserschlucht – Radweg, Entwässerung, Deckensanierung

25 Bauleistungen, die Winterbaumaßnahmen erforderten, wären möglichst in wärmere Jahreszeiten zu verlegen und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer dazu terminliche Festlegungen zu treffen.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da seitens des AG Bauphasen in Abstimmung mit der Behörde und den Gemeinden derart festgelegt wurden, dass in den Monaten Juli, August, September keine Verkehrsbehinderungen an der Fahrbahn B99 Katschberg Straße entstehen dürfen.